

Verbesserung des Rückgriffs nach dem Unterhalts- vorschussgesetz im Freistaat Sachsen – eine auf- bau- und ablauforganisatorische Analyse

M a s t e r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Master of Science (M.Sc.)

vorgelegt von

Tony Schuster LL.B.

aus Bautzen

Meißen, 1. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Entwicklung des UVG	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Kostenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen	4
3 Analyse von Prüfberichten zur Ist-Stand Situation in den UV-Stellen	5
3.1 Erläuterung zur Auswertung der Prüfberichte	5
3.2 Prüfbericht vom Sächsischen Rechnungshof.....	6
3.2.1 Fallzahlenquote und soziale Einflussfaktoren	6
3.2.2 Benchmarking: Ausgaben und Rückholquote	10
3.2.3 Benchmarking: Aufbau- und Ablauforganisation	16
3.3 Antwort des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.....	19
3.3.1 Entwicklung der Rückholquote	19
3.3.2 Maßnahmen zur Optimierung	20
3.3.3 Hindernisse	24
3.4 Prüfbericht der Bundesregierung	25
3.4.1 Aufteilung des Verwaltungsaufwands	25
3.4.2 Validität der Ergebnisse.....	25
3.4.3 Fazit des Verfassers.....	25
3.4.4 Benchmarking: Rückholquote.....	26
3.4.5 Einnahmemöglichkeiten	28
3.4.6 Handlungsfelder zur Verbesserung	29
3.5 Fortschrittsbericht des BMFSFJ.....	30
3.5.1 Neufassung der UVG-Geschäftsstatistik.....	30
3.5.2 Organisation/ Zentralisierung der Bearbeitung des Rückgriffs	30

3.5.3	Personal	31
3.5.4	Aufsicht	32
3.4.5	Forderungsmanagement	32
3.5.6	Fazit des Verfassers.....	33
3.6	Fazit aus der Analyse der Prüfberichte	33
4	Ist-Prozess des Rückgriffs von UV-Leistungen im Landkreis Bautzen	36
4.1	Prozessablauf im UV	36
4.2	Prozessablauf im Rückgriff	39
4.3	Zwangsvollstreckung durchgeführt	43
5	Ist-Prozess der Vollstreckung im Landkreis Bautzen	44
5.1	Prozessablauf Mahnung	44
5.2	Prozessablauf Vollstreckung	45
6	SWOT-Analyse.....	48
6.1	Verfahrensbeschleunigung	48
6.2	Erhebung und Auswertung der Arbeitsergebnisse im UV	55
6.3	Aufbauorganisatorische Eingliederung des UV und Rückgriffs	57
6.4	Personal	58
6.5	Standortfrage.....	61
6.6	Interessenkonflikt	63
7	Soll-Prozess des Rückgriffs von UV-Leistungen	65
7.1	Prozessablauf im SG UV sowie SG Kasse	65
7.2	Prozessablauf im SG Rückgriff sowie SG Vollstreckung.....	66
8	Maßnahmen zur Umsetzung des Lösungsvorschlags	67
	Glossar	V
	Anlageverzeichnis.....	VI
	Literatur	XXXIII
	Rechtsquellen	XXXV

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Arbeitslosenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2009 in Prozent.....	7
Abbildung 2: Arbeitslosenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011 in Prozent.....	7
Abbildung 3: SGB II Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2009 in Prozent.....	8
Abbildung 4: SGB II Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011 in Prozent.....	9
Abbildung 5: Alleinerziehendenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011 in Prozent	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausgaben je laufender Fall nach dem UVG 2011	11
Tabelle 2: Rückholquote 2011	12
Tabelle 3: Ranking-Tabelle ohne Einflussfaktoren	13
Tabelle 4: Ranking-Tabelle mit Einflussfaktoren	15
Tabelle 5: Mitarbeiter, lfd. Fälle, offene Forderungen, Mahn- und Klageverfahren	17
Tabelle 6: Rückholquote von 2010 bis 2016 in Prozent.....	20
Tabelle 7: Rückholquote von 2014 bis 2016 Ländervergleich	27
Tabelle 8: Rückholquote von 2014 bis 2016 Ländervergleich mit LK Bautzen	27

Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Erläuterung</u>
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR	Bundesregierung
BRH	Bundesrechnungshof
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FDP	Freie Demokratische Partei
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
SächsAüGUVG	Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz
SächsVwVG	Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
SB	Sachbearbeiter
SGL	Sachgebietsleiter
SLKT	Sächsischer Landkreistag
SMS	Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSOE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
UV	Unterhaltsvorschuss
UVG	Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen
VzÄ	Vollzeitäquivalente
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

Die Unterhaltsleistung nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuss oder -ausfalleistungen (UVG) soll Alleinerziehenden und ihren Kindern in Situationen helfen, in denen die Alleinerziehenden den Alltag, die Betreuung und die Erziehung ihrer Kinder weitgehend allein bewältigen und sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kümmern müssen (vgl. Bundesregierung (BR) 2018a, S. 4). Auf der einen Seite unterstützt der Staat die Alleinerziehenden in Form von Unterhaltsvorschuss (UV)-Leistungen, auf der anderen Seite setzt er gegenüber den Unterhaltspflichtigen seine entstandenen Unterhaltsansprüche durch.

Der Rückgriff nimmt die Stellung einer Vollstreckungsbehörde ein und ist dafür verantwortlich, die gezahlte UV-Leistung bei den Unterhaltspflichtigen wieder zurückzufordern. Denn es ist nicht das Ziel des UVG, den Unterhaltspflichtigen von seiner Unterhaltspflicht zu entlasten. Im Gegenteil: Ziel ist es, dass Unterhaltsansprüche stärker durchgesetzt werden. Der Staat tritt hier für den Unterhaltsschuldner lediglich in „Vorleistung“ (vgl. BR 2018a, S. 6).

Die Rückgriffquoten liegen jedoch weit unter 30 Prozent der ausgezahlten Leistungen, sodass immer wieder versucht wird, die Quote zu erhöhen (vgl. BR 2018a, S. 15).

Bereits mehrere Landesrechnungshöfe haben im Rahmen von Benchmarking versucht, Ursachen für die unterschiedlichen Quoten ausfindig zu machen und mit entsprechenden Maßnahmevorschlägen eine Verbesserung zu erzielen (vgl. BR 2018a, S. 15 ff.).

Zuletzt wurde im Januar 2017 auf Spitzenebene von Bund und Ländern beschlossen gemeinsame Standards zur Verbesserung des Rückgriffs bei dem anderen Elternteil zu vereinbaren und die Einrichtung von zentralisierten Einheiten bei den Finanzverwaltungen oder anderen Behörden in der Verwaltungsverantwortung von Ländern und Kommunen zu prüfen (vgl. BR 2018a, S. 4).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) legte in seinem Fortschrittsbericht zum 1. Oktober 2018 dar, dass eine Zentralisierung des Rückgriffs nicht von allen Ländern favorisiert wird, da auch dezentral sehr gute Rückgriffquoten erzeugt wurden. Zudem wird selbstkritisch darauf hingewiesen, dass ein Ländervergleich aller 16 Bundesländer zu oberflächlich erscheint und alle 581 UV-Stellen (Stand: 31.07.2018) verglichen werden müssten (vgl. BR 2018c, S. 13).

Gerade für das Forderungsmanagement empfiehlt der Bundesrechnungshof (BRH) Kennzahlen zu bilden, die einen besseren Vergleich unterstützen. Zur Forderung des

BRH und dem aktuellen Stand der Länder besteht jedoch noch eine große Diskrepanz (vgl. BR 2018c, S. 17).

Die BR konnte auf eine kleine Anfrage der Freien Demokratischen Partei (FDP) am 19.10.2018, die nach Best-Practise-Modelle fragte, die eine durchschnittlich höhere Rückgriffquote aufweisen, nur mit Unkenntnis antworten. So bemerkte die BR, dass ihr systematische Informationen und Daten zur konkreten Gestaltung der Rückgriffbemühungen und etwaige Best-Practise-Modelle in den Ländern bzw. Kommunen nicht vorliegen (vgl. BR 2018b, S. 3).

Genau hier setzt die Masterarbeit an. Ziel ist es, Ansätze zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Rückgriffs in den UV-Stellen zu entwickeln sowie Einsparpotentiale aufzuzeigen. Aufgrund des Umfangs dieser Arbeit wird der Schwerpunkt auf den Freistaat Sachsen gelegt.

Zunächst erfolgt eine Ist-Erhebung und Analyse ab 2009, die die einzelnen Landkreise des Freistaates untereinander vergleicht. Zudem soll die Analyse aufzeigen, wo der Freistaat Sachsen im Vergleich zu den anderen Bundesländern bisher steht. Ziel ist es, herauszufinden, welche Landkreise eine hohe Rückholquote haben und wie deren Organisationsstrukturen sind. Dazu wird sich u. a. auf den Prüfbericht über die überörtliche Prüfung „Querschnittsprüfung zum Vollzug des UVG bei den Landkreisen“ beziehen (vgl. Sächsischer Rechnungshof (SRH) 2013). In diesem Bericht sind einige Gründe für die unterschiedlichen Quoten beschrieben, die detaillierter untersucht werden. Zudem werden alle 13 UV-Stellen mit Hilfe der Kennzahlen des BRH verglichen.

Anschließend wird ein Soll-Prozess entwickelt, an dem sich die Landkreise orientieren können. Dazu gibt es den Vorschlag der Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH (KEM) im Rahmen der Organisationsuntersuchung im Landkreis Bautzen. Der Vorschlag sieht Synergieeffekte in der Zusammenarbeit der Sachbearbeiter (SB) Rückgriff von privatrechtlichen Forderungen mit den Kollegen der Vollstreckung von öffentlich rechtlichen Forderungen (s. Anlage 1). Beginnend mit der Ist-Erhebung und Aufnahme des Ist-Prozesses der UV-Stelle im Landkreis Bautzen wird, wie oben bereits erwähnt, ein Soll-Prozess entstehen. Mit Hilfe einer Stärken und Schwächen Analyse erfolgt eine kritische Auseinandersetzung zum Soll-Prozess mit den Argumenten des Jugendamtes und der Kreisfinanzverwaltung. Anschließend wird unter Bezugnahme der Kritiken eine Handlungsempfehlung durch den Verfassers erstellt.

Bei der Gesamtuntersuchung wird sich an das Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung des Bundesministerium des Innern orientiert.

2 Entwicklung des UVG

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31.06.2017 erhielten Kinder von Alleinerziehenden, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Unterhaltsleistungen, die als Vorschuss- oder Ausfallleistungen gewährt wurden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVG). Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag bewilligt und wurde für längstens 72 Kalendermonate (sechs Jahre) gezahlt. Für die Erfüllung sind ab dem 01.01.2004 nach § 1 Abs. 1 Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz (SächsAüGUVG) die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. In den Jugendämtern wurden daraufhin Rückgriffstellen eingerichtet (vgl. SRH 2013, S. 5 f.).

Besteht für den Berechtigten in der Zeit, in der ihm UV gewährt wird, ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen gegen den Elternteil, bei dem er nicht wohnt oder sonstige Leistungen, die als Einkommen anzurechnen wären, so geht dieser Anspruch gemäß § 7 UVG auf das Land über. Die Kommunen setzen die Unterhaltsansprüche durch und übernehmen die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung. Sie sind befugt, im Rahmen des Rückgriffs, bei anderen Leistungsträgern und Dritten sowie dem Unterhaltspflichtigen Auskunftersuchen zu stellen (vgl. SRH 2013, S. 6).

Der Bund und die Länder vereinbarten zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis gemäß den Richtlinien des BMFSFJ zur Durchführung des UVG zu verfahren (vgl. SRH 2013, S. 6).

Am 01.07.2017 trat die aktuellste UVG-Reform in Kraft. Mit der Reformierung des UVG soll die staatliche Unterstützung für Kinder von Alleinerziehenden zielgenau und entlang der Lebenswirklichkeiten verbessert und damit die derzeit im UVG normierte Höchstbezugsdauer für UVG-Leistungen von 72 Monaten aufgehoben werden. Allerdings wurde die Höchstaltersgrenze für den Leistungsbezug, die mit Vollendung des 12. Lebensjahr bestimmt war, nur für diejenigen zielgenau anhand der Bedarfslagen auf die Vollendung des 18. Lebensjahr angehoben, die dadurch materiell oder perspektivisch besser gestellt werden (§ 1 Abs. 1a UVG). Damit wird dem bisher gleichzeitigen Bezug von UVG-Leistungen und SGB II Leistungen begegnet und ineffiziente Bürokratie sowie ineffizienter Verwaltungsaufwand reduziert werden (vgl. Sächsischer Landkreistag (SLKT) 2017, TOP 1.1, S. 1).

UV-Leistungen sollen deshalb nach Vollendung des 12. Lebensjahres nur dann zustehen, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der al-

leinerziehende Elternteil im SGB II Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt. Ein solcher Elternteil mit Einkommen und UVG-Leistungen soll sodann aus dem SGB II-Bezug herauskommen.

Der Rückgriff bei barunterhaltspflichtigen Elternteilen, wenn diese auf SGB II-Leistungen angewiesen sind und kein eigenes Einkommen erwirtschaften, entfällt. Damit soll der Verwaltungsaufwand gesenkt und das Verwaltungshandeln effektiver gestaltet werden (vgl. SLKT 2017, TOP 1.1, S. 2).

2.2 Kostenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen

Bis zum Jahr 1999 trugen Bund und Länder die finanziellen Mittel nach dem UVG jeweils zur Hälfte. Ab 2000 wurden die Geldleistungen gemäß § 8 UVG, die nach dem UVG zu zahlen sind, zu einem Drittel vom Bund, und zu zwei Drittel vom Land getragen. Die Länder konnten ihre Last im angemessenen Umfang mit den Kommunen teilen. Der Freistaat Sachsen hat gemäß § 2 Abs. 1 SächsAüGUVG die Landkreise und kreisfreien Städte zu einem Drittel an der Übernahme der Kosten für die UV-Leistungen beteiligt (vgl. SRH 2013, S. 6).

Wenn und soweit das Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil, mit dem es nicht zusammen lebt, hat, geht dieser Unterhaltsanspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG auf das Land in Höhe des gezahlten UV über (gesetzlicher Forcierungsübergang). Das Land, vertreten durch die UV-Stellen, nimmt dann gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Rückgriff, greift also auf die übergegangene Unterhaltsforderung zurück und holt sich von diesem Elternteil den an das Kind gezahlte UV, soweit möglich, wieder (vgl. BR 2018a S. 6).

Die gemäß § 7 UVG eingezogenen Rückeinnahmen mussten die Kommunen gemäß § 3 SächsAüGUVG zu zwei Dritteln an das Land abführen. Ein Drittel verblieb bei den Kommunen (vgl. SRH 2013, S. 6).

Bis zum Jahr 2004 war für den Freistaat Sachsen das Landesamt für Finanzen mit der gerichtlichen Durchsetzung der auf ihn übergegangenen Unterhaltsansprüche aus § 7 UVG zuständig. Anschließend übernahmen die Landkreise und kreisfreien Städte den Rückgriff. Deshalb wurde im SächsAüGUVG die prozentuale Aufteilung der Rückeinnahmen zwischen den drei Ebenen neu geregelt. Der Bund erhielt weiterhin 33,3 Prozent, der Freistaat Sachsen lediglich noch 7,7 Prozent, und die Kommunen konnten 59 Prozent der Rückeinnahmen bei sich behalten (vgl. SRH 2013, S. 6).

Ab dem 01.07.2017 beteiligen sich an den Leistungskosten der Bund mit 40 Prozent, der Freistaat mit 30 Prozent und die Kommunen mit 30 Prozent. Bei der Einnahmenverteilung erhält der Bund ebenfalls 40 Prozent, der Freistaat verzichtet auf seinen Anteil und die Kommunen erhalten die restlichen 60 Prozent (vgl. BR 2018a S. 6).

3 Analyse von Prüfberichten zur Ist-Stand Situation in den UV-Stellen

3.1 Erläuterung zur Auswertung der Prüfberichte

Bei der Vergabe von Leistungen zum Unterhalt Alleinerziehender handelt es sich um eine starke finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte. Bund, Länder und Kommunen, sind durch das UVG in der Pflicht, finanzielle Mittel für die Alleinerziehenden bereitzustellen. Umso größer ist das Interesse der Geldgeber, die Auszahlungen über den Rückgriff vollständig bzw. zu einem großen Teil wieder zurückzubekommen.

In Deutschland gibt es, wie bereits erwähnt, 581 UV-Stellen (vgl. BR 2018c, S. 13). Die UV-Stellen handeln nach den gesetzlichen Regelungen des UVG. Im Detail bestimmen jedoch die Kommunen individuell, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, wie sie den Rückgriff organisatorisch und personell aufstellen. Die Konstellation der dezentralen Organisation der UV-Stellen führt zum Ergebnis, dass es teilweise gravierende Unterschiede bei den Rückgriffquoten gibt (vgl. Tabelle 7).

Daher haben sich der Bund und die Länder den Auftrag gegeben, durch die im nachstehenden analysierten Prüfberichte einen Vergleich unter den UV-Stellen herzustellen. Die Ergebnisse im Rahmen des Benchmarkings sollen dazu anregen, dass Kommunen mit einer geringeren Rückholquote ihre Aufbau- und Ablauforganisation an die Kommunen mit Spitzenwerten anpassen.

Mit drei aktuellen Prüfberichten wird sich im Folgenden näher auseinandergesetzt und die benannten Gründe für die Unterschiede bei den Rückholquoten detailliert untersucht.

Zum einen handelt es sich um den Prüfbericht über die überörtliche Prüfung – Querschnittsprüfung zum Vollzug des UVG bei den Landkreisen – des SRH vom Jahr 2013. Zum anderen wird der der Bericht der Bundesregierung über die Wirkung der Reform des UVG ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017 analysiert sowie der daraus resultierende Fortschrittsbericht des BMFSFJ zu dem vereinbarten Bund-Länder-Prozess.

Während sich der erste Bericht aufgrund des Ursprungsdatums mit den Rückgriffsbemühungen vor der Reformierung des UVG befasst und ausschließlich auf den Freistaat Sachsen bezieht, beinhalten die beiden Letzt genannten Berichte eine Art Evaluierung der neuen Reform des UVG und ziehen einen bundesweiten Vergleich zu effektiven Rückholmöglichkeiten.

3.2 Prüfbericht vom Sächsischen Rechnungshof

Zunächst ist zu analysieren, ob es einen Zusammenhang zwischen den im Prüfbericht aufgeführten Gründen und den Auszahlungen gibt. So wird im Prüfbericht erwähnt, dass die unterschiedlichen Ausgaben und Fallzahlen nach dem UVG von einer Vielzahl von Umständen geprägt sind, wie bspw. den örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt, der Arbeitslosenquote und den sozialen Strukturen (vgl. SRH 2013, S. 9). Zudem wird eine Entwicklung der Sozialstrukturdaten abgebildet (vgl. SRH 2013, S. 8).

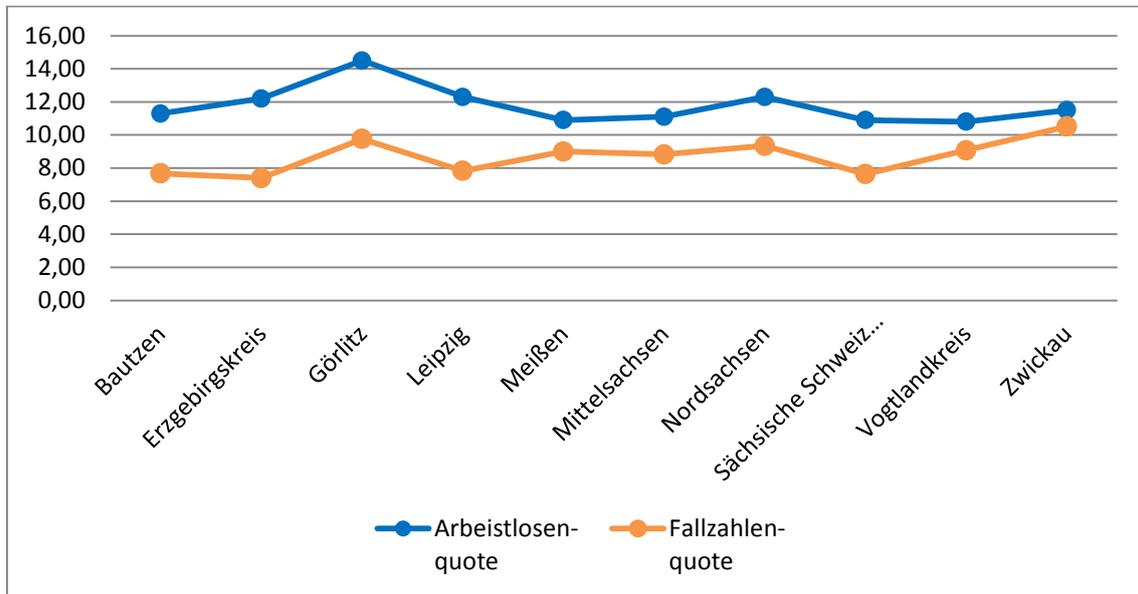
3.2.1 Fallzahlenquote und soziale Einflussfaktoren

Es könnte sein, dass die Fallzahlen von Strukturmerkmalen (Arbeitslosenquote, SGB II Quote, etc.) innerhalb einer bestimmten Region abhängig sind. Zur Prüfung dieser These ist es erforderlich, die Fallzahlenquoten mit bekannten Strukturmerkmalen ins Verhältnis zu setzen. Im Folgenden wird eine Korrelation zwischen der Fallzahlenquote, den Fällen im Verhältnis zu den Kindern bis zum 12. Lebensjahr, und anderen Quoten untersucht. Der Untersuchungszeitpunkt betrifft die Jahre 2009 und 2011.

Zusammenhang der Fallzahlenquote mit der Arbeitslosenquote

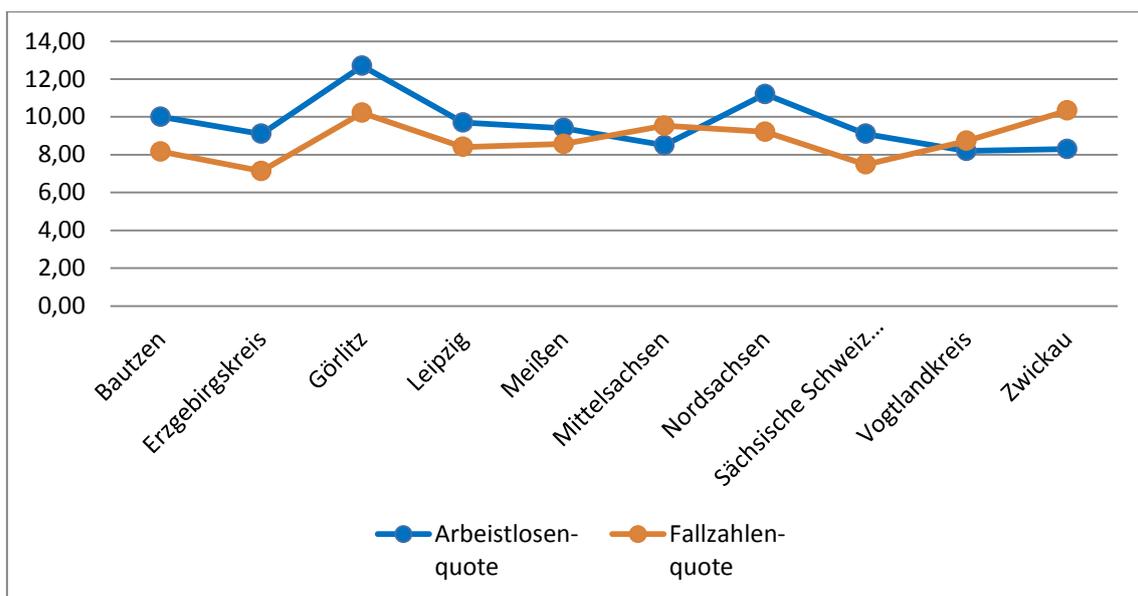
Fraglich ist, ob es eine Korrelation zwischen der Fallzahlenquote und der Arbeitslosenquote gibt (s. Anlage 2).

Abbildung 1: Arbeitslosenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2009 in Prozent



Im Jahr 2009 ist der Verlauf der Kurven „Fallzahlenquote und Arbeitslosenquote“ nahezu identisch. Es gibt bei der Arbeitslosenquote mit Görlitz, Nordsachsen und Zwickau drei Spitzen, die sich bei der Fallzahlenquote wiederfinden.

Abbildung 2: Arbeitslosenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011 in Prozent



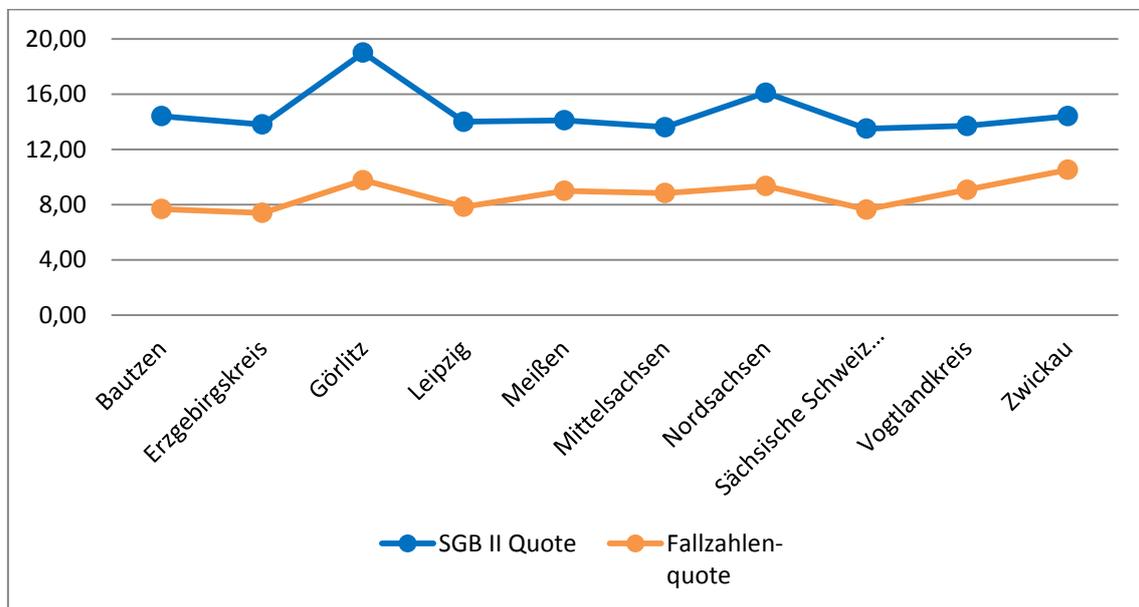
Auch im Jahr 2011 ist eine Korrelation der beiden Kurven ersichtlich. Wenngleich in Mittelsachsen, dem Vogtlandkreis und Zwickau die Fallzahlenquote höher ist als die Arbeitslosenquote. Der Trend ist damit leicht verzerrt (s. Anlage 3).

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass bei einer hohen Arbeitslosenquote die Fallzahlenquote im UV äquivalent steigt.

Zusammenhang der Fallzahlenquote mit der SGB II Quote

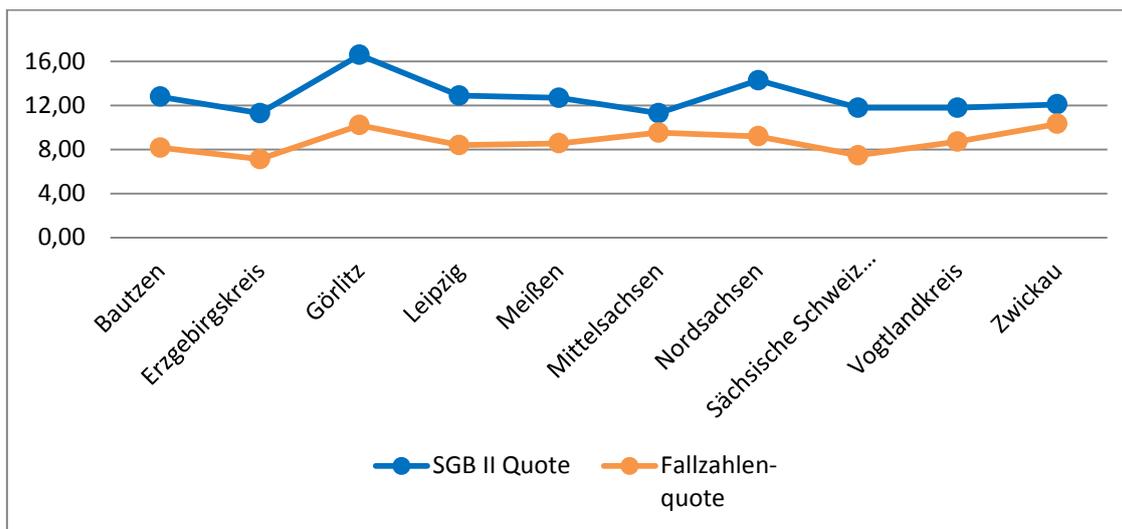
Fraglich ist, ob es eine Korrelation zwischen der Fallzahlenquote und dem Verhältnis der SGB II-Empfänger zu den erwerbsfähigen Menschen, kurz SGB II Quote, gibt (s. Anlage 4).

Abbildung 3: SGB II Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2009 in Prozent



Bei der SGB II-Quote zeigt sich ebenso ein Zusammenhang zur Fallzahlenquote der UV betroffenen Kinder. In Görlitz ist die SGB II-Quote am höchsten. So bildet auch die Fallzahlenquote ein Spitzenwert im Verhältnis zu den anderen Landkreisen. Auffällig ist zudem, dass der Abstand zwischen den Quoten nahezu identisch ist, was für einen weiteren Punkt der Äquivalenz spricht.

Abbildung 4: SGB II Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011 in Prozent



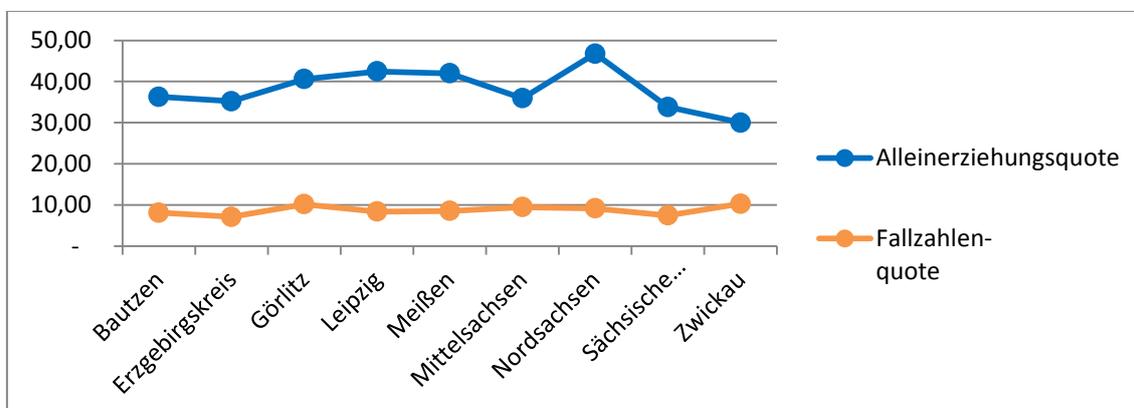
Im Jahr 2011 zeigt sich ein ähnliches Bild. Bis auf die Landkreise Mittelsachsen und Zwickau lassen die gleich verlaufenden Kurven den Schluss zu, dass die Fallzahlenquote von der SGB II-Quote abhängig ist (s. Anlage 5).

Zusammenhang der Alleinerziehendenquote mit der Fallzahlenquote

Fraglich ist, ob es einen Zusammenhang zwischen der Alleinerziehendenquote und der Fallzahlenquote gibt.

Für die Haushalte mit minderjährigen Kindern in den Landkreisen wurde auf den Zensus von 2011 zurückgegriffen. Dazu zählen allerdings alle minderjährigen Kinder von null bis 18 Jahren. Es wird bei dem folgenden Vergleich angenommen, dass sich die prozentuale Verteilung der Altersgruppen in etwa gleich verhält (StLa 2015, S. 92 ff.) (s. Anlage 6).

Abbildung 5: Alleinerziehendenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011 in Prozent



Die beiden Graphen verlaufen nicht gleichförmig. Der Landkreis Leipzig hat ca. 42 Prozent alleinerziehende Elternteile. Hingegen die Fallzahlenquote bezüglich UV-Leistungen beim Landkreis Zwickau mit ca. zehn Prozent am höchsten ist. Zwickau hat jedoch eine niedrige Alleinerziehungsquote.

Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Erziehung eines Kindes durch einen Elternteil nicht zwangsläufig zu einer Unterstützung durch den Staat in Form von UV führt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich in einigen Landkreisen die Elternteile eher auf eine Zahlung von Unterhalt einigen, ohne den Staat um Unterstützung zu bitten.

Fazit des Verfassers

Nach den Analysen ist ein Bezug zur Arbeitslosenquote und der SGB II-Quote festzustellen. Je einkommensschwacher die Haushalte in den Landkreisen sind, desto mehr ist der Staat in der Pflicht, UV-Leistungen zu zahlen. Der Landkreis Zwickau weist im Vergleich zu den anderen Landkreisen eine höhere Fallzahlenquote bei den UV-Leistungen auf, trotz niedrigen Quoten bei der Arbeitslosigkeit und den SGB II-Empfängern. Diese Analyse lässt den Gedanken zu, dass der Elternteil ohne Kindesbezug zwar zahlungsfähig ist, jedoch zum Zeitpunkt der Mahnung durch den SB in den UV-Stellen nicht gewillt ist, Unterhalt zu zahlen. In den Fällen der anderen Landkreise steht Arbeitslosigkeit bzw. SGB II-Bezug der Unterhaltspflichtigen in Korrelation mit der Zahlungsunfähigkeit des kindsfernen Elternteils. Der Unterhaltspflichtige ist ggf. nicht nur zahlungsunwillig, sondern auch tatsächlich zahlungsunfähig.

3.2.2 Benchmarking: Ausgaben und Rückholquote

Im Folgenden wird analysiert, wie die Landkreise bei den Ausgaben je laufender Fall und der Rückholquote mit und ohne den eben geschilderten Einflussfaktoren zueinander stehen. Mit Hilfe der Punktevergabe je nach Tabellenposition wird ein Ranking erstellt, in dem der effektivste Landkreis erster und der ineffektivste Landkreis an letzter Stelle steht.

Ausgaben je laufender Fall

Die Ausgaben pro Fall sind im Rahmen des Gesamtüberblickes zur Thematik zu erwähnen.

Tabelle 1: Ausgaben je laufender Fall nach dem UVG 2011

Platzierung	Landkreis	Ausgaben je lfd. Fall in EURO
1	2	3
1.	Zwickau	1.485,05
2.	Mittelsachsen	1.626,84
3.	Meißen	1.644,63
4.	Bautzen	1.683,29
5.	Vogtlandkreis	1.785,40
6.	Görlitz	1.804,18
7.	Erzgebirgskreis	1.810,46
8.	SSOE	1.813,38
9.	Leipzig	1.860,18
10.	Nordsachsen	1.912,34

Quelle: SRH 2013, S. 9

Die Tabelle zeigt deutlich, dass der Landkreis Zwickau die geringsten Ausgaben pro Fall hat. Da die Höhe der Leistung an Voraussetzungen geknüpft ist, die der Bund festgelegt hat, sind die niedrigen Kosten pro Fall beim Landkreis Zwickau mit einer geringeren zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen zu begründen (s. dazu auch SRH 2013, S. 9). Dies würde die erst genannte These, dass im Landkreis Zwickau die Zahlungswilligkeit des Elternteils anfangs nicht gut ausgeprägt ist, sie jedoch leistungsfähig sind, bestätigen. Weitere Landkreise, die eine kurzzeitige Leistungsanspruchnahme verzeichnen können, sind Mittelsachsen, Meißen und Bautzen. Die höchste Leistungsanspruchnahme pro Fall liegt im Landkreis Nordsachsen.

Ein wesentlicher Faktor für die Dauer der Leistungsanspruchnahme liegt in der Prüfung der Unterhaltspflichtigen. Im Gegensatz zu den zahlungsunfähigen Elternteilen gilt es bei den zahlungsunwilligen Unterhaltspflichtigen, „nah dran“ zu bleiben. Dies wird erreicht durch eine detaillierte Aufnahme des Falls in der UV-Stelle. Es bedarf eines gewissen Spürsinnens für Betrugsfälle und einer hartnäckigen Verfolgung von säumigen Unterhaltspflichtigen durch die Erstellung von Mahnungen.

Rückholquote

Die Rückholquote ist der zweite wichtige Aspekt bei der Betrachtung, welcher Landkreis bei effektiver Mittelvergabe abschneidet.

Tabelle 2: Rückholquote 2011

Platzierung	Landkreis	Rückholquote in %
1	2	3
1.	Zwickau	21,89
2.	Görlitz	21,86
3.	Bautzen	18,85
4.	Meißen	16,89
5.	Mittelsachsen	14,80
6.	Vogtlandkreis	14,34
7.	Erzgebirgskreis	14,22
8.	SSOE	14,07
9.	Nordsachsen	13,64
10.	Leipzig	12,64

Quelle: SRH 2013, S. 11

Im Jahr 2011 ist der Landkreis Zwickau bei der Rückholquote mit 21,89 Prozent an erste Stelle. Der Landkreis Leipzig hingegen liegt mit 12,64 Prozent an letzter Stelle.

Effektivität von Ausgaben je laufender Fall und Rückholquote im Benchmarking

Im Folgenden wird die Effektivität der Landkreise im Freistaat Sachsen anhand folgender Kriterien verglichen:

- Ausgaben je laufenden Fall in den Jahren 2009 und 2011
- Rückholquoten der Landkreise in den Jahren 2009 und 2011

Diese Kriterien wurden gewählt, da sie die finanzielle Leistungsfähigkeit am besten darstellen.

So funktioniert die Rankingmethode: Je Kriterium und je Betrachtungsjahr erhält jeder Landkreis einen Rankingplatz. Der Rankingplatz wird in die gleiche Anzahl an Punkten

umgewandelt, sodass in Summe der Landkreis mit den besten Rankingplätzen und damit in Summe mit den niedrigsten Punkten an erster Stelle steht und der Landkreis mit den höchsten Punkten an letzter Stelle. Alle Kriterien werden gleich gewichtet, da eine Abstufung einer Grundlage entbehrt (vgl. Hartmann 2018).

Durch den Vergleich der beiden Merkmale (Ausgaben je lfd. Fall und Rückholquote) sowie einem Vergleich von zwei Jahren sollen sich Landkreise mit einer guten Aufbau- und Ablauforganisation herauskristallisieren.

Tabelle 3: Ranking-Tabelle ohne Einflussfaktoren

Landkreis	Pkt.	Ausgaben je lfd. Fall in EURO 2011	Pkt.	Rückholquote in % 2011	Pkt.	Ausgaben je lfd. Fall in EURO 2009	Pkt.	Rückholquote in % 2009	Pkt. ges.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zwickau	1	1.485,05	1	21,89	1	1.237,12	4	16,04	7
Bautzen	4	1.683,29	3	18,85	3	1.418,26	1	20,00	11
Meißen	3	1.644,63	4	16,89	2	1.347,53	3	18,57	12
Görlitz	6	1.804,18	2	21,86	10	1.596,73	2	18,77	20
Mittelsachsen	2	1.626,84	5	14,80	5	1.464,80	10	11,24	22
Vogtlandkreis	5	1.785,40	6	14,34	4	1.457,25	8	13,35	23
Erzgebirgskreis	7	1.810,46	7	14,22	6	1.534,94	9	12,94	29
SSOE	8	1.813,38	8	14,07	7	1.544,52	7	14,08	30
Leipzig	9	1.860,18	10	12,64	8	1.563,91	5	15,63	32
Nordsachsen	10	1.912,34	9	13,64	9	1.596,47	6	14,91	34

Die Tabelle lässt sich in drei große Blöcke einteilen. Der erste Block wird von den Landkreisen Zwickau, Bautzen und Meißen gebildet. Diese Landkreise vergeben am effektivsten die Mittel und realisieren am meisten Rückeinnahmen. Der mittlere Block besteht aus Görlitz, Mittelsachsen und dem Vogtlandkreis. Am schlechtesten schneiden der Erzgebirgskreis und die Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SSOE), Leipzig und Nordsachsen ab.

Effektivität von Ausgaben je lfd. Fall und Rückholquote um soziale Einflussfaktoren erweitert im Benchmarking

Zu Beginn wurde untersucht, ob die Fallzahlenquote des UV mit den dargelegten Sozialstrukturen Korrelationen aufweist. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass folgende Kriterien einen wahrnehmbaren Bezug zur Fallzahlenquote haben (s. 3.2.1):

- Arbeitslosigkeit
- SGB II-Quote.

Diese Kriterien sind damit als Einflussfaktoren definiert und beim Vergleich der Effektivität der Landkreise einzubeziehen. Der Landkreis mit der niedrigsten Arbeitslosigkeit erhält die niedrigste Punktzahl – gleichsam erfolgt die Wertung bei der SGB II-Quote. Das Ergebnis ist ein Ranking mit der Berücksichtigung der zwei wichtigsten Einflussfaktoren. Der Landkreis mit der niedrigsten Punktzahl ist der Landkreis mit der effektivsten Aufbau- und Ablauforganisation (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Ranking-Tabelle mit Einflussfaktoren

Landkreis	Pkt.	SGB II Quote in % 2009	Pkt.	Arbeitslo- senquote in % 2009	Pkt.	Ausgaben je lfd. Fall in EURO 2009	Pkt.	Rückhol- quote in % 2009	Pkt.	SGB II Quote in % 2011	Pkt.	Arbeitslo- senquote in % 2011	Pkt.	Ausgaben je lfd. Fall in EURO 2011	Pkt.	Rückhol- quote in % 2011	Pkt. ges.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Görlitz	1	19,00	1	14,50	10	1.596,73	2	18,77	1	16,60	1	12,70	6	1.804,18	2	21,86	24
Bautzen	3	14,40	6	11,30	3	1.418,26	1	20,00	4	12,80	3	10,00	4	1.683,29	3	18,85	27
Zwickau	3	14,40	5	11,50	1	1.237,12	4	16,04	6	12,10	9	8,30	1	1.485,05	1	21,89	30
Meißen	5	14,10	8	10,90	2	1.347,53	3	18,57	5	12,70	5	9,40	3	1.644,63	4	16,89	35
Nordsachsen	2	16,10	2	12,30	9	1.596,47	6	14,91	2	14,30	2	11,20	10	1.912,34	9	13,64	42
Leipzig	6	14,00	2	12,30	8	1.563,91	5	15,63	3	12,90	4	9,70	9	1.860,18	10	12,64	47
Mittelsachsen	9	13,60	7	11,10	5	1.464,80	10	11,24	9	11,30	8	8,50	2	1.626,84	5	14,80	55
Erzgebirgskreis	7	13,80	4	12,20	6	1.534,94	9	12,94	9	11,30	6	9,10	7	1.810,46	7	14,22	55
Vogtlandkreis	8	13,70	10	10,80	4	1.457,25	8	13,35	7	11,80	10	8,20	5	1.785,40	6	14,34	58
SSOE	10	13,50	8	10,90	7	1.544,52	7	14,08	7	11,80	6	9,10	8	1.813,38	8	14,07	61

Fazit des Verfassers

Anhand dieser Tabelle wird deutlich, welche Landkreise, unter Berücksichtigung der Sozialstrukturen (Arbeitslosigkeit und SGB II-Quote) gute Ergebnisse erzielen. Im Vergleich zur Tabelle ohne Einflussfaktoren (s. Tabelle 3) ist festzustellen, dass sich in den oberen Bereich neben den Landkreisen Bautzen, Zwickau und Meißen, Görlitz eingereiht hat. Der Landkreis Görlitz erzielte trotz einer hohen Arbeitslosigkeit und SGB II-Quote geringe Ausgaben und sehr gute Rückholquoten. Nordsachsen und Leipzig verschieben sich aufgrund ihrer hohen Arbeitslosen- und SGB II Quote im Verhältnis zu den anderen Landkreisen aus dem unteren Bereich in den mittleren Bereich. Hingegen die SSOE, der Vogtlandkreis und Mittelsachsen in den unteren Bereich fallen.

3.2.3 Benchmarking: Aufbau- und Ablauforganisation

Es erfolgt nun die Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation mit Hilfe der Ergebnisse des Prüfberichts vom SRH aus dem Jahr 2013.

Unter Bezugnahme auf die folgende Tabelle fünf erfolgt ein Vergleich der Aufbau- und Ablauforganisation von Platz eins Görlitz bis Platz zehn SSOE.

Die Herkunft bzw. Zusammensetzung der statistischen Werte bedürfen zwei zusätzlichen Anmerkungen.

Zum einen entstand der Wert „Anzahl der laufenden Fälle je Vollzeitäquivalente (VzÄ)“ (6), in dem die Anzahl der laufenden Fälle (4) durch die Summe der VzÄ, welche die Leistungen bewilligen und denen, die den außergerichtlichen Rückgriff bearbeiten, dividiert wird (5). Diesem Gedanke wurde in der Tabelle gefolgt.

Ein weiteres statistisches Kriterium des Prüfberichts 2013 sind die Fälle mit den offenen Forderungen. Diese wurden mit den laufenden Fällen addiert. Die Gesamtfallzahl wurde anschließend durch die Gesamt-VzÄ je Landkreis dividiert. Aus Sicht des Verfassers ist diese Zahl nicht verwertbar, da dadurch die Leistungsbewilligung, der außergerichtliche und der gerichtliche Rückgriff ineinander verschwimmt und die Teilung der Aufgaben in den meisten Landkreisen nicht zum Tragen kommt. Es ist daher effektiver die Fallzahl der offenen Forderungen (7) durch die VzÄ (8) zu dividieren, die für den gerichtlichen Rückgriff zuständig sind. Jenes erfolgte in der Tabelle (9).

Tabelle 5: Mitarbeiter, lfd. Fälle, offene Forderungen, Mahn- und Klageverfahren

Landkreis	Anzahl Mitarbeiter GESAMT inkl. Sachge- bietsleiter	in VzÄ	Fallzahl lfd. Leistg.	davon Bewilligung und außer- ger. Rück- griff (in VzÄ)	Fallzahl lfd. Leistg./ VzÄ (4 / 5)	Fallzahl mit offene Forderg.	davon gerichtl. Rückgriff (in VzÄ)	Fallzahl gesamt/ VzÄ (7 / 8)	Mahn-/ Klage- verfahren	gerichtl. Rückgriff Andere
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Görlitz	19	16,06	2.533	10,36	244	4.261	4,70	907	611	-
Bautzen	14	13,29	2.526	9,00	281	3.503	3,88	903	490	-
Zwickau	16	14,99	3.115	9,24	337	5.432	5,25	1.035	567	-
Meißen	11	10,40	2.124	6,10	348	4.707	3,55	1.326	270	Rechtsamt: Titelbeschaf.
Nordsachsen	9	8,15	1.763	5,95	296	3.373	1,95	1.730	251	-
Leipzig	11	10,59	2.122	9,59	221	689	1,00	689	8	-
Mittelsachsen	13	10,23	2.854	7,65	373	602	2,38	253	-	-
Erzgebirgskreis	16	14,20	2.449	7,25	338	4.854	6,70	724	61	Rechtsamt: gerichtl. Prozessv.
Vogtlandkreis	9	8,75	1.829	5,15	355	2.251	2,60	866	374	Rechtsamt
SSOE	9	7,65	1.875	7,65	245	-	-	-	-	teilw. Jurist im Jugendamt tätig

Quelle: SRH 2013, S. 22

Aufbauorganisation

In jedem Landkreis gibt es ein Sachgebiet (SG), in dem die Aufgaben des UV und des Rückgriffs bearbeitet werden. Die Landkreise beschäftigen SB zur Leistungsbewilligung, zur Durchführung des außergerichtlichen sowie des gerichtlichen Rückgriffs. Die Zuständigkeiten sind in den Landkreisen nicht einheitlich geregelt. Fraglich ist, ob die unterschiedliche Aufgabenverteilung in den Landkreisen mit der Rückholquote korreliert.

Ablauforganisation: Auswertung des „oberen Bereichs“

Der vormals definierte „obere Bereich“, der aus den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Zwickau und Meißen besteht, gibt ein homogenes Bild ab.

Dabei hat der Landkreis Görlitz, im Vergleich zu den drei anderen Landkreisen, bei den Bewilligungen und dem außergerichtlichen Rückgriff, wie auch im gerichtlichen Rückgriff die geringsten Fallzahlenquoten. Dicht gefolgt von Bautzen, die auch im Ranking auf Platz zwei standen, folgen Zwickau und Meißen mit etwas Abstand. Der Abstand beim gerichtlichen Rückgriff von ca. 300 Fällen pro VzÄ könnte mit der Entlastung bei der Titelbeschaffung durch das Rechtsamt begründet sein. Die Mahn- und Klageverfahren liegen im Vergleich zu den anderen Landkreisen, bis auf den Landkreis Meißen, im obersten Bereich.

Ablauforganisation: Auswertung des „mittleren Bereichs“

Der mittlere Bereich mit den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig zeigt bei den Bewilligungen und dem außergerichtlichen Rückgriff eine überdurchschnittlich gute Fallzahlenquote. Die SB im gerichtlichen Rückgriff in Nordsachsen haben mit einer Fallzahlenquote von 1.730 Fällen je VzÄ eine deutlich höhere Belastung, als die SB bei den Landkreisen im oberen Bereich (ca. 1.000 Fälle je VzÄ). Dies könnte die geringe Rückholquote der letzten Jahre erklären. Zudem sind die Mahn- und Klageverfahren, ähnlich wie im Landkreis Meißen, sehr gering. Der Landkreis Leipzig weicht mit 689 offenen Forderungen deutlich von den Fallzahlen der zuvor analysierten Landkreise ab. Diese liegen im Durchschnitt bei ca. 4.255 offenen Forderungen. Die Mahn- und Klageverfahren sind mit acht auch konträr zu den anderen Landkreisen. Lt. dem Prüfbericht des SRH von 2013 wird davon ausgegangen, dass bei vielen Forderungen bereits die Verjährung eingetreten ist und deshalb die geringen Fallzahlen entstanden sind. Unabhängig davon ist 1,00 VzÄ im Bereich gerichtlicher Rückgriff zu wenig und lässt die Schlussfolgerung von einer nicht angemessenen Bearbeitung der gerichtlichen Rückgriffsmöglichkeiten zu (SRH 2013, S. 24 ff.).

Ablauforganisation: Auswertung des „unteren Bereichs“

Im „unteren“ Bereich sind die Landkreise etwas differenziert zu betrachten. Der Landkreis Mittelsachsen hat mit 373 Fällen je VzÄ die höchste Fallzahlenquote aller Landkreise bei den Bewilligungen und außergerichtlichem Rückgriff. Gerade diese Kollegen bilden den Grundstein (Dokumentation und lückenlose rechtliche Durchführung des Vorverfahrens) für einen erfolgreichen gerichtlichen Rückgriff. Dieser ist mit 2,38 VzÄ jedoch immer noch im unteren Personalbereich besetzt. 602 offene Forderungen sind, wie bereits bei dem Landkreis Leipzig vermerkt, sehr gering, sodass auf einen Erhebungsfehler abgestellt wird.

Im Erzgebirgskreis und im Vogtlandkreis ist die Fallzahlenquote bei den Bewilligungen und außergerichtlichen Verfahren im oberen Bereich. Die Fallzahlenquote bei den gerichtlichen Verfahren ist deutlich niedriger als bei den Landkreisen im oberen Bereich. In diesen Landkreisen ist jedoch das Rechtsamt mit der Prozessvertretung beteiligt, sodass die Akte durch mindestens „drei Hände“ geht. Der Prozessablauf muss fließend funktionieren, ansonsten kommt es zu Reibungsverlusten, die zu schlechten Rückholquoten führen. Da beide Landkreise im Ranking im „unteren“ Bereich zu finden sind, ist diese Variante nicht zu empfehlen.

Der Landkreis SSOE wendet ein anderes Verfahren an. So sind alle SB von der Bewilligung über die außergerichtliche bis zur gerichtlichen Rückforderung zuständig. Teilweise ist auch ein Jurist im Jugendamt mit zuständig. Aufgrund des letzten Rankingplatzes kann dieses Verfahren als nicht effektiv bezeichnet werden.

3.3 Antwort des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Am 30. August 2017 beschloss der Sächsische Landtag auf Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion die Staatsregierung zu ersuchen, um zum Thema „Verbesserung der Rückholquote beim UV“ zu berichten (vgl. Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) 2017, S. 1).

3.3.1 Entwicklung der Rückholquote

Die Rückholquote des UV in den Landkreisen (keine Angaben für Nordsachsen und Vogtlandkreis) stellt sich wie folgt dar (vgl. SMS 2017, S. 2):

Tabelle 6: Rückholquote von 2010 bis 2016 in Prozent

Landkreis	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2016 – 2010
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zwickau	16,32	22,27	26,41	27,88	30,36	34,19	36,01	19,69
Bautzen	16,59	19,13	19,75	22,70	26,43	26,52	30,00	13,41
Görlitz	19,44	23,01	24,24	25,81	26,77	25,09	26,20	6,76
Erzgebirgskreis	-	-	16,60	16,50	18,80	21,10	23,10	6,50*
Mittelsachsen	10,90	13,90	15,60	15,00	17,60	22,40	22,60	11,70
Meißen	15,35	17,23	17,79	17,21	20,35	22,19	21,50	6,15
SSOE	14,81	14,48	13,80	12,59	17,74	16,83	19,62	4,81
Leipzig	13,50	13,47	13,99	14,23	15,67	16,58	18,35	4,85
Nordsachsen	-	-	-	-	-	-	-	-
Vogtlandkreis	-	-	-	-	-	-	-	-

*im Erzgebirgskreis wurde die Differenz von 2016 bis 2012 angesetzt

Quelle: SMS 2017, S. 3

Zunächst ist festzuhalten, dass in jedem Landkreis die Rückholquote seit 2010 gestiegen ist. Weiterhin ist festzustellen, dass sich die Rückholquoten des Jahres 2011 je Landkreis in dieser Tabelle von den Werten in der Tabelle vier, Prüfungsbericht vom SRH im Jahr 2013, unterscheiden. Diese Differenz ist nicht aufklärbar.

Die Rückholquote stieg seit 2012 im Landkreis Bautzen am höchsten. Am geringsten stieg die Rückholquote im Landkreis Görlitz.

3.3.2 Maßnahmen zur Optimierung

Nach der Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation der Landkreise des Freistaates Sachsen mit dem Prüfbericht des SRH von 2013 erfolgt vier Jahre später im Antwortschreiben des SMS an den Landtag ein Zeitreihenvergleich der Rückholquote bis zum Jahr 2016 (vgl. Tabelle 6). Weiterhin erfolgen Stellungnahmen der Landkreise welche aufbau- bzw. ablauforganisatorischen Veränderungen sie in dieser Zeit vorgenommen haben. Im Folgenden wird neben der Beschreibung der aktuellen Situation ein Bezug auf die Ergebnisse im Jahr 2013 genommen.

Auswertung „oberer Bereich“

Der Landkreis Görlitz hat mehr Personal eingestellt und betreibt nach eigenen Angaben ab Antragstellung einen konsequenten Rückgriff. Zudem würden elektronische Abfragen bei der Rentenversicherung erfolgen (vgl. SMS 2017, S. 5).

Ein Personalzuwachs seit 2011 ist nicht erkennbar. So waren seinerzeit 16,06 VzÄ für die Bewilligung zuständig und in 2016 16,00 VzÄ. Die Steigerung des Rückgriffs könnte mit der geringeren Fallbelastung über die vergangenen Jahre zusammenhängen. Damit blieb mehr Zeit um sich intensiver mit den individuellen Fällen auseinanderzusetzen. Gleiches Bild stellt sich beim Rückgriff dar. In 2011 waren 4,70 VzÄ zuständig und mit Stand Juli 2017 5,00 VzÄ (vgl. SMS 2017, S. 7).

Der Landkreis Bautzen hat den Rückgriff zentralisiert, nutzt Fortbildungsangebote und erhöhte den Rückgriff durch Personalzuwachs (vgl. SMS 2017, S. 5).

Obwohl für den Landkreis Bautzen die Erhöhung des Personalbestandes nicht sichtbar ist kann festgestellt werden, dass die Rückholquote seit 2010 um 13,41 Prozent gestiegen ist. Damit wird ein Spitzenwert erreicht (vgl. Tabelle 11).

Der Landkreis Zwickau reduzierte die Anzahl der SB Leistungsbewilligung von 14,99 VzÄ auf 12,00 VzÄ, womit die Fallzahlenquote von 337 auf 390 Fälle stieg. Die Anzahl der VzÄ SB Rückgriff stieg hingegen von 5,25 auf 6,7 VzÄ exklusive 1,00 VzÄ Sachgebietsleiter (SGL). Die Fallzahlenquote sank von 1.035 auf 480 je VzÄ. Damit wurde der Schwerpunkt auf den Rückgriff gelegt. Der Landkreis Zwickau hat mit einer Steigerung von 19,69 Prozent auch die Höchste erreicht (vgl. SMS 2017, S. 7).

Der Landkreis Meißen hat die einzelnen Abläufe hinsichtlich des Einzugs von UV-Forderungen, deren Erfassung, Überwachung und Verfolgung in einer eigenen internen Richtlinie verbindlich geregelt. Ferner existieren ein Forderungsmanagement und Kennzahlen. Neben den offiziellen Geschäftsstatistiken von Bund und Land werden zur Optimierung des Rückgriffs folgende Grundzahlen ermittelt:

- Niederschlagungen, Erlasse (laufend)
- Ausgaben und Rückeinnahmen (monatlich)
- Anzahl der Titelschaffungen über Mahnverfahren und über gerichtliche Antragsverfahren (monatlich)
- Anzahl Titelschaffungen/ Vollstreckungen über Unterhaltsbeistand mittels Rückübertragungsvertrag (monatlich)
- Anzahl Rückgriffsfälle insgesamt (quartalsweise)
- Anzahl Rückgriffsmaßnahmen über Ratenzahlungen/Stundungen sowie Vollstreckungshandlungen (quartalsweise)

Die monatlich bzw. quartalsweise ermittelten Grundzahlen ermöglichen eine regelmäßige Auswertung und Einflussnahme auf die einzelnen Rückgriffsbemühungen. Auch die tatsächlich erzielten Rückeinnahmen werden monatlich ermittelt und regelmäßig zu den UV-Dienstberatungen ausgewertet. Außerdem sind die Rückeinnahmen nach § 7 UVG seit dem Jahr 2012 im Rahmen der leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Grundlage einer Team-Ziel-Vereinbarung (vgl. SMS 2017, S. 6).

Mit der statistischen Erhebung der Daten greift der Landkreis Meißen dem Vorschlag aus dem Fortschrittsbericht des BMFSFJ zu dem 2017 vereinbarten Bund-Länder-Prozess (s. 3.4) vor.

Mit Stand vom Oktober 2017 erhöhte sich die Zahl der VzÄ von 10,40 auf 14,375. Es wird zudem deutlich, dass die SB eine ganzheitliche Fallbearbeitung durchführen, wie seinerzeit im Landkreis SSOE. Diese Variante war jedoch im Vergleich zu den anderen Landkreisen auf dem letzten Platz (s. S. 24) (vgl. SMS 2017, S. 7).

Die Steigerung der Rückholquote im Landkreis Meißen mit 6,15 Prozent ist im Vergleich zu den anderen Landkreisen, im oberen Bereich, auch die Geringste.

Auswertung „mittlere Bereich“

Im Landkreis Nordsachsen wurden im Bereich Rückgriff neue Stellen geschaffen. Darüber hinaus erfolgte eine Aufteilung der Aufgaben nach Bewilligung, Rückgriff und Vollstreckung. Angestrebt wird, die Mitarbeiter der Vollstreckung auf Einzelgebiete (Auslandsvollstreckung, Insolvenzen, Grundstücksvollstreckung, etc.) zu spezialisieren (vgl. SMS 2017, S. 6).

Da keine Rückholquoten der vergangenen Jahre vorliegen, kann eine Analyse nicht erfolgen. Auffällig ist, dass der Landkreis Nordsachsen den Bereich Vollstreckung neben der Bewilligung und dem Rückgriff mit eingeführt hat. Zudem sind die Fallzahlen bei der Bewilligung von 296 auf 1.000 je VzÄ gestiegen und im Rückgriff von 1.730 auf 600 gesunken. Dies lässt den Schluss zu, dass die SB Bewilligung lediglich die Anträge bewilligen. Eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit dem Einzelfall und die Einleitung des Mahnverfahrens kann bei dieser Fallzahl je VzÄ nicht erfolgen (vgl. SMS 2017, S. 7).

Im Landkreis Leipzig wurde das Aufgabengebiet ab dem 15. August 2017 in ein Bewilligungs- und Rückgriffsteam umstrukturiert. Ferner werden Fortbildungen als wichtiges Instrument genannt. Der Personalbestand blieb seit 2011 bei 10,59 VzÄ und mit Stichtag 31.07.2017 nahezu konstant. Durch den Rückgang der Fallzahlen konnten die SB

sich intensiver mit den Fällen auseinandersetzen, sodass eine geringfügige Steigerung der Rückholquote von 4,85 Prozent die Folge war (vgl. SMS 2017, S. 7).

Auswertung „unterer Bereich“

Das Landratsamt Mittelsachsen ist der Auffassung, dass zusätzliche Maßnahmen nicht notwendig wären. Der Rückgriff werde mit Nachdruck betrieben. Arbeitsabläufe werden immer aktuell hinterfragt und angepasst. Die Mitarbeiter sind auf Rückgriff spezialisiert, da eine Trennung zwischen laufender Sachbearbeitung und Rückgriff erfolgt (vgl. SMS 2017, S. 6).

Im Jahr 2011 hatte der Landkreis Mittelsachsen mit 373 Fällen je VzÄ die höchste Fallzahlenquote aller Landkreise bei den Bewilligungen und außergerichtlichem Rückgriff. Diese Zahl ist mit Stand Oktober 2017 weiterhin mit 372 Fällen je VzÄ konstant. Hinzu kommt der redaktionelle Hinweis, dass eine Überlastungsanzeige in dem Bereich gestellt wurde. Wie bereits im Landkreisvergleich 2013 festgestellt, ist der Landkreis im Bereich „Bewilligungen“ unterbesetzt (vgl. SMS 2017, S. 7).

Der Rückgriff stieg geringfügig von 2,38 auf 2,825 VzÄ. Mit dem Vermerk, dass eine VzÄ für 833 Fälle verantwortlich ist, wird der Datenfehler aus 2011 korrigiert. Der Fallzahlenbestand im Rückgriff liegt damit bei 2.353 statt wie in 2011 bei 602. Der redaktionelle Vermerk „Abgabenstau“ ist jedoch nicht nachvollziehbar, da in 2011 im oberen Bereich die durchschnittliche Fallbelastung eines SB Rückgriffs bei ca. 1.043 Fällen lag (vgl. SMS 2017, S. 7).

Für eine Erklärung des Abgabenstaus müsste die Ablauforganisation im Landratsamt Mittelsachsen tiefer untersucht werden. Aufgrund der sekundären Bedeutung für das Untersuchungsziel wird davon abgesehen. Positiv zu erwähnen ist die Steigerung der Rückholquote von 11,70 Prozent, trotz konstantem Personalbestand (vgl. SMS 2017, S. 5).

Der Erzgebirgskreis hat seine Arbeitsabläufe optimiert. Der Personalbestand bei den SB Bewilligung ist geringfügig von 7,25 auf 7,53 VzÄ gestiegen. Bei den SB Rückgriff ist der Personalbestand von 6,70 auf 4,75 VzÄ gesunken. Die Fallquote bei den Bewilligungen ist von 338 auf 274 Fälle je VzÄ gesunken. Hingegen ist durch eine Reduzierung der SB Rückgriff eine Hemmung bei der Bearbeitung der Rückgriffälle zu vermuten. Die Fallzahlenquote von 343 Fällen kann nicht als Vergleichswert genommen werden, da diese auf die Schuldner und nicht auf die Kinder abzielt. Zudem übernimmt weiterhin das Rechtsamt die gerichtliche Prozessvertretung. Durch eine eher mittlere Steigerung der Rückholquote von 6,50 Prozent ist diese Vorgehensweise nach wie vor nicht zu empfehlen (vgl. SMS 2017, S. 7).

Der Vogtlandkreis erhöhte seinen Rückgriff durch zeitnahe Rückgriffsmaßnahmen, insbesondere durch die Geltendmachung noch nicht titulierter Ansprüche, die rechtzeitige Titulierung und vermehrte Vollstreckungsmaßnahmen. Der interne Handlungsleitfaden zu Stundung und Niederschlagung wurde konsequent umgesetzt sowie Altfälle erlassen. Das Personal wurde aufgestockt (vgl. SMS 2017, S. 6).

Für den Vogtlandkreis liegen keine verwertbaren Rückholquoten vor, sodass eine Analyse zur Wirkung der Maßnahmen nicht möglich ist. Der Personalbestand beträgt ab dem 30. September 2017 für die Leistungsbewilligung acht Mitarbeiter und 7,5 VzÄ, sodass die Fallzahlenquote bei 390 Fällen je VzÄ liegt. Im Vergleich zu 2011 ist die Fallzahlenquote von 355 Fällen je VzÄ gestiegen. Der Personalbestand beim Rückgriff ist insofern gestiegen, dass fünf Mitarbeiter, 4,65 VzÄ für die Bearbeitung der Fälle zuständig sind. Die Fallzahlenquote ist im Vergleich zu 2011 von 866 auf 600 Fälle je VzÄ gesunken. Die Wirkung der Personalmaßnahmen ist aufgrund fehlender Rückholquoten nicht bewertbar (vgl. SMS 2017, S. 7).

Im Landkreis SSOE wurde im Zeitraum von Anfang 2015 bis Mitte 2016 ein Jurist eingestellt, welcher ausschließlich für den Rückgriff zuständig war. Durch den geringsten Anstieg bei der Rückholquote von 4,81 Prozent ist diese Variante nach wie vor als ineffizient zu bewerten.

Aussagen zum Personalbestand finden sich im Antwortschreiben des SMS nicht (vgl. SMS 2017, S. 7).

3.3.3 Hindernisse

Hindernisse gibt es beim Datenaustausch mit dem Jobcenter und den Agenturen für Arbeit. Auskunftersuchen an die örtlich zuständigen Jobcenter würden demnach nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mit dem Verweis auf den Datenschutz beantwortet. Die Auskunftersuchen werden teilweise von den Jobcentern erst beantwortet, wenn die UV-Stellen die Erforderlichkeit der Datenübermittlung begründen. Damit wird ein zügiges und rechtzeitiges Vorgehen im Rückgriff verhindert. Die Auskunft des Jobcenters beschränkt sich sodann meistens nur auf den Bezug von SGB II Leistungen und lässt keine Information über die Höhe der Einkünfte oder die Arbeitsaufnahme des Unterhaltspflichtigen zu (vgl. SMS 2017, S. 4).

Ein weiteres Hindernis ist, dass die übergegangenen Unterhaltsforderungen in Sachsen nicht im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Dauer der gerichtlichen Verfahren führt zudem zu Hindernissen bei der Rückholquote (vgl. SMS 2017, S. 5).

3.4 Prüfbericht der Bundesregierung

Der zweite Bericht, deren Verfasser die Bundesregierung ist, befasst sich mit der Wirkung der Reform des UVG ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017 (vgl. BR 2018a, S. 1).

Er evaluiert die Reform des UVG und zieht einen bundesweiten Vergleich zu effektiven Rückholmöglichkeiten.

3.4.1 Aufteilung des Verwaltungsaufwands

Zunächst wird im Prüfbericht festgestellt, dass der Rückgriff, beginnend mit der erstmaligen Feststellung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bis zur Zwangsvollstreckung, 75 Prozent des gesamten Verwaltungsaufwandes im UV darstellt (vgl. BR 2018a, S. 3). Im Vergleich zu der Analyse des Prüfberichtes von 2013 sei jedoch erwähnt, dass sich die einzelnen Rückgriffsschritte, wie eben definiert, zwischen den SB in der Leistungsbewilligung und denen im Rückgriff innerhalb eines SG aufteilen. Die SB, die die Unterhaltsleistungen bewilligen, stellen zum Teil die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen fest und übernehmen die ersten Mahnungen. Die SB im Rückgriff sind größtenteils mit der Titelerwirkung und Zwangsvollstreckung beauftragt.

3.4.2 Validität der Ergebnisse

Im Prüfbericht wird deutlich, dass ein aktueller Vergleich der verschiedenen UV-Stellen derzeit ineffektiv ist. Laut Aussage der BR wird sich die Auswirkung des Ausbaus der Leistung im Jahr 2017 erst durch Analyse der Bestandsentwicklung mit einigen Jahren Abstand näherungsweise beziffern lassen (vgl. BR 2018b, S. 2). Mit der Reform des UVG im Jahr 2017 konnten wesentliche Verbesserungen im Bereich Rückgriff noch nicht fokussiert werden. Zu hoch war die Steigerung der Antragszahlen, die letztlich zu einer Überlastung der UV-Stellen führte. Es fehlten personelle Ressourcen, die adäquat die Anträge abarbeiten konnten. Im überwiegenden Maß wurden bisher noch immer keine normalen Bearbeitungszeiten erreicht (vgl. BR 2018a, S. 9).

3.4.3 Fazit des Verfassers

Dem Prüfbericht sind dennoch Kenntnisse zu entnehmen, die zumindest einen groben Einblick über das Klientel geben. Im Folgenden wird auf die Wesentlichen eingegangen.

So stellte sich heraus, dass der größte Einstellungsgrund von UV-Leistungen ausreichende Einnahmen waren. Demnach kommen die Unterhaltspflichtigen durch das

staatliche Instrument des Rückgriffes ihren Unterhaltszahlungen nach (vgl. BR 2018a, S. 10).

Zudem steigt mit zunehmendem Alter der Kinder die Wahrscheinlichkeit, dass diese mit nur einem Elternteil zusammenleben. Auf der anderen Seite steigt ebenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass die Leistung nicht mehr in Anspruch genommen werden muss, weil mit steigendem Alter des Kindes auch die Eltern älter sind und ein tendenziell höheres Einkommen haben und ihren Unterhaltspflichten nachkommen können. Weiterhin sorgen Erwerbseinkünfte von über 16-Jährigen für die Einstellung der Unterhaltszahlungen (vgl. BR 2018a, S. 12).

Fast 92 Prozent der Kinder wurden vor der Reform von ihren Müttern betreut. Ab März 2018 waren es 90 Prozent. Der Anteil der Kinder, die von Vätern betreut wird, stieg demnach von acht auf zehn Prozent (vgl. BR 2018a, S. 13).

Die Rückholquote ist seit 2017 deutlich gesunken, da die Ausgaben durch die Öffnung der dritten Altersstufe (12 bis 18-Jährige) sowie dem Wegfall der Zeitraumbeschränkung von sechs Jahren im Vergleich zu den Einnahmen überproportional gestiegen sind (vgl. BR 2018a, S.14). Die Einnahmen konnten zum Teil durch fehlendes oder unangemessen qualifiziertes Personal nicht parallel gesteigert werden. Durch die Bewältigung der ersten Antragswelle tritt folglich auch mit einem Zeitverzug der Rückgriff ein.

3.4.4 Benchmarking: Rückholquote

Dennoch bietet sich an dieser Stelle ein Vergleich von Sachsen zu den anderen Bundesländern vor dem Jahr 2017 an.

Tabelle 7: Rückholquote von 2014 bis 2016 Ländervergleich

Platz	Bundesland	2014	Pkt.	2015	Pkt.	2016	Pkt.	Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Bayern	36%	16	35%	16	36%	16	48
2	Baden-Württemberg	32%	15	33%	15	33%	15	45
3	Rheinland-Pfalz	26%	14	27%	14	27%	14	42
4	Niedersachsen	23%	12	23%	13	23%	12	37
5	Sachsen-Anhalt	19%	7	23%	12	24%	13	32
6	Brandenburg	20%	9	22%	10	23%	11	30
7	Saarland	23%	11	22%	11	21%	8	30
8	Schleswig-Holstein	21%	10	21%	7	23%	9	26
9	Nordrhein-Westfalen	25%	13	20%	6	20%	7	26
10	Thüringen	19%	6	22%	9	23%	10	25
11	Hessen	19%	8	19%	5	19%	5	18
12	Sachsen	16%	3	22%	8	19%	6	17
13	Berlin	17%	5	17%	4	18%	3	12
14	Mecklenburg-Vorpommern	16%	4	17%	3	19%	4	11
15	Hamburg	14%	2	11%	2	11%	1	5
16	Bremen	11%	1	11%	1	14%	2	4

Quelle: BR 2018b, S. 5

Der Statistik ist zu entnehmen, dass der Freistaat Sachsen im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern den vorletzten Platz einnimmt.

Tabelle 8: Rückholquote von 2014 bis 2016 Ländervergleich mit LK Bautzen

Platz	Bundesland	2014	Pkt.	2015	Pkt.	2016	Pkt.	Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Bayern	36%	16	35%	16	36%	16	48
2	Baden-Württemberg	32%	15	33%	15	33%	15	45
3	Rheinland-Pfalz	26%	14	27%	14	27%	13	41
4	LK Bautzen	26%	13	27%	13	30%	14	40
5	Niedersachsen	23%	11	23%	12	23%	11	34
6	Sachsen-Anhalt	19%	7	23%	11	24%	12	30

Platz	Bundesland	2014	Pkt.	2015	Pkt.	2016	Pkt.	Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
7	Brandenburg	20%	8	22%	9	23%	10	27
8	Saarland	23%	10	22%	10	21%	7	27
9	Schleswig-Holstein	21%	9	21%	7	23%	8	24
10	Nordrhein-Westfalen	25%	12	20%	6	20%	6	24
11	Thüringen	19%	6	22%	8	23%	9	23
12	Hessen	19%	5	19%	5	19%	5	15
13	Berlin	17%	4	17%	4	18%	3	11
14	Mecklenburg-Vorpommern	16%	3	17%	3	19%	4	10
15	Hamburg	14%	2	11%	2	11%	1	5
16	Bremen	11%	1	11%	1	14%	2	4

Quelle: BR 2018b, S. 5 / SMS 2017, S. 3

Im Ländervergleich würde anstelle des Freistaates Sachsen der Landkreis Bautzen sehr gut abschneiden, sodass sich der Landkreis Bautzen von der Qualität des Rückgriffs stark vom Großteil der anderen Landkreise im Freistaat abhebt (vgl. BR 2018a, S. 15).

3.4.5 Einnahmemöglichkeiten

Zur Möglichkeit der Einnahme ist aus dem Prüfbericht zu entnehmen, dass die UV-Stellen nur Einnahmen erzielen, wenn die Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils so groß ist, dass dieser neben der Zahlung des laufenden Kindesunterhalts auch Zahlungen auf den rückständigen Unterhalt leisten kann. Denn nach § 7 Abs. 3 Satz 2 UVG darf der Rückgriff nicht zu Lasten der Zahlung von laufendem Kindesunterhalt gehen. Oft sind Zahlungen auf rückständigem Unterhalt nicht neben der Leistung des laufenden Unterhalts, sondern erst dann möglich, wenn die Kinder älter werden und der Elternteil weniger oder keinen laufenden Unterhalt mehr schuldet. Folglich beeinflussen diese Fälle die Rückgriffsquote mehrere Jahre. Die Fälle mit leistungsfähigen Elternteilen werden eher rasch wieder aus dem Leistungsbezug in die direkte Unterhaltszahlung überführt. Es findet sich unter den länger laufenden Leistungsfällen ein hoher Anteil ohne laufenden Anspruch auf Kindesunterhalt oder mit schwierig oder gar nicht durchzusetzenden Ansprüchen. Rückgriff ist nur möglich, wenn der andere Elternteil zahlen könnte (vgl. BR 2018a, S. 16).

Gerade im Niedriglohnssektor oder bei mehreren Kindern kann durch den Unterhaltspflichtigen kein ausreichendes Einkommen erzielt werden, um seinen Unterhaltspflichtigen eigenständig nachzukommen. Nach der UVG Geschäftsstatistik 2016 stand bereits zum Zeitpunkt der Leistungserstellung bei 31 Prozent aller Leistungsfälle fest, dass keinerlei Unterhaltsansprüche bestanden (keine Einkünfte des Unterhaltspflichtigen). Überwiegend handelt es sich somit um Ausfalleistungen ohne eine Rückgriffsmöglichkeit. Rückgriffquoten von 50 Prozent oder mehr sind demnach obsolet (vgl. BR 2018a, S. 17).

Weiterhin entfällt durch die Reform des UVG die Anspruchsverfolgung bei einem barunterhaltspflichtigen Elternteil, der vollständig auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen erwirtschaftet. Mangels tatsächlicher Leistungsfähigkeit besteht damit kein Unterhaltsanspruch des Kindes. Die BR will diese Regelung auf ihre Wirtschaftlichkeit prüfen (vgl. BR 2018a, S. 19 f.).

3.4.6 Handlungsfelder zur Verbesserung

Im Prüfbericht werden drei Handlungsfelder definiert, die zur Verbesserung des Rückgriffs führen sollen.

Zum einen ist eine aussagekräftige UVG-Geschäftsstatistik zu führen, die die bisherigen statistischen Erhebungen verbessert und zur Transparenz mit Hilfe von Benchmarking führen soll.

Zum anderen wurden, wie bereits erwähnt, im Januar 2017 auf Spitzenebene zwischen Bund und Ländern gemeinsame Standards zur Verbesserung des Rückgriffs vereinbart. Die Qualität und Quantität des Personals ist in den UV-Stellen anzupassen. Die Frage, wie sich die Aufsicht der Länder gegenüber ihren UV-Stellen darstellt, ist neu auszurichten. Damit einher geht die Verbesserung der landesinternen Prüfung der UV-Stellen. Nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz führen die Länder das UVG als eigene Angelegenheit und regeln damit eigenständig, welche Einrichtungen bzw. Behörden die Verwaltungsverfahren und den Vollzug betreuen. Es gibt daher, wie bereits in der Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb des Freistaates Sachsens bewiesen, eine Vielzahl von unterschiedlichen Organisationsformen in Kommunen, die den UV bearbeiten (vgl. BR 2018a, S. 21).

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob die Einrichtung von zentralisierten Einheiten bei den Finanzverwaltungen oder anderen Behörden in der Verwaltungsverantwortung von Ländern und Kommunen zu einem effizienten Rückgriff führt. (vgl. BR 2018c, S. 4). Das BMFSFJ hat diese Möglichkeit untersucht und in einem Fortschrittsbericht zum 1. Oktober 2018 veröffentlicht.

Der im Prüfbericht erwähnte Fortschrittsbericht ist daher auf die Möglichkeit der Einführung von zentralen Finanzverwaltungen zu prüfen.

3.5 Fortschrittsbericht des BMFSFJ

Am 2. Juni 2017 fasste der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Beschluss in dem u. a. die Entwicklung von gemeinsamen Standards zur Verbesserung des Rückgriffs in den Ländern angestrebt wird. Zudem sollen Lösungsvorschläge für die Einrichtung der eben schon beschriebenen zentralen Einrichtungen gefunden werden. Der Fortschrittsbericht des BMFSFJ, aus dem im Folgenden wesentliche Punkte aufgegriffen werden, ist ebenfalls Bestandteil des Beschlusses gewesen (vgl. BR 2018c, S. 4 f.).

Zur Verbesserung des Rückgriffs sieht der Bericht fünf wesentliche Handlungsfelder vor:

- Neufassung der UVG-Geschäftsstatistik
- Organisation/ Zentralisierung der Bearbeitung des Rückgriffs
- Personal
- Aufsicht
- Forderungsmanagement

3.5.1 Neufassung der UVG-Geschäftsstatistik

Die Neufassung der UVG-Geschäftsstatistik wurde mit dem Ziel verbessert, den Vollzug transparenter zu gestalten. Es soll damit die Basis geschaffen werden, um den Vollzug stärker zu steuern und um die UV-Stellen besser zu vergleichen. Es wird in Zukunft die Gesamtzahl aller Fälle erhoben, inklusive der Fälle, in denen noch Rückgriffbemühungen zu unternehmen sind.

Alle UV-Stellen können mit Hilfe eines Erläuterungstextes ihre Zahlen korrekt eingeben. Missverständnisse bzw. Datenfehler werden somit reduziert (vgl. BR 2018c, S. 5).

3.5.2 Organisation/ Zentralisierung der Bearbeitung des Rückgriffs

Zur Zentralisierung des Rückgriffs sei zunächst gesagt, dass es in Deutschland, wie bereits erwähnt 581 UV-Stellen gibt. Der Durchschnitt der laufenden Fälle je UV-Stelle variiert von 729 bis 3902. Damit zeigt sich ein sehr heterogenes Bild. Das BMFSFJ wirbt für eine zentralisierte Bearbeitung in ausreichend großen Arbeitseinheiten. Durch die Bildung von Teams können notwendige erlernte Spezialkenntnisse besser auf andere Beschäftigte übertragen werden. Einarbeitungen, Vertretungen sowie der Aufbau und Erhalt von Expertenwissen werden erleichtert.

Im Freistaat Sachsen fand eine Zentralisierung der UV-Stellen bereits statt, ebenso bspw. in Bayern.

In Bayern erfolgt der Rückgriff der nach § 7 Abs. 1 UVG auf den Freistaat Bayern übergegangenen Unterhaltsansprüche durch das Landesamt für Finanzen. Hingegen ist beim Freistaat Sachsen für die Rückgriffbemühungen größtenteils das kommunale Jugendamt zuständig.

Baden-Württemberg hat eine dezentrale Rückgriffsbearbeitung und verweist auf die erfolgreiche Rückgriffsquote. Deshalb nimmt das Bundesland Abstand von dem Vorschlag der Zentralisierung. In einem Vergleich von zehn grenznahen Kommunen in Bayern und in Baden-Württemberg wurde durch den baden-württembergischen Rechnungshof in einer Prüfung im Jahr 2015 festgestellt, dass in sieben Fällen die baden-württembergischen Kommunen höhere Rückgriffquoten hatten.

Die Baden-Württemberger argumentieren damit, dass ein erfolgreicher Rückgriff bereits bei der Antragstellung beginnt. So können in vielen Fällen wertvolle Informationen über Aufenthalt und Einkommen der Unterhaltspflichtigen von den Antragstellenden gewonnen werden. Dies setzt voraus, dass die SB während der Leistungsbewilligung auch für diese Fragen sensibilisiert werden. Die einheitliche Bearbeitung von Leistungsbewilligung und Rückgriff ist für die Kollegen am sinnvollsten, und sie werden dadurch motiviert. Die Tätigkeit überschneidet sich auch mit den Tätigkeiten bei den SB Beiständen, sodass Absprachen und Übereinkünfte notwendig sind.

Laut dem Bericht ist eine weitere Zentralisierung der sächsischen UV-Stellen nicht zielführend, sodass eher der Fokus auf eine ausreichende Personalausstattung, ein effektives Forderungsmanagement oder eine geeignete Binnenorganisation und Steuerung gelegt werden muss (vgl. BR 2018c, S. 7 ff.).

3.5.3 Personal

Das dritte Handlungsfeld betrifft die Personalausstattung der UV-Stellen. Es war angedacht, eine bundesweite Empfehlung von Orientierungswerten für eine angemessene Personalausstattung herauszugeben. Allerdings befürchteten einige Länder, dass die Orientierungswerte zu Verschlechterungen in bislang besser personalisierten UV-Stellen führen könnten. Das Statistische Bundesamt ermittelte 2016 in der Untersuchung „Neuordnung der Leistungen nach dem UVG zu denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ für das Jahr 2015 den durchschnittlichen Erfüllungsaufwand je UV-Fall. Die Erkenntnisse sind, bezogen auf die ermittelten notwendigen Personalressourcen lt. BMFSFJ auf die Rückgriffsbearbeitung anwendbar (vgl. BR 2018c, S. 13 f.).

3.5.4 Aufsicht

Die Aufsicht ist das vierte Handlungsfeld, welches der Fortschrittsbericht beinhaltet. Wird der Argumentation im Bericht gefolgt, so sind die Rechts- und Fachaufsicht wichtige Steuerungselemente, mit denen Verbesserungen im Rückgriff nachdrücklich kontrolliert werden können.

Bei der Rechtsaufsicht ist die Befugnis der aufsichtlichen Behörde auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns beschränkt. Der Bund verfügt nur über die Rechtsaufsicht und hat keine Fachaufsicht zu leisten.

Die Fachaufsicht prüft neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Diese haben die obersten Länderbehörden inne. Die Wahrnehmung der Fachaufsicht beschränkt sich auf die Fertigung von fachlichen Rundschreiben und Erlassen sowie auf die Organisation von Besprechungen, Tagungen, Arbeitstreffen, Erfahrungsaustausch sowie Schulungen. Geschäftsprüfungen in den UV-Stellen werden zumindest im Freistaat Sachsen nicht durchgeführt. Ohnehin wäre dieses Instrument erst zu aktivieren, wenn effiziente Prozesse für die UV-Stellen allgemeingültig zur Umsetzung bereitstehen. Im Mai 2019 ist geplant, eine Beratung von Bund und Ländern durchzuführen, um über gemeinsame Standards bei den Aufsichtsstellen zu sprechen (vgl. BR 2018c, S. 15 ff.).

3.4.5 Forderungsmanagement

Das fünfte und damit letzte Handlungsfeld des Fortschrittsberichts stellt das Forderungsmanagement dar. Es soll angestrebt werden, mehr Transparenz bei den in den UV-Stellen festgesetzten und zu verfolgenden Forderungen sowie deren Ergebnisse zu schaffen. Es wird erhofft, dadurch die Funktionsfähigkeit der Verwaltungseinheiten kontinuierlich zu beobachten und zu vergleichen.

Es gibt bis heute keine Kennzahl bzw. kein Berichtsformat, der einen Vergleich zulässt. Das BMFSFJ schlägt folgende Kennzahlen vor: Erfolgsquote (Einnahmen/Forderungsbestand eines Zeitraums), Forderungsvolumen insgesamt, Anzahl und Höhe der Forderungen, Anzahl und Höhe der gemahnten Forderungen, Anzahl und Höhe der erlassenen, gestundeten und niedergeschlagenen Forderungen (vgl. BR 2018c, S. 17 f.).

Es besteht bisher eine große Diskrepanz zu den Empfehlungen des BRH bzgl. der Kennzahlenbildung und den Ländern (vgl. BR 2018c, S. 18).

3.5.6 Fazit des Verfassers

Schlussendlich ist festzustellen, dass die Schaffung von zentralen Einrichtungen für das Forderungsmanagement nicht der einzige richtige Weg ist. Mit Baden-Württemberg gibt es ein Bundesland, das mit einer dezentralen Variante ebenfalls sehr gute Rückholquoten erreicht. Die Vereinheitlichung der UVG Geschäftsstatistik ist ein erster Weg, um sachlich korrektes Benchmarking zu betreiben. Orientierungswerte bei der Personalausstattung zu definieren ist gut, allerdings bedarf es dafür exakte erhobene Vergleichszahlen, die mit der Schaffung von Kennzahlen im Forderungsmanagement unterstützend flankiert werden. Der Ausbau der Fachaufsicht ist sinnvoll, wenn ein Musterprozess definiert ist, um diesen auch in allen UV-Stellen durchzusetzen.

Der optimale Weg wurde aber auch im Fortschrittsbericht nicht gefunden. Jeder versucht für sich, individuelle Optimierungsansätze auszuprobieren, wie im Zwischenstand im Fortschrittsbericht mit dem Vermerk „auf unterschiedliche Weise“ zum Ausdruck gebracht wird (vgl. BR 2018c, S. 20).

3.6 Fazit aus der Analyse der Prüfberichte

Nach der Analyse der letzten Prüfberichte mit statistischen Daten seit dem Jahr 2009 kann für die Aufbau- und Ablauforganisation der UV-Stellen und dem Rückgriff folgendes festgestellt werden:

Zunächst kann bestätigt werden, dass die Anzahl der UV-Leistungen mit der Arbeitslosenquote und der SGB II-Quote in dem jeweiligen Bereich bei allen Landkreisen korreliert. Je einkommensschwacher die privaten Haushalte in den Landkreisen, desto mehr muss der Staat unterstützend eingreifen (s. 3.2.1). Es handelt sich um eine logische Schlussfolgerung.

Im Rahmen einer Rankingliste mit Punktevergabe kristallisierten sich in Sachsen vier Landkreise heraus deren Rückholquoten in Abhängigkeit der Sozialstrukturen deutlich von den anderen im positiven Sinne abzugrenzen sind. Dies betraf die Landkreise Görlitz, Bautzen, Zwickau und Meißen.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Landkreise Görlitz, Bautzen und Zwickau ist nahezu identisch (s. 3.2.3). Alle drei Landkreise trennen zwischen den Aufgaben in der Leistungsbewilligung und denen des Rückgriffs. Somit entstehen zwei unterschiedliche Arten von SB: SB Leistungsbewilligung und SB Rückgriff.

In den anderen Landkreisen sind andere Formen der Aufbauorganisation bekannt geworden. In einigen Landkreisen ist das Rechtsamt im Rahmen der Prozessvertretung beteiligt (Landkreis Meißen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis). Im Landkreis SSOE werden alle Aufgaben durchgängig durch die SB erledigt. Es entfällt eine Unterteilung in SB Leistungsbewilligung und SB Rückgriff. Diese Formen haben sich in der Auswertung nicht bewährt (s. 3.2.3).

Zudem wurde deutlich, dass die Landkreise Görlitz, Bautzen und Zwickau im Vergleich zu den anderen Landkreisen den ausgewogensten Personalschlüssel hatten. Bei den anderen Landkreisen war die Fallzahlenquote meist zu hoch (z. B.: Nordsachsen bei SB Rückgriff) oder die Daten waren nicht valide (z. B.: Landkreis Mittelsachsen und Leipzig) (s. 3.2.3 ff.).

Im Jahr 2017 erfolgte eine Evaluierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Landkreise im Freistaat Sachsen. Es wurde deutlich, dass sich bei den meisten Landkreisen die Fallschlüssel positiv entwickelt haben. Teilweise wurde mehr Personal eingestellt bzw. blieb der Personalbestand bei rückläufigen Fallzahlen konstant (z. B.: Landkreis Görlitz, Nordsachsen, Leipzig, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis) (s. 3.3.2).

Der Landkreis Leipzig hat seine Ablauforganisation dahingehend umgestellt, dass er, wie bei den Spitzenlandkreisen, zwischen Leistungsbewilligung und Rückgriff unterscheidet.

Der Landkreis Zwickau und Vogtlandkreis haben das Personal von der Leistungsbewilligung reduziert und den Rückgriff verstärkt.

Der Landkreis Nordsachsen hat neben der Bewilligung und dem Rückgriff die Vollstreckung als dritten Aufgabenbereich integriert. Auswirkungen sind dazu jedoch nicht bekannt. Da diese Form auch durch den Landkreis Bautzen, im Rahmen einer externen Untersuchung durch die KEM vorgeschlagen wurde, ist dieser Ablauf im Folgenden näher zu untersuchen.

Hindernisse gibt es beim Datenaustausch mit den Jobcentern und der bisherigen Nicht-Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens (s. 3.3.3).

Im Prüfbericht zur Wirkung der Reform des UVG ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017 fehlt es an möglichen Verbesserungen im Bereich Rückgriff (s. 3.4 ff.). Die steigenden Antragszahlen und die nicht rechtzeitige Besetzung der notwendigen Stellen führten zu einem Bearbeitungsstau in den UV-Stellen, sodass zu diesem Zeitpunkt keine Optimierungsvorschläge zum Tragen kommen (s. 3.4.2).

Dem Fortschrittsbericht der Bundesregierung ist zu entnehmen, dass sich die Verbesserung des Rückgriffs auf fünf wesentliche Handlungsfelder fokussiert. Zum einen handelt es sich dabei um die Neufassung der UVG-Geschäftsstatistik. Diese soll zu einem effizienten Benchmarking führen. Die Zentralisierung des Rückgriffs als „Die Lösung“ ist spätestens hinfällig, seitdem nachgewiesen ist, dass auch die dezentral organisierten UV-Stellen in Baden-Württemberg sehr gute Rückholquoten erzielen. Der angestrebte Vergleich, die Personalausstattung der UV-Stellen zu vergleichen, stößt auf wenig Zustimmung unter den Ländern. Sollten die Länder einheitliche Musterverfahrensabläufe einbringen, wäre die Aktivierung der Fachaufsicht, um die Einhaltung dieser Verfahrensabläufe zu kontrollieren, ein effektives Instrument. Doch bevor keine Musterverfahren festgelegt sind, die die Rückholquoten nachweisbar verbessern, ist eine stringenter Aufsicht nicht angebracht. Im Forderungsmanagement wird die Kennzahlbildung vorgeschlagen, die einen Vergleich, wie schon bei der UV-Geschäftsstatistik, ermöglichen soll (s. 3.4.5).

Die Vorschläge dienen für den Aufbau eines Vergleichsringes, der jedoch schon rudimentär besteht (s. Prüfberichte des Freistaates Sachsen seit 2009). Allerdings erhebt die Masterarbeit den Anspruch neue Verfahrensweisen zu ergründen, um die Rückholquoten zu optimieren. Die neueren Berichte der Bundesregierung versuchen zunächst, eine Vergleichsbasis aufzustellen, ohne bereits über Optimierungsvorschläge zu diskutieren.

Umso interessanter ist der Vorschlag der KEM, die die Vollstreckungsleistungen des Rückgriffs in die Vollstreckungsbehörde des Landkreises integrieren will. Diesen Vorschlag setzte Nordsachsen bereits um, jedoch ohne bisher belastbare Zahlen zur Evaluierung zu liefern.

Da der Landkreis Bautzen im Vergleich zu den anderen Landkreisen im Freistaat Sachsen sehr gut da steht und auch bundesweit einen oberen Platz einnimmt (s. 3.4.4), lohnt sich eine genauere Analyse des Vorhabens.

Zunächst ist es erforderlich, den IST-Prozess im Landkreis Bautzen mittels PICTURE aufzunehmen. Anschließend erfolgt die Erstellung des SOLL-Prozesses. Da es im Landratsamt unterschiedliche Meinungen zwischen dem jetzigen SG Rückgriff und der Kreisfinanzverwaltung hinsichtlich der Ablauforganisation gibt, ist eine SWOT-Analyse unterstützend mit Experteninterviews notwendig. Anschließend werden die Vor- und Nachteile des jeweiligen vorgeschlagenen Verfahrens abgewogen. Abschließend erfolgt eine Handlungsempfehlung.

4 Ist-Prozess des Rückgriffs von UV-Leistungen im Landkreis Bautzen

In der Einleitung wurde bereits erwähnt, dass nach der Erhebung der Ist-Situation seit 2009 im Freistaat Sachsen und in der Bundesrepublik Deutschland gezielt am Beispiel des Landkreises Bautzen der Prozess optimiert werden soll. Dazu ist zunächst die Erhebung des Ist-Prozesses im Landkreis Bautzen erforderlich. Dies erfolgte im Rahmen von Interviews mit den SB und dem SGL Rückgriff. Als Dokumentationstechnik wurde das Prozessmodell gewählt, welches mit Hilfe vom Fachprogramm PICTURE umgesetzt wurde (vgl. BMI 2018, S. 83, 126 ff.).

4.1 Prozessablauf im UV

Der Prozess der Forderungsbeitreibung startet bereits mit der Antragstellung des alleinerziehenden Elternteils beim SB UV. Zunächst werden alle Personen- und Zahlungsdaten sowie die des Schuldners im OK.Jug erfasst. Soweit die Voraussetzungen des § 1 UVG vorliegen, bewilligt der SB UV den Antrag.

Aufgrund der Gesamtverantwortung im SG auch für den Rückgriff sind die Angaben, welche seitens des alleinerziehenden Elternteils über den barunterhaltspflichtigen Elternteil gewonnen werden können, essentiell. Oftmals zeigt sich, dass im Antragsverfahren bereits wesentliche Informationen erhoben werden können (z. B. Kenntnisse über den Arbeitgeber, vorhandenes Barvermögen), über die der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht bereitwillig Auskunft erteilt hätte.

Für jeden Fall wird im OK.Jug das monatliche Auszahlungssoll erfasst, weiterhin werden die monatlichen Auszahlungsanordnungen hinterlegt.

Die Gesamtauszahlung an die jeweiligen Zahlungsempfänger (einschließlich der Verrechnungen mit dem Jobcenter zur Wiederherstellung des Nachrangs der SGB II-Leistung) wird aus den in den Einzelfällen hinterlegten Auszahlungsanordnungen automatisch am Tag des Monatslaufes aus dem Fachverfahren generiert und an die Kasse übertragen und von dort zur Auszahlung angewiesen. Über eine Schnittstelle werden alle Auszahlungen in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Programm (HKR) eingespielt und überwiesen. Eine personenkonkrete Zuordnung, der auf den jeweiligen Fall entfallenden monatlichen Auszahlungsbeträge erfolgt, im Kassenprogramm nicht, sondern ist ausschließlich im Fachprogramm nachvollziehbar.

Im Zuge der Leistungsbewilligung wird die Rechtswahrungsanzeige an den barunterhaltspflichtigen Elternteil versandt, mit der Aufforderung Auskunft über seine Einkom-

mensverhältnisse zu erteilen oder aber Unterhalt mindestens in Höhe der erbrachten UVG-Leistungen zu zahlen. Gleichzeitig erfolgt die rechtliche Inverzugsetzung i. H. der bewilligten UVG-Leistungen ab dem Zeitpunkt der Leistungsgewährung. Zeitnah ergeht die Zahlungsaufforderung an den Unterhaltsschuldner, soweit Ansprüche auf das Land übergegangen sind. Die Höhe des Anspruchsüberganges kann je nach Einzelfall entweder im Ergebnis der erteilten Auskunft konkret ermittelt worden sein, aufgrund rechtlicher Möglichkeiten wegen fehlender Erwerbsobliegenheiten auf fiktiver Leistungsfähigkeit beruhen oder bei fehlender Auskunftserteilung auf der Annahme bestehen, dass von Leistungsfähigkeit auszugehen ist, da anderes nicht bekannt ist. Die Einzelschritte sollen im Folgenden kurz dargestellt werden (s. Anlage 7).

Die Zustellung der Rechtswahrungsanzeige im Zuge der Leistungsbewilligung ist notwendig, da erst ab dem rechtlichen Zugang dieser Mitteilung der Antragsteller zu den durch den Landkreis gezahlten UV-Leistungen herangezogen werden kann.

Gibt der Unterhaltspflichtige nach vier Wochen keine Auskunft über seine Einkommens- und Vermögenssituation wird eine Mahnung erstellt und versendet. Das Landratsamt geht davon aus, dass bei keiner Rückmeldung eine Leistungsfähigkeit des Schuldners mindestens in Höhe der erbrachten Leistung vorhanden ist.

Eteilt der Schuldner Auskunft, ist die Leistungsfähigkeit nach zivilrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Daraus ergibt sich entweder eine Leistungsfähigkeit, keine Leistungsfähigkeit oder eine Teil-Leistungsfähigkeit.

Es soll bewirkt werden, dass der Schuldner, entsprechend seiner Leistungsfähigkeit, der Zahlungsaufforderung für die vergangene Zeit nachkommt und für die Zukunft die lfd. Unterhaltszahlung aufnimmt.

Wenn der Schuldner nicht leistungsfähig ist, dann handelt es sich um eine Ausfallleistung, soweit auf keine fiktive Leistungsfähigkeit abzustellen ist.

Ist der Schuldner leistungsfähig, wird der Zahlbetrag errechnet und als Forderung im OK.Jug als sog. Rückzahlungssoll Unterhaltspflichtiger hinterlegt. Die Zahlungsaufforderung wird an den Unterhaltspflichtigen versendet.

Das SG Kasse informiert regelmäßig über Einzahlungen, die das Jugendamt betreffen, mittels der Einzahlungsliste-Bankeinzug. Diese wird den SB UV zur Prüfung zur Verfügung gestellt, sodass die Einzahlungsbeträge dem jeweiligen Rückzahlungssoll im Fachprogramm OK.Jug gegenübergestellt und folglich von der Restforderung des Schuldners abgetragen werden können. Dies erfolgt aktuell noch händisch.

Anschließend wird eine Annahmeanordnung erstellt, die alle individuellen Einzahlungen kumuliert. Die Gesamtforderung wird erst jetzt eröffnet und das SG Kasse bucht die Gesamteinzahlung entsprechend gegen. Eine Einzelfallzuordnung im HKR entfällt.

Mit dem geplanten Fachverfahren OK.Jus werden sowohl die Forderungen nach § 5 UVG als auch die Forderungen nach § 7 UVG im HKR von Beginn an auf einem Personenkonto hinterlegt. Damit werden auch nachträgliche Änderungen (z. B. erfolgreicher Widerspruch gegen die nach § 5 UVG eröffnete Forderung gegenüber der Anspruchsberechtigten oder aber bei Nachreichung von Unterlagen durch den Unterhaltspflichtigen, welche sich mindernd auf die Rückstandsforderung gemäß § 7 UVG auswirken) immer aktuell im Kassenprogramm abgebildet. Erfolgt eine Einzahlung, kann der SB Kasse die Zahlung zukünftig direkt der offenen Forderung auf dem Personenkonto zuordnen. Eine händische Zuordnung der Einzahlung zur Forderung durch den SB UV wird damit entfallen.

In den Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige mitwirkt, kann grundsätzlich eine außergerichtliche Ratenzahlungsvereinbarung über den Rückstand unter Beachtung des laufend zu leistenden Unterhalts abgeschlossen werden. Die zu vereinbarende Ratenhöhe orientiert sich dabei an den Pfändungsmöglichkeiten für Unterhaltsrückstände unter Berücksichtigung der freiwillig eingegangenen Ratenzahlung, da hierdurch aufwendige Prozessschritte eingespart werden können, welche im Zuge der zwangsweisen Durchsetzung der Ansprüche erforderlich wären (z. B. Beantragung Pfändungs- und Überweisungsbeschluss).

Der jeweilige Fall wird so lange durch den SB UV bearbeitet bzw. überwacht, wie der Schuldner die Ratenzahlungsvereinbarung einhält bzw. bei der Prüfung seiner Leistungsfähigkeit mitwirkt. Bei ausbleibender Zahlung wird der Schuldner mit einer Frist von vier Wochen zur Einhaltung der Ratenzahlungsvereinbarung nochmals gemahnt und darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf und nicht erfolgter Wiederaufnahme der Ratenzahlung der verbleibende Rückstandsbetrag insgesamt fällig gestellt und die Forderung zur Beitreibung an den Bereich Rückgriff abgegeben wird.

Ist zu erkennen, dass der Schuldner entweder überhaupt nicht mitwirkt oder aber nicht bereit ist, Unterhalt entsprechend seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit oder bei fehlender Mitwirkung entsprechend seiner angenommenen Leistungsfähigkeit zu zahlen, wird der Fall schnellstmöglich an den Rückgriff übergeben. Dazu werden aus der UVG-Bewilligungsakte alle für die Beitreibung relevanten Unterlagen dem SB Rückgriff übergeben. Die betreffende Forderung wird aus dem Fachverfahren OK.Jug entfernt.

Ziel ist es, dass der SB UV den Fall bei Nichtleistung zügig abgibt, um zu klären, ob der Schuldner nicht doch für die Zukunft zahlen kann und wenn ja, kann hierdurch der Rückgriffbetrag gering gehalten werden. Ferner wird dieser Ansatz dem gesetzlichen Auftrag gerecht den familienfernen Elternteil dazu zu bewegen, selbst Unterhalt entsprechend seiner unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit zu zahlen.

4.2 Prozessablauf im Rückgriff

Der SB Rückgriff im Jugendamt nimmt seine Tätigkeit mit der Übergabe des Falls durch den SB UV auf. Im Ergebnis werden an den Bereich Rückgriff qualifizierte, d. h., berechnete Forderungen übergeben, soweit dies vor der Übergabe tatsächlich festgestellt werden konnte (s. Anlage 8).

Der SB Rückgriff nimmt die Unterlagen elektronisch und händisch entgegen. Handelt es sich um einen neuen Fall, muss dieser im Fachprogramm AVVISO und Regisafe angelegt werden. Die SB Rückgriff arbeiten mit dem Programm der Vollstreckung. Ist der Unterhaltspflichtige in AVVISO bereits registriert, erfolgt die Erfassung der Forderung sowie die Anlage des Falles im Programm Regisafe. Die für den betreffenden Zeitraum getätigten Auszahlungen an den Alleinerziehenden werden als offene Forderungen gegenüber dem zahlungspflichtigen Elternteil vom HKR händisch ins AVVISO übernommen (s. Anlage 9).

Die Unterlagen des SB UV werden durch den SB Rückgriff auf ihre Stringenz geprüft. Hierbei sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des UVG, der Richtlinien zur Durchführung des UVG vom BMSFSJ u. a. sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten (vor allem: wirksame Inverzugsetzung des Unterhaltspflichtigen, Unterhaltsberechnung nach den o.g. Vorschriften). Bei Unstimmigkeiten ändert der SB die Forderung rechtlich einwandfrei ab.

Der SB Rückgriff kündigt, ähnlich wie beim SB Vollstreckung, an, dass eine Vollstreckung droht. Die Ankündigung ist aufgrund der Vielzahl von infrage kommenden Titeln konkret auf den Fall angepasst, da die vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen für privatrechtliche Forderungen im Regelfall zunächst geschaffen werden müssen, beispielsweise durch die Schaffung eines gerichtlichen Unterhaltstitels. Je nach Fall kommen unterschiedliche Bearbeitungsmöglichkeiten infrage. Dabei kommt oftmals die Schaffung eines Titels für den Rückstand und für die lfd. Unterhaltsansprüche in Betracht. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit ausdrücklich in § 7 Abs. 4 UVG vorgesehen. Dies erleichtert die Durchsetzung auf das Land übergehender Forderungen, da der Titel bereits vorliegt und unmittelbar mit der Vollstreckung begonnen werden kann.

Grundvoraussetzung für eine Durchsetzung der Ansprüche des Freistaates Sachsen ist das Vorliegen eines Vollstreckungstitels. Liegt dieser vor, kann mit der Vollstreckung begonnen werden.

Titel in ausreichender Höhe vorhanden

Liegt bereits ein Unterhaltstitel für das Kind vor (Anspruchsinhaber: das Kind), kann dieser nach § 120 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) i. V. m. § 727 Zivilprozessordnung (ZPO) auf den Freistaat Sachsen umgeschrieben werden (s. Anlage 8).

Titel in nicht ausreichender Höhe vorhanden

Wenn ein Titel in nicht ausreichender Höhe vorliegt, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Neubeurkundung des Unterhalts nach § 59 SGB VIII durch das Jugendamt (s. Anlage 10)
- Antrag nach § 240 FamFG, wenn ein Beschluss nach § 253 FamFG oder ein Beschluss nach § 237 FamFG geändert werden soll (s. Anlage 11)
- Abänderungsanträge nach §§ 238, 239 FamFG (s. Anlage 12 und Anlage 13)

Titel nicht vorhanden

Wenn noch kein Titel vorliegt, ist dem Unterhaltspflichtigen die Gelegenheit zu geben die bestehenden Forderungen des Freistaates Sachsen kostenfrei im Jugendamt nach den Bestimmungen des § 59 SGB VIII zu beurkunden (s. Anlage 14)

Wenn der Unterhaltspflichtige keine freiwillige Beurkundung vornimmt, wird die Titulierung in einem gerichtlichen Verfahren angestrebt.

Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine in die Zukunft reichende oder abschließende Forderung handelt.

Wird auch nach dem beklagten Zeitraum UV-Leistung in Anspruch genommen, handelt es sich um ein vereinfachtes Unterhaltsverfahren nach §§ 249 ff. FamFG (s. Anlage 15).

Ist die UV-Leistung bereits eingestellt, ist die Durchführung eines Mahnverfahrens nach §§ 688 ff. ZPO anzustreben (s. Anlage 16).

Sollte der Schuldner nach dem Abschluss eines der beiden Verfahren nicht zahlen, verlieren oder eine Zahlungsunfähigkeit nicht nachgewiesen worden sein, ist der Verfahrenfortgang abhängig vom Erhalt des Titels. Liegt der Titel dem SB Rückgriff vor, kann unverzüglich die Vollstreckung durchgeführt werden (s. Anlage 17). Für den Fall,

dass immer noch kein Titel vorliegt, wird die Titelerwirkung über das streitige Verfahren nach § 255 FamFG durchgeführt (s. Anlage 18).

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren nach § 249 ff. FamFG gestellt

Erhebt der Unterhaltspflichtige Einwendungen gegen die Festsetzung des Unterhalts, so werden diese im vereinfachten Verfahren geprüft. Sodann wird geprüft, ob Solvenz des Unterhaltspflichtigen im Sinne des UVG vorliegt. Ist der Unterhaltspflichtige nach den unterhaltsrechtlichen Maßstäben nicht leistungsfähig, erfolgt kein Anspruchsübergang und die Forderung wird nicht weiter verfolgt. War er (ggf. auch fiktiv) leistungsfähig, wird Klageantrag beim zuständigen Amtsgericht gestellt (s. Anlage 15).

Der Unterhaltsanspruch ist auch für die Zukunft geltend zu machen (§ 7 Abs. 4 UVG), wenn der UV voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate gezahlt wird.

Die UV-Stelle ist berechtigt, den Unterhaltsanspruch in dynamisierter Form geltend zu machen. Das bedeutet, dass die UV-Stelle einen sich dem jeweiligen Unterhaltsanspruch anpassenden Betrag beantragen kann.

Für Unterhaltsverfahren, die das Land führt, und die entsprechende Beanspruchung des Gerichtsvollziehers, besteht Kostenfreiheit.

Mahnverfahren nach § 688 ff. ZPO durchgeführt

Der Antrag auf Erlass eines Mahn-/Vollstreckungsbescheides erfolgt in der Regel, wenn die UV-Leistung bereits eingestellt ist, da in diesem Verfahren nur Rückstände tituliert werden können. Dieser Teilschritt ist einer der Häufigsten, den die SB Rückgriff durchführen (s. Anlage 16).

Ein Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid bewirkt, dass das strittige Verfahren in ein ordentliches Gerichtsverfahren übergeht (von Amts wegen). Das bedeutet, dass der Rechtsstreit von dem Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat (Mahngericht), zunächst an das für den Schuldner zuständige, im Mahnbescheid benannte Prozessgericht abgegeben wird. Dieses sogenannte Streitgericht prüft sodann, ob der Einspruch des Schuldners gegen den Vollstreckungsbescheid zulässig ist und die Einspruchsfrist eingehalten wurde. Ist der Einspruch nicht zulässig, so verwirft ihn das Streitgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Damit wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig.

Hat das Streitgericht Zweifel, dass der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid zulässig ist, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch anberaumt. Wird in der Verhandlung die Zulässigkeit verneint, wird der Einspruch gegen

den Vollstreckungsbescheid durch ein Endurteil verworfen. Damit wird der Vollstreckungsbescheid wiederum rechtskräftig. Ist der Einspruch hingegen zulässig, wird das Gericht den Schuldner auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich seinen Anspruch in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Kommt der Schuldner dieser seitens des Gerichts erhobenen Aufforderung innerhalb dieser Frist nicht nach, wird die Klage auch dann als unzulässig abgewiesen und der Vollstreckungsbescheid wird wiederum rechtskräftig.

Sobald die Klageschrift mit der Anspruchsbegründung beim zuständigen Streitgericht eingegangen ist, prüft das Gericht, ob die durch den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ausgelöste Klage des Schuldners schlüssig ist. Das ist sie dann, wenn der Inhalt der Anspruchsbegründung dazu geeignet ist, den Antrag auf Eröffnung des Klageverfahrens zu rechtfertigen, also an der geltend gemachten Forderung inhaltliche Zweifel bestehen: z. B. bei gegenteiligen Auffassungen zur Forderung zwischen Schuldner und Gläubiger, d. h., der SB Rückgriff begründet mit "Schuldner ist leistungsfähig" und dieser wiederlegt mit "ist nicht leistungsfähig" im entsprechenden Zeitraum. Ist der Vortrag des Klägers (Forderungsgläubigers) nicht schlüssig, wird das Gericht den Vollstreckungsbescheid durch Urteil aufheben.

Es sind umfangreiche Kenntnisse im Unterhaltsrecht erforderlich, da die Forderung inhaltlich ausführlich zu begründen ist. Im Vergleich zur öffentlich-rechtlichen Forderung, welcher i. d. R. ein Bescheid bzw. Verwaltungsakt zugrunde liegt, ist beim Rückgriff wesentlich detaillierter zu begründen.

Sofern die Entscheidung des Gerichts mit dem im Vollstreckungsbescheid formulierten Inhalt übereinstimmt, wird das Streitgericht den Vollstreckungsbescheid aufrechterhalten, welcher sodann wiederum rechtskräftig wird.

Schließt sich das Gericht der Auffassung des Schuldners an und die Forderung wird nicht tituliert, hat dieser erfolgreich seine Leistungsunfähigkeit eingewendet und der Vollstreckungsbescheid wird mit Urteil aufgehoben.

Ansonsten schließt sich das streitige Verfahren unmittelbar an. Bis zuletzt geht es um die Erlangung eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides.

Streitiges Verfahren nach § 255 FamFG durchgeführt

Wenn keine Einigung herbeizuführen ist, wird der SB Rückgriff die offenen Forderungen durch Klageantrag beim zuständigen Familiengericht geltend machen. Bei einem Termin vor dem Familiengericht wird über den Antrag des Freistaates Sachsen entschieden. Die Prozessvertretung erfolgt durch den SB Rückgriff UV (s. Anlage 18)

Lt. Aussage des SGL nimmt ein SB Rückgriff einmal monatlich einen Gerichtstermin wahr. Es gibt demnach insgesamt maximal 12 Gerichtstermine im Jahr. Hintergrund ist, dass oftmals keine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Der Schuldner reagiert meist nicht bei der Beantragung des vereinfachten Verfahrens. Daraufhin wird antragsgemäß ein Versäumnisbeschluss erlassen. Hinzu kommt, dass der SB Rückgriff, im Gegensatz zu den SB im Jobcenter, bei der Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit oftmals nicht die tatsächliche Leistungsfähigkeit ermitteln muss. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit in Höhe der erbrachten Leistungen (UV-Höhe) ist ausreichend. Die Auseinandersetzung in strittigen Punkten (z. B. Anerkennung berufsbedingter Aufwendungen) wird vermieden. Es gibt demnach weniger Gründe, die zur Verhandlung über den Unterhaltsanspruch vor Gericht führen. Somit ist auch für den Schuldner leicht erkennbar, dass eine Leistungsfähigkeit mindestens in Höhe des UV zu bejahen ist und eine Klage keine Aussicht auf Erfolg hat.

4.3 Zwangsvollstreckung durchgeführt

Nach Titulierung der Ansprüche des Freistaates Sachsen erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Einkommen und Vermögen des Schuldners (s. Anlage 17).

Bestehen keine Kenntnisse über das Einkommen und Vermögen des Schuldners, kann über den Gerichtsvollzieher die Abgabe der Vermögensauskunft beantragt werden.

Ebenso können durch den SB Rückgriff Sozialleistungsträger, wie Rentenkasse, Krankenkasse, Jobcenter und ggf. der Arbeitgeber, das Bundesamt für Steuern, die Justizvollzugsanstalt mit der Bitte um Auskunft über die Vermögens- und Einkommenssituation des Unterhaltspflichtigen angeschrieben werden. Die eingehenden Auskünfte der angeschriebenen Stellen werden nach Pfändungsmöglichkeiten abgeprüft.

Bei Pfändungen in das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nr. 1, 2 und 4 ZPO genannten Einkünfte kann der Freistaat Sachsen in den Vorrechtsbereich des § 850 d ZPO (Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen) pfänden. Dazu sind beim Amtsgericht entsprechende Anträge auf Festsetzung des pfandfreien Betrages, der dem Schuldner verbleiben darf, zu stellen. Wenn der Schuldner Einwände gegen die Festsetzung dieses Betrages erhebt, sind diese durch Stellungnahmen an die Vollstreckungsgerichte zu klären. Hierbei sind u.a. die Vorschriften des SGB XII anzuwenden.

Sollte der Schuldner Zahlungsbereitschaft erklären, ist vorrangig der laufende Unterhalt des Kindes zu sichern, damit die UV-Leistung eingestellt werden kann (vorrangiges Ziel des UVG).

Beim Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung wird die Höhe der Rate auf ihre Angemessenheit geprüft. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung erfolgt maximal für 18 Monate. Danach ist durch den Schuldner die Forderung zu begleichen bzw. ein neuer Antrag zu stellen. Der Zahlungseingang wird regelmäßig überwacht.

Die Abwicklung der Einzahlungen erfolgt analog der SB UV (s. Anlage 19). Die SB Kasse registrieren täglich alle Einzahlungen der Schuldner. Der SB Rückgriff erhält die gleiche Einzahlungsliste-Bankeinzug, wie der SB UV. In dieser Liste sind durch die Kasse alle Zahlungsvorgänge aufgelistet. Der SB Rückgriff ordnet aus der Gesamtübersicht die Zahlung seiner Fälle betreffend im Fachprogramm AVVISIO händisch zu. Bei Zahlungen über Drittschuldner (Arbeitgeber, Banken im Zuge von Kontopfändungen) wird nicht immer das korrekte Kassenzeichen angegeben, sodass über das Identifikationsmerkmal „Name des Einzahler“ eine automatische Zuordnung zur richtigen Forderung nicht immer erfolgreich ist. Zudem können gegen den Schuldner mehrere Forderungsgruppen bestehen, womit eine manuelle Zuordnung und Prüfung unumgänglich ist.

Anschließend wird eine Annahmeanordnung erstellt, die alle individuellen Einzahlungen enthält. Die Gesamtforderung wird erst jetzt eröffnet und das SG Kasse bucht die Gesamteinzahlung entsprechend gegen. Eine Einzelfallzuordnung im HKR entfällt.

5 Ist-Prozess der Vollstreckung im Landkreis Bautzen

Bei dem Vorschlag der KEM handelt es sich um eine Integration von Aufgaben des SB Rückgriff in die Aufgaben des SB Vollstreckung. Es bedarf deshalb der Aufnahme des Ist-Prozesses „Forderung eintreiben“ in der Kreisfinanzverwaltung. Die Prozessaufnahme erfolgte bereits im Rahmen einer Projektarbeit und wird auszugsweise im Folgenden dargestellt (vgl. Teich/ Schuster 2013, S. 10 ff.). Die Dokumentationstechnik stellt das Prozessmodell mit Hilfe von PICTURE dar (vgl. BMI 2018, S. 83, 126 ff.). Die ausführliche Beschreibung des Prozessablaufs in der Kreisfinanzverwaltung ist notwendig, um darzustellen, wie effektiv und zu großen Teilen automatisiert in diesem Bereich bereits gearbeitet wird.

5.1 Prozessablauf Mahnung

Wenn ein Bürger beispielweise eine Baugenehmigung erhält, entsteht Verwaltungsaufwand. Dieser Aufwand ist in Form einer Verwaltungsgebühr durch den Bürger zu begleichen. Solange die Verwaltungsgebühr nicht bezahlt ist, besteht eine Forderung

gegenüber dem Bürger und er wird zum Zahlungsschuldner. Die Forderung wird im Fachverfahren hinterlegt.

Sobald die Forderung gegenüber dem Schuldner im Fachverfahren hinterlegt ist, erfolgt automatisch eine Sollstellung unter Angabe des Zahlungsziels im HKR unter Vergabe eines Kassenzeichens. Mit der Übertragung der Forderung vom Fachverfahren ins HKR übernimmt die Kreisfinanzverwaltung, SG Kasse, die Überwachung des Zahlungseingangs (s. Anlage 20).

Ob im Abfallamt, Bauaufsichtsamt oder in der Zulassungsstelle, jedes Fachverfahren des Landratsamtes hat für offene Forderungen gegenüber Schuldnern eine Schnittstelle zum HKR, außer für die Forderungen nach § 7 UVG.

Sofern sechs Wochen nach dem Zahlungsziel keine Einzahlung eingegangen ist, wird automatisch ein Mahnschreiben erzeugt und an den Schuldner versendet. Die offenen Forderungen werden in eine der sechs Mahn-/Pfändungsbereiche zugeordnet. Alle offenen Forderungen einer Mahn-/Pfändungsabteilung werden dann in einer Woche gemahnt. Mit dieser Vorgehensweise können sich die SB Kasse besser auf mögliche Nachfragen der Schuldner vorbereiten und ggf. einfache Auskünfte zu den gleichgelagerten Forderungen erteilen. Erfolgt nach einer Frist von weiteren vier Wochen keine Einzahlung, wird die offene Forderung an die Kreisfinanzverwaltung, SG Vollstreckung übergeben. Die Übergabe findet automatisch statt, indem die offene Forderung vom HKR in die Fachanwendung AVVISO übertragen wird. Ein Wechsel in das SG Vollstreckung ist zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich.

5.2 Prozessablauf Vollstreckung

Der Prozess der Vollstreckung beginnt mit der Ankündigung zur Zwangsvollstreckung, die eine Zahlungsaufforderung mit Frist von zehn Kalendertagen beinhaltet. Da dieses Schreiben gesetzlich nicht gefordert wird, kann bei bekannten Schuldnern darauf verzichtet werden (s. Anlage 20).

Wenn bis zur gesetzlichen Zahlungsfrist kein Zahlungseingang vom Schuldner zu verzeichnen ist, beginnt für die SB in der Vollstreckung die kreative Phase. In dieser bieten sich grundsätzlich zwei Vorgehensweisen an, die Forderungen des Landratsamtes beizutreiben.

Die erste Möglichkeit ist das Anknüpfen an bekannte Informationen. Diese setzt voraus, dass der Schuldner vor geraumer Zeit schon einmal in Erscheinung getreten ist und erfolgreich vollstreckt wurde. Die Wahrscheinlichkeit, dass derselbe Vorgang wie-

derholt zum Erfolg führt, ist groß. Es wird also versucht, auf gleichem Wege die Forderung beizutreiben. Pfändungsmöglichkeiten eröffnen sich dabei u.a. in Bankguthaben, Lohn und Lebensversicherungen etc.

Einen deutlich höheren Arbeitsaufwand verursacht die zweite Variante. Dabei ist der Schuldner im SG Vollstreckung bisher unbekannt. Hierbei muss der SB sich durch eine intensive Recherche alle notwendigen Informationen beschaffen, aus denen sich Vollstreckungsmöglichkeiten ergeben. Die Informationsbeschaffung erfolgt in den meisten Fällen über Auskunftersuchen an das Gericht, die Krankenkasse, den Rentenversicherungsträger und das Kraftfahrtbundesamt etc. Außerdem können bei Bedarf auch die Erben ermittelt werden, da die Schuld in der Regel auch nach dem Tod des Schuldners fortbesteht. Die Herangehensweise unterscheidet sich u. a. nach dem Alter des Schuldners (Rentner, Minderjährige etc.).

Ist der Schuldner jünger (zwischen 20 und 30 Jahre), so kann vermutet werden, dass sein Arbeitgeber möglicherweise öfter wechselt. Hier macht es Sinn, den Arbeitgeber über die Deutsche Rentenversicherung ausfindig zu machen. Des Weiteren ist es wahrscheinlich, dass der Schuldner gerade in den jüngeren Jahren seinen Wohnort öfters verändert. Teilweise kommt es dann vor, dass sich die Person beim zuständigen Einwohnermeldeamt nicht, wie sonst üblich, anmeldet. In solchen Fällen kann der SB ein Schreiben an das Bundeszentralregister zur Aufenthaltsermittlung versenden. Somit wird gewährleistet, dass das Landratsamt eine Benachrichtigung erhält, wenn sich der Schuldner innerhalb der Bundesrepublik erneut anmeldet.

Eine andere Herangehensweise ergibt sich, wenn der Schuldner älter ist (über 65 Jahre). Dann liegt wahrscheinlich kein Arbeitgeber mehr vor und ein häufiger Wechsel des Wohnsitzes ist ebenfalls nicht zu erwarten. Hier legt der SB sein Augenmerk primär auf das Anschreiben des Rentenversicherungsträgers. Auch die Ermittlung von Vermögenswerten über die Vermögensauskunft findet hier größere Anwendung.

Ist der Schuldner zwischen 30 und 65 Jahre alt eröffnen sich alle Perspektiven zur Informationsgewinnung und damit zur Vollstreckung. In diesem weiten Feld der Möglichkeiten zählen vor allem die Erfahrung des SB und ein gutes Gespür. Neben den oben beschriebenen Alternativen findet dann hauptsächlich die Vollstreckung der Löhne, des Bankguthabens und der Lebensversicherung Anwendung.

Führen beide Möglichkeiten nicht zur Betreibung der Forderungen, ist es erforderlich, dass der Schuldner eine Vermögensauskunft (alt: eidesstattliche Versicherung) beim SB Vollstreckung ablegen muss. Diese Vermögensauskunft stellt keine befristete „Zahlungsunfähigkeit“ des Schuldners fest. Sie offenbart lediglich die Vermögenssituation

des Schuldners. Die Gültigkeit beträgt zwei Jahre. Die Möglichkeit eine Vermögensauskunft im Landratsamt abzulegen, ist nur bei öffentlich-rechtlichen Forderungen möglich.

Im Fachprogramm AVVISO wird jede Maßnahme, die durch den SB Vollstreckung getätigt wird, in der Historie hinterlegt. Durch ein Auswertungsprogramm ist es möglich, sämtliche Arbeitsvorgänge aller SB Vollstreckung zu vergleichen. Die Erstellung eines Leistungsbildes hilft bei der Steuerung der Arbeit im SG Vollstreckung.

Die SB Kasse registrieren täglich alle Einzahlungen der Schuldner. Jeder SB Vollstreckung hat ein eigenes Aktenzeichen, welches der Schuldner bei der Begleichung der Forderung mit angeben muss. Die SB Kasse leiten sodann diese Einzahlungen täglich auf das betreffende Verwahrkonto des zuständigen SB Vollstreckung weiter. Der SB Vollstreckung ordnet jede Einzahlung einer offenen Forderung zu und teilt dies dem SB Kasse mit. Der SB Kasse bucht die Einzahlung auf die zugehörige Forderung (s. Anlage 21).

Eine besondere Verfolgung erfahren die speziellen Forderungen aus Verwaltungsakten mit Zwangsmitteln. Gemäß § 19 Absatz 1, 2 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Zwangsmittel sind z. B.: Zwangsgeld, Zwangshaft und die Ersatzvornahme. Der Vorteil im Vergleich zur Beitreibung von Leistungsbescheiden ergibt sich aus dem Recht der sofortigen Vollstreckung ohne vorher zu mahnen. Eine Androhung im Sinne des § 20 Abs. 1, 2 SächsVwVG ist im Verwaltungsakt inbegriffen. Bußgelder sollten an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden. Sie sind Ordnungswidrigkeiten und stellen ein vereinfachtes Strafverfahren dar.

Aus der Arbeit eines SB in der Vollstreckung ergeben sich zwei Grundsätze.

1. Grundsatz der Schnelligkeit und des gesunden Egoismus gegenüber anderen Gläubigern:

Hierbei geht es darum, dass finanzielle Reserven des Schuldners sehr schnell wieder verbraucht sein können. Daher ist ein zügiges Handeln notwendig. Primär werden die eigenen Forderungen beigetrieben. Sekundär werden die Amtshilfen für andere Gläubiger bearbeitet.

2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Vollstreckungsmaßnahmen:

In der Vollstreckung muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Bei geringeren Schulden kann z. B. mit mehreren Mahnungen gearbeitet werden, um eine Konto- oder Lohnpfändung zu vermeiden.

6 SWOT-Analyse

Die SWOT-Analyse ist ein Instrument des strategischen Managements und dient dazu, aus den Stärken und Schwächen einer Organisation (interne Sicht) und den Chancen und Risiken der Umwelt (externe Sicht) geeignete strategische Lösungsalternativen für die Erreichung der Ziele der Organisation abzuleiten (vgl. BMI 2018, S. 287).

Das Ziel dieser Arbeit ist es, einen effektiveren Prozess für den UV zu definieren. Die SWOT-Analyse wird eingesetzt, da die Würdigung konzeptioneller Vorschläge für die Verbesserung des Ist-Prozesses im Fokus steht. Es sollen dabei Strategien und Lösungswege entwickelt werden, die die Stärken der Organisation nutzen und weiter ausbauen und die Schwächen beseitigen (vgl. Anlage 22). Die Zukunftschancen, die sich auf diesem Weg bieten sind zu ergreifen. Daraus schlussfolgernd entsteht der Soll-Prozess (vgl. BMI 2018, S. 289 f.).

In der Arbeit liegt der Schwerpunkt auf dem internen Blickwinkel und damit auf Strengths und Weaknesses. Der externe Blickwinkel mit Opportunities und Threats ist nicht Betrachtungsgegenstand dieser Arbeit. Es handelt sich daher eher um eine Stärken-Schwächen Analyse (vgl. BMI 2018, S. 287).

Es erfolgt eine Befragung von Experten zu den Strengths und Weaknesses der Ideen der KEM. Die Experten aus dem Jugendamt waren zum einen der SGL UV/Rückgriff und ein SB Rückgriff. Die Experten aus der Kreisfinanzverwaltung waren der Amtsleiter der Kreisfinanzverwaltung und der SGL Vollstreckung.

6.1 Verfahrensbeschleunigung

Ziel der KEM ist es, mit einer Integration der Aufgaben des SB Rückgriff in das Aufgabenspektrum des SB Vollstreckung für effektivere Prozessabläufe zu sorgen (vgl. KEM 2018, S. 37). Im Folgenden werden Strengths der Experten der Kreisfinanzverwaltung zur Prozessoptimierung vorgeschlagen. Die Experten des Jugendamtes definieren die aus ihrer Sicht vorhandenen Weaknesses (a bis d) bei einer Umsetzung. Anschließend erfolgt ein Lösungsvorschlag (a bis d).

Erfassung aller Forderungen im HKR

Strength Kreisfinanzverwaltung: Die Registrierung aller Forderung auf Personenkonten im HKR ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen des folgenden Prozesses. Mit dem Versand der Zahlungsaufforderung an den Unterhaltspflichtigen ist eine Soll-Stellung im HKR zu erzeugen. Dieser Vorgang hat automatisch über eine Schnittstelle vom OK.Jug mit dem HKR zu erfolgen. Das SG Kasse übernimmt anschließend die Überwachung des Zahlungseingangs. Eine Mahnung durch den SB UV bzw. SB Kasse entfällt und erfolgt erst durch den SB Vollstreckung. Mit diesem Prozessschritt werden die SB UV entlastet und können sich intensiver mit der Beschaffung von Informationen über den Schuldner befassen.

a) Weakness Jugendamt: Eine Umstellung des Prozesses kann derzeit nicht erfolgen, weil Voraussetzung dafür ist, dass alle bisherigen offenen Forderungen der Schuldner im HKR jahresweise zur Verfügung stehen. Bei knapp 6.000 Schuldnern ist das Einpflegen der Daten als zusätzliche Aufgabe kurzfristig nicht zu realisieren. Zudem wird mit der Einführung des neuen Fachprogramms OK.Jus eine Schnittstelle zum HKR vorhanden sein.

a) Lösungsvorschlag Verfasser: Aktuell besteht keine zentrale Datenbank, in der alle Forderungen der Unterhaltspflichtigen enthalten sind. Ein Teil der Forderungen befinden sich im Fachprogramm OK.Jug, der andere Teil befindet sich im Fachprogramm AVVISO. In einem ersten Schritt müssen die Daten in den zwei unterschiedlichen Fachprogrammen zusammengeführt werden. Anschließend sind die Daten in das HKR zu überspielen. Dies kann über eine Schnittstelle erfolgen. Entsprechend des Fallstatus sind die Forderungen, die sich bereits im Rückgriff befinden, automatisch ins AVVISO zu überführen. Besonders der erste Schritt, die Zusammenführung der Daten in einer Datenbank, erfordert technische Unterstützung. Diese Tätigkeiten, die unabdingbare Voraussetzung für einen effektiveren Prozess darstellen, sind in einem extra Projekt vorzubereiten und durchzuführen.

b) Weakness Jugendamt: Werden Forderungen gemäß § 7 UVG durch den SB UV eröffnet, so zeigt sich häufig, dass der Schuldner berechnete Einwände (z. B. Nachweise über beruflich bedingte Aufwendungen, über weitere bestehende Unterhaltspflichten) vorträgt und die eröffnete Forderung entsprechend zu korrigieren ist, sowohl bzgl. der monatlichen Höhe als auch hinsichtlich des betroffenen Zeitraumes. Es treten regelmäßig weitere Forderungsmonate hinzu, da der Schuldner bis zur Klärung bzw. Prüfung seiner Einwände und des feststehenden, tatsächlichen Anspruchsüberganges nicht bereit ist, lfd. Zahlungen zu leisten. Somit erfolgen weiterhin fortlaufend ungeminderte UVG-Zahlungen.

b) Lösungsvorschlag Verfasser: Der SB UV trägt nicht jede Forderung monatsweise händisch ein. Die Forderung wird einmalig eingetragen und automatisch monatsweise fortgeführt. Beim Eintreten von Ereignissen, die einer Änderung der Forderung bedürfen, ist diese durch den SB UV für die Vergangenheit und die Zukunft zu berichtigen, sofern er noch für den Fall zuständig ist (sonst SB Rückgriff bzw. SB Vollstreckung).

c) Weakness Jugendamt: Nach der Übergabe des Falles durch den SB UV fallen bis zur Weiterbearbeitung durch den SB Rückgriff monatsweise weitere UV-Leistungen an. Bisher bezieht der SB Rückgriff die aktuellsten Forderungen bei der Erstellung der letztmaligen Zahlungsaufforderung mit ein. Bei einer Umstellung des Verfahrens, sieht der SB Rückgriff nur die letztmalig eingetragene Forderung durch den SB UV. Wenn sich inzwischen weitere Forderungsmonate ergeben haben, bezieht der SB Rückgriff diese bei der Titelbeschaffung nicht mit ein.

c) Lösungsvorschlag Verfasser: Der SB UV trägt, wie bereits erwähnt, einmalig die entstandene Forderung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen im OK.Jug ein. Daraufhin wird die Forderung automatisch monatsweise erzeugt. Über die Schnittstelle wird die Forderung auch monatsweise ins HKR übertragen. Durch die automatische Übertragung des Falles ins AVVISO ist der SB Rückgriff und der SB Vollstreckung immer auf dem gleichen Stand, wie der SB UV. Damit können alle Forderungen bei der Titelbeschaffung mit einbezogen werden.

Einführung der elektronischen Akte

Strength Kreisfinanzverwaltung: Der Fall wird elektronisch im OK.Jug erfasst. Alle erzeugten Schriftstücke und Informationen werden im Fall hinterlegt. Somit besteht eine elektronische Akte die dem SB UV, Rückgriff und Vollstreckung zugänglich ist. Jeder betreffende SB hat vollständige Information über den Fall und deren Historie.

Kommt der Unterhaltspflichtige der Zahlungsaufforderung des SB UV in einer bestimmten Frist nicht nach, wird der Fall durch den SB Kasse an den SB Vollstreckung übergeben. Die bisherigen Forderungen werden automatisch vom HKR ins AVVISO übertragen. Eine händische Übertragung, wie bisher, entfällt. Der SB Vollstreckung prüft, ob bereits ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Ist dies nicht der Fall, gibt er den Vorgang zur Titelbeschaffung an den SB Rückgriff ab.

a) Weakness Jugendamt: Eine vollelektronische Akte besteht bisher nicht. Die SB UV müssten demnach sämtliche Schriftstücke einscannen, was zu einem erheblichen Mehraufwand führt.

a) Lösungsvorschlag Verfasser: Es bedarf der Einführung der elektronischen Akte. Das neue Fachprogramm OK.Jus enthält sämtliche Informationen, die einer elektronischen Akte entsprechen.

Schnittstelle zwischen SB UV, SB Rückgriff und SB Vollstreckung

Strength Kreisfinanzverwaltung: Nachdem der SB Rückgriff einen rechtskräftigen Titel beschafft hat, übergibt er den Titel an den SB Vollstreckung. Dieser führt dann den Vollstreckungsprozess durch. Der SB Vollstreckung kann durch die elektronische Akte auf bereits bekannte Angaben zum Schuldner zurückgreifen. Doppelarbeit, wie die Erstellung eines zweiten Auskunftersuchens, entfällt.

a) Weakness Jugendamt: Ein Erfolgsmodell ist die Vorgangsbearbeitung aus einer Hand. Im gerichtlichen Mahnverfahren wird der Vorgang bei Einlegung eines Widerspruches gegen den Mahnbescheid oder aber bei Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid nach Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Amtsgericht (Mahngericht) von Amts wegen an das zuständige Prozessgericht (Familiengericht) abgegeben. Seitens des Anspruchsgläubigers ist sodann eine Anspruchsbegründung zur Forderung an das Gericht zu übersenden.

Bei vergleichbaren Ansprüchen (z. B. übergegangene Unterhaltsansprüche gemäß § 33 SGB II aus dem Jobcenter) ist es aktuell so geregelt, dass die Vorgangssakte dem Rechtsamt übergeben wird. Für das gerichtliche Mahnverfahren mit dem Ziel der Titelschaffung ist das Rechtsamt zuständig. Die Kreisfinanzverwaltung vollstreckt anschließend die Forderungen mit dem vom Rechtsamt geschaffenen Titel. Es wäre deshalb zu hinterfragen, ob eine unterschiedliche Vorgangsbearbeitung für vergleichbare Forderungen (übergegangene Unterhaltsansprüche) bei Zuordnung im gleichen SG tatsächlich sinnvoll und auch wirtschaftlich ist (insbesondere aufgrund der erforderlichen Befassung eines Dritten mit der Forderung). Es wäre zudem zu hinterfragen, wie eine vereinheitlichte, effektive Aufgabenerfüllung überhaupt aussehen könnte.

a) Lösungsvorschlag Verfasser: Die Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid bzw. eines Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid erfolgt im Mahnverfahren nach § 688 ff. ZPO. Dieses Verfahren ist nach wie vor beim SB Rückgriff angesiedelt, der dementsprechend diesen Fall fachlich fundiert bearbeiten kann.

b) Weakness Jugendamt: Der regelmäßige und direkte Austausch mit den Kollegen im Jugendamt (SB Unterhalt, Beistände, SB UV) zwecks Verfahrensabsprachen zur „Vorarbeit“ für den Rückgriff, die aktuelle Rechtsprechung und die Absprache in konkreten Fällen ist für eine effektive Vorgangsbearbeitung unerlässlich.

Die Zuordnung des Rückgriffs in die Kreisfinanzverwaltung würde Informationsverluste mit sich bringen und eine effektive Anspruchssicherung gefährden (Bsp. für Absprachen hinsichtlich Prozesstaktik, Auswahl des Verfahrens zur Forderungstitulierung).

Weiterhin wäre ein einheitliches Vorgehen bei der Unterhaltsberechnung (Absprachen mit den Beiständen, Ermessensausübung, Anwendung der Rechtsprechung) in der jetzigen Form nicht mehr möglich.

b) Lösungsvorschlag Verfasser: Die Verfahrensabsprachen zwischen dem SB Rückgriff und den Beiständen sowie dem SB UV im Rahmen der Titelbeschaffung bleiben weiterhin bestehen. Lediglich die Vollstreckung der durch den Titel verbindlichen Forderungen erfolgt über die SB Vollstreckung.

c) Weakness Jugendamt: Es ist fraglich, ob der SB Vollstreckung in der Lage ist, eine privilegierte Vollstreckung nach § 850d ZPO fachlich durchzuführen. Der § 850d ZPO besagt, dass bei Unterhaltsansprüchen geringere Pfändungsfreigrenzen gelten. Über § 7 Abs. 5 UVG eröffnet dieser für die UV Stellen leichtere Wege zur Pfändung von Lohnansprüchen und Kontoguthaben, indem jetzt die Vorlage eines Bewilligungsbescheides ausreicht, um den für die Vollstreckung nach § 850d ZPO erforderlichen Nachweis zu führen. Dazu bedarf es jedoch einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Fall. Der SB Vollstreckung müsste den pfandfreien Betrag ermitteln und benötigt dazu Kenntnisse über die gesamtfamiliäre Situation des Schuldners. Der Antrag ans Gericht zur Festsetzung des pfandfreien Betrages muss genauso inhaltlich begründet werden, wie die Stellungnahme an das Vollstreckungsgericht bei möglichen Einwänden. Diese Aufgabe bindet Zeit und erfordert spezielles Wissen.

c) Lösungsvorschlag Verfasser: Es bedarf einer zusätzlichen Schulung der SB Vollstreckung. Zur Berechnung des pfandfreien Betrages ist der Zugang zur elektronischen Akte zu gewähren. In der Akte sind die Informationen, die dazu vom SB UV und dem SB Rückgriff aufgenommen wurden enthalten. Zudem sind Informationen in der Akte, die mögliche finanzielle Quellen des Schuldners zeigen.

d) Weakness Jugendamt: Der Leistungsträger ist gemäß § 7 Abs. 4 UVG ermächtigt, auch zukünftige Unterhaltsansprüche i. H. der zu erbringenden Leistungen gerichtlich geltend zu machen. Hiervon wird in den Fällen, in denen der Schuldner keine Auskunft erteilt, regelmäßig Gebrauch gemacht. Dies erleichtert die zukünftige Bearbeitung seitens des SB UV übergebender Forderungen erheblich, da auch die hinzugetretenen Ansprüche mit dem lfd. Unterhaltstitel bereits erfasst sind und in die Vollstreckungshandlung unmittelbar einbezogen werden können.

Insoweit ist fraglich, wie die haushaltsrechtliche Erfassung dieser hinzugetretenen Forderungen erfolgen soll, wenn ein lfd. Unterhaltstitel zu Gunsten des Freistaates bereits besteht.

Soweit der SB UV die Forderungen im HKR nacherfassen soll, wäre regelmäßig die Kenntnis über die Höhe des lfd. Titels erforderlich, da bei Einwendungen im gerichtlichen Verfahren und eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Schuldners der titulierte Anspruch hinter den zu erbringenden UV-Leistungen zurückbleibt.

Bislang war diese Information entbehrlich, da der SB UV hinzugetretene übergegangene Ansprüche an den SB Rückgriff gemeldet hat und dieser dann unter Berücksichtigung zivilrechtlicher Maßstäbe zu entscheiden hatte, wie weiter zu verfahren ist. Aufgrund der inhaltlichen Prüfung wäre die ausschließliche Erfassung im AVVISO (wie bisher) insoweit auch zukünftig ausreichend.

Betreibt das SG Vollstreckung jedoch die Zwangsvollstreckung, müsste zum Zeitpunkt der Vollstreckungsdurchführung, also bei lfd. Unterhaltstiteln, der aktuelle Rückstand kurzfristig aktualisiert werden. Dies kann durch den SB Rückgriff ohne Weiteres eigenständig nicht erfolgen. Hier müsste der SB UV wiederum mit einbezogen werden. Insoweit wären im Zuge der seitens der Vollstreckung durchzuführenden Vollstreckungshandlung sowohl der SB Rückgriff und der SB UV einzubeziehen. Dieser Umstand lässt bereits erheblichen Mehraufwand erkennen. Alternativ könnte der SB Vollstreckung die Forderung ergänzen, was wiederum spezifische Fallkenntnis und damit ein Nachfragen beim SB UV im jeweiligen Einzelfall unumgänglich macht.

d) Lösungsvorschlag Verfasser: Bisher war es so, dass der SB Rückgriff nach der Titelbeschaffung den SB UV davon unterrichtet hat. Die Forderungen blieben im Rückgriff zur Vollstreckung, bis zu dem Tag an dem der Titel beschafft wurde. Die Forderungen für die Zukunft wurden durch den SB UV übernommen und kontrolliert.

In Zukunft ist nach erfolgter Titelbeschaffung durch den SB Rückgriff die Forderung für die Vergangenheit und für die Zukunft im OK.Jug bzw. HKR anzupassen. Anschließend wird der Titel an den SB Vollstreckung zur Vollstreckungsleistung übergeben.

Einhaltung von Regeln bei der Vollstreckung von UV-Leistungen

a) Weakness Jugendamt: Ziel des UVG ist es nicht (nur), dass UV gezahlt wird, sondern den familienfernen Elternteil dazu zu bewegen, selbst zu zahlen.

Mit diesem Ansatz setzen auch die Rückgriffbemühungen an, d. h., die Durchsetzung der Forderung erfolgt nicht zu Lasten der Fähigkeit die lfd. Unterhaltszahlung sicherzustellen.

Bei vorhandener unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit ist zunächst die Verpflichtung der lfd. Unterhaltszahlung aufzuzeigen, damit der UV eingestellt werden kann und insbesondere nicht neue Forderungen entstehen.

Bei einer Ausgliederung des Rückgriffs in den Bereich Vollstreckung besteht die Gefahr, dass die eben dargelegte gesetzliche Zielsetzung nicht mehr ausreichend verfolgt werden kann, da in der Vollstreckung der Forderungseinzug im Vordergrund steht. Damit wächst die Forderung in Zukunft weiter an. Die Arbeit des SB UV sowie des SB Kasse bleiben bestehen. Stattdessen sollte durch die fortlaufende Unterhaltszahlung des Schuldners an den Alleinerziehenden das Landratsamt von der Zahlungsüberprüfung entbunden werden.

a) Lösungsvorschlag des Verfassers: Es ist davon auszugehen, dass sich die SB Vollstreckung an die gesetzlich festgeschriebenen Regelungen halten. Im Fall, dass der Unterhaltspflichtige glaubhaft machen kann, dass er seinen Unterhaltspflichten in der Zukunft eigenständig nachkommt, ist der Vollstreckungsvorgang zu stoppen. Es wird eine Mahnsperre eingelegt. Der SB UV muss den Zeitpunkt festlegen, ab wann das Kind keine UV-Leistung mehr erhält. Die Mahnsperre wird dann wieder aufgehoben und die Vollstreckungsleistung setzt für die noch bestehenden Forderungen ein.

b) Weakness Jugendamt: Ferner würden Interessenskonflikte zwischen den Forderungen des Landkreises und des Freistaates entstehen, welche durch die Aufsichtsbehörde zwangsläufig kritisch betrachtet werden könnten.

Es besteht die Befürchtung, dass die Kreisfinanzverwaltung zunächst Schwerpunkt auf die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen (Buß- und Zwangsgelder) legt, da die Einnahmen vollständig beim Landkreis verbleiben und erst dann die übergegangenen Unterhaltsansprüche gemäß § 7 UVG ernsthaft verfolgt. Insbesondere bei beschränkter Leistungsfähigkeit des Schuldners stellt sich die Frage, wie die Zuordnung erzielter Einnahmen aus einer Pfändung sachgerecht erfolgen könnte, wenn öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Schuldner zeitgleich vollstreckt werden.

b) Lösungsvorschlag des Verfassers: Es ist davon auszugehen, dass sich die SB Vollstreckung an die gesetzlich festgeschriebenen Regelungen halten.

Ratenzahlungen

a) Weakness Jugendamt: Es ist fraglich, wie die Überwachung von Ratenzahlungsvereinbarungen erfolgen soll. Derzeit werden seitens der SB UV knapp 600 Fälle im außergerichtlichen Rückgriff überwacht und je nach Leistungsfähigkeit der Schuldner Ratenzahlungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Höhe der Rate wird anhand der

tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners ermittelt, was aktuelle Fallkenntnis erfordert.

a) Lösungsvorschlag des Verfassers: Die Vereinbarung von Ratenzahlungen erfolgt bisher für alle Forderungen, bis auf den UV, im SG Vollstreckung. Wird in Zukunft eine Ratenzahlung gewünscht, wird dies durch den SB Vollstreckung bearbeitet, der die Zahlungen auch überwacht. Der SB Vollstreckung erzeugt die Soll-Stellung.

6.2 Erhebung und Auswertung der Arbeitsergebnisse im UV

Die Erhebung und Auswertung von Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit im UV und im Rückgriff sind für das Prozesscontrolling der Bereiche (vgl. 6.2.1) unabdingbar. Die Vor- und Nachteile von Auswertungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer Prozessoptimierung sind ebenso zu analysieren.

Prozesscontrolling am Beispiel der Kreisfinanzverwaltung

Strength Kreisfinanzverwaltung: Im SG Vollstreckung wird monatlich ein Prozesscontrolling mit Hilfe einer Statistik durchgeführt. In der Statistik enthalten ist die Anzahl ergriffener Maßnahmen, wie die Erstellung von Mahnungen, Ankündigungen zur Zwangsvollstreckung, Bewilligung von Zahlungserleichterung, Versendung von Auskunftersuchen, Ablegung von eidesstattlichen Versicherungen, Durchführung von Pfändungen sowie die tatsächliche Rückgriffquote der SB. Der SGL kann dadurch steuernd eingreifen und Fehlerschwerpunkte im Ansatz vermeiden.

a) Weakness Jugendamt: Im Gegensatz zum SGL Vollstreckung ist es dem SGL Rückgriff derzeit nicht möglich ein detailliertes Prozesscontrolling vorzunehmen. Anlassbezogen, jedoch nur quantitativ, besteht die Möglichkeit, über Regisafe die Anzahl der erstellten Schriftstücke je SB Rückgriff zu ermitteln. Damit entfällt eine Steuerung durch den SGL. Bislang bestand jedoch keine Notwendigkeit für die Leistungsüberprüfung der SB Rückgriff aufgrund der im landesweiten Vergleich regelmäßig erzielten, überdurchschnittlichen Rückgriffserfolge.

a) Lösungsvorschlag Verfasser: Wenn der SGL Rückgriff die Zugriffsrechte für das Fachprogramm AVVISO hat, kann er die Statistik erzeugen. Voraussetzung dafür ist eine konsequente Befüllung des Fachprogramms durch die SB Rückgriff. Die Benchmarking-Erfolge des Rückgriffs im Landratsamt Bautzen sind eine Möglichkeit die Qualität der Arbeit zu bewerten. Dennoch ist eine eigene Statistik zielführender, um detaillierter an den Schwächen im Verfahren zu arbeiten.

Anforderungen an die Geschäftsstatistik nach Reformierung des UVG

a) Weakness Jugendamt: Im Rahmen der seit 2018 bestehenden neuen UVG-Geschäftsstatistik sind umfangreiche Erhebungen sowohl aus dem Teilbereich der Bewilligung, als auch aus den Rückgriffbemühungen erforderlich (s. auch 3.5.1). Die Erhebung erfolgt nach den Vorgaben des Bundes.

Es ist angedacht, zukünftig die Auswertung automatisiert aus einem einheitlichen Fachverfahren zu erheben.

Erfahrungsgemäß ist zu erwarten, dass die statistischen Anforderungen zukünftig steigen werden, so dass eine fehlerfreie, manuelle Datenerfassung nicht nur erhebliche personelle Ressourcen erfordert, sondern diese praktisch unmöglich macht.

Die vollständige Statistik ist einmal jährlich zu erheben. Zusätzlich sind quartalsweise wesentliche Zahlen an die Landesdirektion zu melden.

a) Lösungsvorschlag Verfasser: Die Geschäftsstatistik des BMFSFJ zum UVG erfasst die Zahl der Leistungsberechtigten, Daten zur Antragsbearbeitung und Angaben zu Beendigungen der Fälle und Einkommen der Unterhaltspflichtigen. Diese Statistiken sind ausschließlich durch den SB UV bzw. den SB Rückgriff zu befüllen.

Seit 2018 werden in der Geschäftsstatistik zusätzlich Angaben zum Rückgriff erhoben. Es werden Fälle, in denen kein Rückgriff möglich ist, Fälle mit vollständig oder nur teilweise möglichem Rückgriff, Rückgriffserfolge sowie Rückgriffbemühungen erfasst. In den letzten beiden Statistiken ist die Zuarbeit des SB Vollstreckung notwendig. Dies kann über die Datenerhebung aus dem Fachprogramm AVVISO erfolgen (vgl. BMFSJ 2019).

Die Gesamtverantwortung für die Statistik sollte aufgrund der größeren Schnittmenge im Jugendamt verbleiben.

Die Leistungsstatistik der einzelnen Beschäftigten im Hinblick auf deren Rückgriffbemühungen kann im AVVISO vollständig erhoben werden. Weiterhin können Kennzahlen, wie die Erfolgsquote (Einnahmen/Forderungsbestand eines Zeitraums), das Forderungsvolumen insgesamt, die Anzahl und Höhe der Forderungen, das Alter der Forderungen, die Anzahl und Höhe der gemahnten Forderungen, die Anzahl und Höhe der erlassenen, gestundeten und niedergeschlagenen Forderungen die im Fortschrittsbericht des BMFSJ gefordert sind, ermittelt werden (vgl. BR 2018c, S. 17).

Es ist zu klären, ob durch AVVISO die erforderlichen Erhebungen möglich sind. Es bedarf einer Abstimmung mit dem Jugendamt.

6.3 Aufbauorganisatorische Eingliederung des UV und Rückgriffs

Es ist weiterhin zu klären, ob eine Strukturveränderung und damit auch eine aufbauorganisatorische Verschiebung einiger Aufgabenbereiche, wie bspw. die Vollstreckungstätigkeit in die Kreisfinanzverwaltung effektiver ist, als die gesamte Verortung im Jugendamt. Im Folgenden gibt es dazu Weaknesses und Strengths, die für bzw. gegen eine Strukturveränderung argumentieren. Der Verfasser bewertet die verschiedenen Argumente.

Ergebnis von externen Untersuchungen

a) Weakness Jugendamt: Im Jahr 2004 übernahmen die Landkreise und Kreisfreien Städte den Rückgriff vom Landesamt für Finanzen. Unter anderem hieß es damals in einem Schreiben des SMS: „Die Gesamtverantwortung muss in jedem Fall bei den UV-Stellen verbleiben, um zu gewährleisten, dass die Richtlinien des SMS zum UVG auch einheitlich umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit den Beiständen.“ Im Landkreis Bautzen wurde bereits vor der Kreisgebietsreform die Vollstreckung des Rückgriffs UV in der Kreiskasse angegliedert. Diese Verfahrensweise hatte sich nicht bewährt, wurde nach kurzer Zeit rückgängig gemacht und der Bereich wieder ins Jugendamt eingegliedert.

Strength Kreisfinanzverwaltung: Die Verfahrensweise hatte sich nicht bewährt, weil die technischen Voraussetzungen (zentrale Datenbank, elektronische Akte) nicht geschaffen wurden. Es gab keine Fallpflege im HKR.

a) Bewertung des Verfassers: Die Argumentation vom Jugendamt widerspricht den neuesten Bestrebungen der Bundesregierung. So wurde im Januar 2017 auf Spitzenebene von Bund und Ländern beschlossen, die Einrichtung von zentralisierten Einheiten bei den Finanzverwaltungen oder anderen Behörden in der Verantwortlichkeit von Bund und Ländern und Kommunen zu prüfen (vgl. BR 2018a, S. 4 und 21). Gerade hier zeigt sich, dass die UV-Stellen nicht mehr zwingend die Gesamtverantwortung innehaben müssen. Es wird eben gerade an dieser Aussage gezweifelt.

b) Weakness Jugendamt: Der SRH sieht grundsätzlich eine Angliederung des Bereiches Rückgriff im Jugendamt vor. Weiterhin ist nicht bekannt, ob in den sächsischen Landkreisen, und im Zuge des fachlichen Austausches darüber hinaus im Bundesgebiet, die Zuordnung zur Kreisfinanzverwaltung überhaupt in repräsentativer Anzahl praktiziert wird. Letztlich liegen keinerlei Erkenntnisse vor, ob eine geänderte Zuordnung tatsächlich zu positiven Effekten führen kann.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben jedenfalls gezeigt, dass davon keinesfalls ausgegangen werden kann.

Beispielsweise ist sogar im hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschrieben, dass die Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche dem Jugendamt obliegt - § 54 HKJGB.

b) Bewertung des Verfassers: Wie bereits in der vorherigen Argumentation erwähnt, ist die Bundesregierung der Auffassung, andere Verfahrensabläufe und Organisationen zu prüfen. In der eben getroffenen Argumentation wird sich auf die hessische Gesetzgebung bezogen, die in Sachsen keine Anwendung findet. Die Aussage, dass es keine Kenntnis darüber gibt, ob die Zuordnung zur Kreisfinanzverwaltung in repräsentativer Anzahl vorliegt, ist nicht korrekt. Das SMS hat auf einen Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion dargelegt, dass der Landkreis Nordsachsen die Aufgaben nach Bewilligung, Rückgriff und Vollstreckung aufgeteilt hat (vgl. SMS 2017, S. 6). Nach telefonischer Rücksprache mit einem SB „Besondere Dienste“ im Jugendamt am 1. August 2019 ist festzustellen, dass die soeben genannte Teilung nach wie vor Bestand hat. Die SB, die für die Vollstreckung zuständig sind, sind ausschließlich für die Vollstreckung von Unterhaltsleistungen nach dem UVG zuständig und befinden sich im gleichen SG.

Ergebnis von internen Untersuchungsergebnissen

a) Weakness Jugendamt: Im Ergebnis der extern durchgeführten Organisationsuntersuchung durch Rödel & Partner (vgl. Pech 2013, S. 65 ff.) wurden keinerlei Maßnahmen bzw. Empfehlungen für eine Organisationsänderung genannt.

a) Bewertung des Verfassers: Es ist zunächst festzustellen, dass diese Untersuchung nahezu ausschließlich durch das Jugendamt begleitet worden ist. Eine kritische Auseinandersetzung mit oppositionellen Argumentationen der Kreisfinanzverwaltung oder dem Inneren Service fand nicht statt. Zudem ist fraglich, ob auf die vorliegende Problematik konkret hingewiesen wurde und diese explizit als Untersuchungsgegenstand definiert wurde.

6.4 Personal

Eine Struktur- bzw. Prozessänderung bedingt auch den Fokus, auf das Personal zu legen. Im Folgenden werden Strengths und Weaknesses zu den betreffenden Beschäftigten aufgezählt, die vom Verfasser bewertet werden.

Qualifikation der Beschäftigten

a) Weakness Jugendamt: Um den Rückgriff so effektiv wie möglich zu machen, ist spezialisiertes Personal vorzuhalten, da hier das gesamte Kindesunterhaltsrecht nach dem BGB, das gerichtliche Verfahrensrecht nach ZPO und FamFG, das Vollstreckungsrecht, das Insolvenzrecht und bei Auslandsfällen das internationale Recht anzuwenden ist. Die Richtlinie zur Durchführung des UVG ist ebenfalls von den Mitarbeitern zu kennen und anzuwenden.

Ist ein SB zukünftig für die Vollstreckung aller offenen Forderungen des Landkreises Bautzen zum jeweiligen Schuldner zuständig und gleichzeitig für den Rückgriff UV, kann ein Rückgriff UV nicht mehr effektiv und mit dem notwendigen intensiven Fachwissen erfolgen.

Eine Bündelung des Wissens sowie eine Spezialisierung der SB Rückgriff werden in vielen Prüfberichten als ein Kriterium für die Effektivität des Rückgriffs angesehen. Beispielsweise wurde in der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren vom Landtag von Baden-Württemberg festgestellt, dass sich im Rahmen der Erörterung der unterschiedlichen Organisation gezeigt hat, dass die UV-Stellen, die die Sachbearbeitung in eine Hand gelegt haben, sehr gute Erfahrungen gemacht und im Ergebnis auch messbare Erfolge bei der Steigerung der Rückgriffquote erzielt haben. Die getrennte Beitreibung, insbesondere durch Verlagerung auf die Kreiskasse, wurde kritisch gesehen. Letzteres insbesondere deshalb, weil die Kreiskasse manchmal nicht über die erforderlichen Kenntnisse in der Zwangsvollstreckung verfügt und aufgrund der „Fallferne“ nicht flexibel genug auf sich unter Umständen ergebende Vollstreckungsmöglichkeiten reagieren kann (vgl. BR 2018c S. 11).

Strength Kreisfinanzverwaltung: Dieses Argument kann durch die erfolgreiche zentralisierte Rückgriffbearbeitung im Freistaat Bayern nicht in Gänze bestätigt werden. Seit 2009 werden die nach § 7 Abs. 1 UVG übergegangenen Ansprüche auf den Freistaat nicht von den einzelnen Jugendämtern selbst, sondern vom Landesamt für Finanzen durch spezialisierte Beamte geltend gemacht (vgl. BR 2018c S. 8).

a) Bewertung des Verfassers: Der Freistaat Bayern liegt mit einer Rückholquote von 27 Prozent knapp ein Prozent hinter Baden-Württemberg (vgl. BR 2018a, S. 15). Rheinland-Pfalz mit der drittbesten Rückgriffquote sieht von einer Zentralisierung ab. Sachsen-Anhalt mit der viertgrößten Rückholquote denkt über eine Zentralisierung zumindest nach (vgl. BR 2018c, S. 10 ff.). Die Thematik Zentralisierung oder Dezentralisierung wird also nach wie vor diskutiert. Das Wissen der SB Vollstreckung ist bereits vorhanden, da die privatrechtlichen Forderungen von SGB II-Schuldern durch die SB

Vollstreckung vollstreckt werden. Dabei kommen teilweise dieselben oder ähnliche Rechtsgebiete zur Anwendung.

Motivation der Beschäftigten im UV/ Rückgriff

a) Weakness Jugendamt: Ferner ginge durch die Änderung von Zuständigkeiten der Fokus, zumindest teilweise und damit das Verantwortungsbewusstsein für die übergebenen Ansprüche verloren. Wäre das Jugendamt, derzeit konkret das SG UV/ Rückgriff nicht mehr eigenständig auch für die Durchführung eines effektiven Forderungseinzuges verantwortlich, ist zumindest fraglich, ob sich sodann nicht vorrangig auf die Leistungserbringung konzentriert wird. Gerade in Zeiten von personellen Engpässen (z. B. bei längeren krankheitsbedingten Ausfällen) wird wohl die Weitergabe aktuell eingegangener, für die Vollstreckungshandlung jedoch relevanter Informationen eher nachgelagert an die Kreisfinanzverwaltung erfolgen, da zunächst die zeitnahe, leistungsrechtliche Entscheidung über den Antrag sicherzustellen ist.

a) Bewertung des Verfassers: Zum einen ist es Aufgabe der SGL dafür Sorge zu tragen, dass ein reibungsloser Verfahrensablauf auch bei Krankheit gewährleistet wird. Zum anderen bleibt die Schnittstelle des SB UV und des SB Rückgriff weiterhin bestehen. Diese Bedenken sind in der praktischen Umsetzung nicht relevant. Zudem steht den Leitern frei, bei vorsätzlichen Fehlern arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

b) Weakness Jugendamt: Weiterhin kann, gerade im Hinblick auf die angespannte Arbeitsmarktlage, darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass Fachkräfte alternative Beschäftigungsverhältnisse anstreben, da das Einzugsgebiet für einen Großteil der Mitarbeiter im Umkreis des derzeitigen Standortes liegt. Aktuell haben bereits drei Mitarbeiter aus dem Bereich Rückgriff die Ausfertigung von Arbeitszeugnissen für Bewerbungszwecke angefordert. Aktive, externe Bewerbungsbemühungen wurden bereits signalisiert. Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage (für Bachelor of Laws bzw. Diplom-Verwaltungswirt) sollte diesem Umstand deshalb besondere Beachtung zukommen.

b) Bewertung des Verfassers: Der Soll-Prozess ist effektiver als der Ist-Prozess (vgl. 7), somit kann auf die persönliche Situation der Beschäftigten nur bedingt Rücksicht genommen werden. Schließlich wird mit der Möglichkeit zur Telearbeit den Beschäftigten im Arbeitsalltag entgegengekommen.

6.5 Standortfrage

Im Landkreis Bautzen befindet sich der Rückgriff derzeit zentral am Standort Hoyerswerda und der UV an allen drei Standorten (Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda). Im Zuge der Sanierung des Bahnhofs in Bautzen ergeben sich Raumkapazitäten, die genutzt werden müssen. Im Folgenden werden Weaknesses des Jugendamtes zu einer Standortverlagerung des Bereiches Rückgriff nach Bautzen aufgezählt, die vom Verfasser bewertet werden.

Effektivität der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen

a) Weakness Jugendamt: Nach aktuellem Planungsstand ist die Zentralisierung des SG UV/Rückgriff in Bautzen angedacht, so dass auch der Bereich Rückgriff vollständig von Hoyerswerda nach Bautzen wechselt.

Der ursprüngliche Ansatz einer effektiveren Zusammenarbeit mit den Bereichen Bewilligung UV (primär) und dem SG Unterhalt (sekundär) im Hinblick auf Verfahrensabsprachen bzw. Absprachen zu konkreten Einzelfällen wird dadurch nicht erreicht, da einerseits derzeit davon auszugehen ist, dass voraussichtlich sechs von sieben SB Rückgriff die Möglichkeit auf Telearbeit in Anspruch nehmen werden und andererseits das SG Unterhalt auch weiterhin dezentral an allen drei Verwaltungsstandorten erhalten bleibt (Anmerkung: diese Problemstellung betrifft auch den Bereich Bewilligung UV).

a) Bewertung des Verfassers: Dieses Argument ist in sich widersprüchlich. Ausschließlich die SB Rückgriff wechseln den Standort. Sie ziehen von Hoyerswerda nach Bautzen und müssen dann mit den Kollegen der anderen Bereiche in Hoyerswerda und Kamenz kommunizieren, wie bisher sie aus Hoyerswerda mit den Kollegen aus Bautzen und Kamenz kommuniziert haben. Weiterhin wird eine engere Zusammenarbeit als hilfreich angesehen, die durch die SB Rückgriff selbst blockiert wird. Sie arbeiten mehrere Arbeitstage in der Woche im Homeoffice. Sollte die Effektivität mit engeren Absprachen im Sinne von „face to face“ gesteigert werden, kann Homeoffice durch den Amtsleiter versagt werden. Es würde sonst zur Ineffektivität führen.

b) Weakness Jugendamt: Laut der Richtlinien zur Durchführung des UVG vom BMFSJ sollen die für eine rechtskonforme Entscheidung notwendigen Tatsachenermittlungen in der Regel in persönlichen Gesprächen mit dem alleinerziehenden Elternteil bei der Antragsannahme erfolgen. Bei einem so großen Einzugsgebiet ist es für die Alleinerziehenden kaum mehr umsetzbar, ihren Antrag in Bautzen persönlich zu stellen.

Informationsverluste durch einen höheren Anteil an schriftlichen Antragstellungen wären damit vorprogrammiert. Da die Rückgriffarbeit bereits mit der Antragstellung beginnt, da verwertbare Informationen über den anderen Elternteil bereits bei der Antragsannahme aufgenommen und ggf. weiter hinterfragt werden, ergeben sich durch die Zentralisierung in Bautzen nachteilige Effekte gleichermaßen für die Bereiche UV und Rückgriff.

b) Bewertung des Verfassers: Durch den Landkreis Mittelsachsen wird diese Aussage widerlegt. Die Kommunikation der Antragsteller mit der UV-Stelle erfolgt nach dem Erstantrag in der Regel schriftlich oder telefonisch. Unterhaltspflichtige sprechen selten direkt in der UV-Stelle vor (vgl. SRH 2013, S. 21). Die Mehrheit der Landkreise argumentiert jedoch gegenteilig, sodass bei einer Zentralisierung die einhergehende fehlende Nähe und damit den geringeren Kontakt zu den Antragsteller sich negativ auswirkt (vgl. SRH 2013, S. 21). Dies ist jedoch nicht Kernthema der Untersuchung, so dass das Argument als neutral gewertet wird.

Mehraufwand durch Standortwechsel

a) Weakness Jugendamt: Ferner ist fraglich, ob die Änderung des Standortes einer Prüfung aus wirtschaftlicher Sicht überhaupt standhalten würde, da die Arbeitsplatzkosten (insb. Mietkosten für Büroflächen) mit acht Euro/qm in Bautzen höher ausfallen, als in Hoyerswerda mit drei Euro/qm. Die adäquate Nachnutzung vorhandener, in Hoyerswerda angemieteter Büroflächen, ist günstiger als in Bautzen.

a) Bewertung des Verfassers: Die Mietbeträge allein sind nicht maßgebend für eine Standortfrage. Die Diskussion läuft insofern fehl, als dass die Räume vorhanden sind und die Raummiete ohnehin durch den Landkreis zu zahlen ist. Es stellt sich daher eher die Frage, ob der Landkreis mit einem Verbleib der SB Rückgriff in Hoyerswerda die Miete in Hoyerswerda und die Miete in Bautzen für die leerstehenden Räume zahlen will oder im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit den Mietvertrag in Hoyerswerda kündigt.

b) Weakness Jugendamt: Auch das Thema „Aktenhaltung“ ist nicht zu vernachlässigen. Im Bereich Rückgriff liegt der tatsächliche Aktenbestand nach Abgabe der möglichen Aktenmenge bei insg. 89 lfd. Metern, welche im Fachamt vorgehalten werden müssten, was je Mitarbeiter nach aktuellem Stand 12,7 lfd. Meter (REGIS-Boxen) entspricht.

Weitere Aktenabgaben an die Registratur wären zwar grundsätzlich denkbar, jedoch würde dies zu erheblichen Aufwüchsen bei den täglichen Aktenanforderungen führen. Ferner stünde aus Sicht des Jugendamtes Aufwand und Nutzen nicht mehr in einem

gesunden Verhältnis (z. B. auch Aktenanforderung zur Ablage von „z.d.A.-Post“ usw.). Darüber hinaus wird nach aktuellem Stand bis zum Zeitpunkt des Umzuges die Vorgangsbearbeitung noch nicht voll elektronisch erfolgen, so dass auch nach dem Umzug für die lfd. Fallbearbeitung die Papierakte (noch) benötigt wird.

b) Bewertung des Verfassers: Für die Aktenhaltung ist eine organisatorische Lösung durch den Inneren Service zu finden.

6.6 Interessenkonflikt

Bei einer Integration der Vollstreckung von privatrechtlichen Forderungen im UV und den öffentlich-rechtlichen Forderungen, die bereits durch die SB Vollstreckung vollstreckt werden, könnte es zu datenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Das Jugendamt sieht bei einer Integration Weaknesses, die wiederum vom Verfasser bewertet werden.

a) Weakness Jugendamt: Gläubiger der Forderungen im Bereich Rückgriff UV ist der Freistaat Sachsen. Er genießt Gerichtskostenfreiheit für seine Vollstreckungshandlungen. Darüber hinaus dürfen nach §§ 802 Abs.1 Satz 3 und 802 f Abs. 6 ZPO die durch ein Vermögensverzeichnis erlangten Daten nur vom Gläubiger für Vollstreckungszwecke genutzt werden.

Da im Bereich Vollstreckung für den Landkreis Bautzen Forderungen begetrieben werden und der Bereich Rückgriff dies für den Freistaat Sachsen übernimmt, kann es hier zu Konflikten kommen, wenn beispielsweise die vom Freistaat Sachsen (kostenfrei) erworbenen Daten für die Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber eines Schuldners des Landkreises Bautzen genutzt werden.

Zu beachten ist außerdem, dass die UV-Stellen auf Grundlage des § 6 Abs. 6 UVG ermächtigt sind, das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, soweit die Durchführung des § 7 UVG dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Unterhaltsschuldner ergebnislos geblieben ist. Damit sind die UV-Stellen, bezogen auf den automatisierten Kontenabruf, den Bundesbehörden sowie den Ländern, sofern sie mit der Einziehung bundesgesetzlich geregelter Steuern oder Rückforderungsansprüchen beauftragt worden sind, gleichgestellt. Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen nach § 93 AO steht den kommunalen Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen (insb. Gebühren, Beiträge) mangels gesetzlicher Regelung nicht zur Verfügung.

Somit dürfen Erkenntnisse, welche im Zuge der Beitreibung der auf den Freistaat Sachsen übergegangenen Unterhaltsansprüche bekannt werden, nicht für die Beitreibung der sonstigen Forderungen des Landkreises eingesetzt werden. Dieser Anspruch, gewonnene Informationen bei der Vollstreckung strikt getrennt zu verwenden, dürfte in der Praxis keinesfalls praktikabel sein, da damit der Grundgedanke, durch eine zentralisierte Durchführung der Vollstreckungshandlung effektivere Arbeitsprozesse zu etablieren, in einer Vielzahl von Fällen aufgegeben werden müsste.

a) Bewertung des Verfassers: Zunächst ist festzustellen, wenn Unterhaltsforderungen privilegiert einzutreiben sind und damit vor den öffentlich-rechtlichen Forderungen stehen, kann die Einhaltung des Gesetzes nur erfolgen, wenn Transparenz besteht. Solange parallel im Jugendamt und in der Kreisfinanzverwaltung vollstreckt wird, ohne dass das eine Amt weiß, welche Forderung das andere Amt beim selben Schuldner hat, greift bis dato nur das „Windhund-Prinzip“. Derjenige, der schneller da ist, kassiert die Forderung. Wenn die Vollstreckung aus einer Hand erfolgt, kann der SB Vollstreckung die gesetzlich privilegierte Unterhaltsforderung eher verfolgen.

Der Kontenabruf ist ab dem Jahr 2020 auch für öffentlich-rechtliche Forderungen durch die SB Vollstreckung möglich.

Zudem hat bspw. der hessische Datenschutzbeauftragte der Zusammenarbeit der hessischen Kommunen mit externen Dienstleistern als Verwaltungshelfern im Forderungsmanagement ausdrücklich zugestimmt (vgl. HL 2010, S. 11 und kleine Anfrage der FDP S. 3).

Im Bericht der Bunderegierung über die Wirkung der Reform des UVG wurde ausdrücklich das Ziel benannt, ein Forderungsmanagement zu schaffen, inkl. IT Sicherheit und Mittelbewirtschaftung. Dabei liegt der Vollzug ausschließlich in der Verantwortung der Länder bzw. der Kommunen und nicht konkret in den UV-Stellen (vgl. BR 2018a, S. 22).

Der SRH hat in seinem Prüfbericht als eine Maßnahme die Anwendung von IT-gestützten Verfahren, wie die Schnittstelle zum HKR empfohlen. An dieser Stelle erfolgt die Haushaltsüberwachung und Einsicht in die Daten durch die SB Kasse. Zu diesem Zeitpunkt wird bereits gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen (vgl. SRH 2013, S. 25).

7 Soll-Prozess des Rückgriffs von UV-Leistungen

Im Folgenden werden die positiven Abläufe der Ist-Prozesse im Jugendamt und der Kreisfinanzverwaltung unter Beachtung der SWOT-Analyse zu einem Soll-Prozess vereint. Dabei wird konzentriert auf die Veränderungen der bisherigen Prozesse eingegangen (vgl. BMI 2018, S. 86, 129 ff.).

Das SG Vollstreckung hat eine Vollstreckungsquote von ca. 75 Prozent (s. Anlage 23). Die Vollstreckungsquote ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Beitreibung gegenüber den offenen Forderungen. Dies betrifft nur die Forderungen, die im SG Vollstreckung eingehen.

Die Rückholquote im SG UV/Rückgriff beträgt ca. 30 Prozent (s. Tabelle 6). In dieser Quote sind Zahlungen der Unterhaltspflichtigen, die freiwillig den Vorschuss begleichen und die Fälle bei denen vollstreckt wird, enthalten.

Im Verhältnis zum SG Vollstreckung ist auffällig, dass im SG UV/Rückgriff viele Prozessschritte analog erfolgen. Das fängt beim händischen Zuordnen der eingegangenen Zahlungen in das Fachprogramm an und endet bei der Übertragung der Daten des Unterhaltspflichtigen vom OK.Jug ins AVVISO. In der Kreisfinanzverwaltung läuft nahezu alles automatisiert ab, sodass per se der Prozess optimaler verläuft. Es muss somit versucht werden, Arbeitsschritte, die in der Kreisfinanzverwaltung bereits automatisiert erfolgen, in den Prozess des SG UV/Rückgriff zu integrieren.

7.1 Prozessablauf im SG UV sowie SG Kasse

Voraussetzung für den folgenden Soll-Prozess ist die Arbeit mit der elektronischen Akte. Ab der Antragstellung sind alle Daten, Schriftstücke und Gesprächsvermerke in der elektronischen Akte zu hinterlegen. Alle betroffenen SB im UV, Rückgriff und Vollstreckung benötigen den Zugang auf alle Informationen. Nach erfolgter Antragstellung durch den Alleinerziehenden und erteilter Auskunft durch den Schuldner, wird die Leistungsfähigkeit nach zivilrechtlichen Vorschriften geprüft. Ist der Schuldner leistungsfähig, wird der Zahlbetrag errechnet und als Forderung im OK.Jug (Rückzahlungssoll des Unterhaltspflichtigen) hinterlegt. Über eine Schnittstelle wird die Forderung automatisch vom Ok.Jug zum HKR, auf das Personenkonto des Unterhaltspflichtigen, hinterlegt. Mit der Eingabe des Zahlbetrages im OK.Jug endet die Tätigkeit des SB UV (s. Anlage 24).

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt das SG Kasse das Verfahren. Der SB Kasse überprüft den Zahlungseingang. Erfolgt keine Einzahlung durch den Schuldner entfällt eine Mahnung und der SB Kasse gibt nach Verstreichen der vierwöchigen Frist den Fall an den SB Vollstreckung ab. Bei den Fällen des Jobcenter wird dies bereits so praktiziert. Die Forderungsübergabe erfolgt digital über die Schnittstelle vom HKR zu AVVISO.

Die Überprüfung und Zuordnung von Zahlungseingängen anhand vom SG Kasse zur Verfügung gestellten Übersichtslisten entfällt (Erstellung und Versendung von Mahnungen). Da jeder SB des UV, Rückgriff und der Vollstreckung Zugang zur elektronischen Fallakte haben, entfällt auch die Versendung der Papierakte per Post.

7.2 Prozessablauf im SG Rückgriff sowie SG Vollstreckung

Mit der Übernahme des Falles vom HKR ins AVVISO wird durch den SB Vollstreckung eine letzte Zahlungsaufforderung (Mahnung) mit dem Aktenzeichen des SB erstellt und an den Unterhaltspflichtigen versendet. Zahlt der Unterhaltspflichtige nach zwei Wochen immer noch nicht, wird durch den SB Vollstreckung geprüft, ob bereits ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Ist dies der Fall, wird mit der Vollstreckungstätigkeit begonnen. Ist kein Titel vorhanden, wird der Fall an den SB Rückgriff übergeben. Dieser übernimmt die Titelbeschaffung und korrigiert gegebenenfalls noch Fehler, die durch den SB UV im Vorfeld gemacht wurden. Bevor ein Titel beschafft wird, muss die Akte „rechtssicher“ sein (s. 4.2 und Anlage 25).

Sobald ein vollstreckbarer Titel vorliegt, wird der Fall an den SB Vollstreckung übergeben. Dieser beginnt, die Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen reichen vom Amtshilfeersuchen über die Abnahme der Vermögensauskunft bis hin zur Pfändung. Die Maßnahmen sind im AVVISO zu dokumentieren.

Mit Hilfe der Dokumentation kann der SGL die Tätigkeiten des SB Vollstreckung statistisch auswerten und ergebnisorientiert eingreifen.

8 Maßnahmen zur Umsetzung des Lösungsvorschlags

Ziel dieser Arbeit ist es, Ansätze zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Rückgriffs in den UV-Stellen zu entwickeln. Dieses Ziel ist erreicht worden.

Hintergrund der Untersuchung war die, aus Sicht der Prüfbehörden und Ministerien, suboptimalen Rückholquoten der UV-Stellen, die weit unter 30 Prozent liegen zu optimieren. Seit 2009 wurde durch Rechnungshöfe und Ministerien im Land wie im Bund versucht, die Situation der UV-Stellen zu analysieren und Ursachen für die geringen Quoten zu finden. Der sinnvollste Vorschlag erfolgte jedoch erst mit dem Fortschrittsbericht des BMFSFJ zum 1. Oktober 2018. Der sieht zunächst eine einheitliche Geschäftsstatistik vor, die jede UV-Stelle zu führen und an das Ministerium zu melden hat. Erst mit einer soliden Statistik lässt sich effektiv steuern.

Dennoch lässt sich zumindest für den Freistaat Sachsen feststellen, dass, bezogen auf die Rückholquote, die Landkreise Görlitz, Bautzen, Zwickau bisher gute Ergebnisse erzielen. Es fiel auf, dass alle drei Landkreise zwischen den Aufgaben in der Leistungsbewilligung und denen des Rückgriffs trennen. Die Landkreise hatten im Vergleich zu den restlichen Landkreisen den ausgewogensten Personalschlüssel. Auch im Bundesvergleich leisten die drei Landkreise im Bereich UV und Rückgriff gute Arbeit.

Die konkreten Vorschläge der Rechnungshöfe und der Ministerien zielen jedoch fast ausschließlich auf einen Vergleichsring ab, der nur die Voraussetzung für eine Analyse darstellt. Ziel der Masterarbeit ist jedoch, neben der Ist-Analyse, auch schwerpunktmäßig einen Soll-Prozess zu erstellen.

Die KEM war der Auffassung, dass eine Verknüpfung des UV und Rückgriffs mit der Kasse und Vollstreckung zu Synergieeffekten führt und eine Verfahrensbeschleunigung erzeugt (vgl. KEM 2018 S. 37).

Es ist festzustellen, dass beim Ist-Prozess des UV und Rückgriffs ineffektive Redundanzen bestehen (u. a. Kontrolle der Fallbearbeitung durch den SB Rückgriff nach Abgabe). Viele Vorgänge finden noch individuell und händisch statt (Zuordnung der Einzahlungen der Schuldner ins OK.Jug). Es existieren mehrere Datenbanken, bei denen sich die Forderungen eines Schuldners teilen (OK.Jug und AVVISO). Eine Auswertung des realistischen Forderungsbestandes ist nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Der daraus entstehende Soll-Prozess, der eine teilweise Aufgabenverlagerung vom SB Unterhalt zum SB Kasse und von SB Rückgriff zum SB Vollstreckung vorsieht, minimiert den Aufwand und führt zu einem automatisierten Prozess. Grundvoraussetzung

dafür ist die permanente Pflege und Aktualität der Forderungen im OK.Jug, HKR und AVVISO. Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass die Bedenken des Jugendamtes zwar ernst zu nehmen sind, dennoch keine gravierenden Hinderungsgründe für die Umsetzung des Soll-Prozesses darstellen.

Die personellen Einsparungen im UV und Rückgriff bzw. Aufwüchse in der Kasse und Vollstreckung konnten aufgrund des vorgegebenen Umfanges der Arbeit nicht betrachtet werden.

Bevor der Landkreis Bautzen seinen Prozess umstellt ist zu regeln, wie die Überspielung der bisherigen Fälle ins HKR und die Einführung der elektronischen Akte erfolgen kann. Es handelt sich aufgrund des Umfangs der Aufgabe um ein eigenes Projekt, dass nur durch Motivation der beteiligten Akteure und technischer Unterstützung erfolgreich abzuschließen ist.

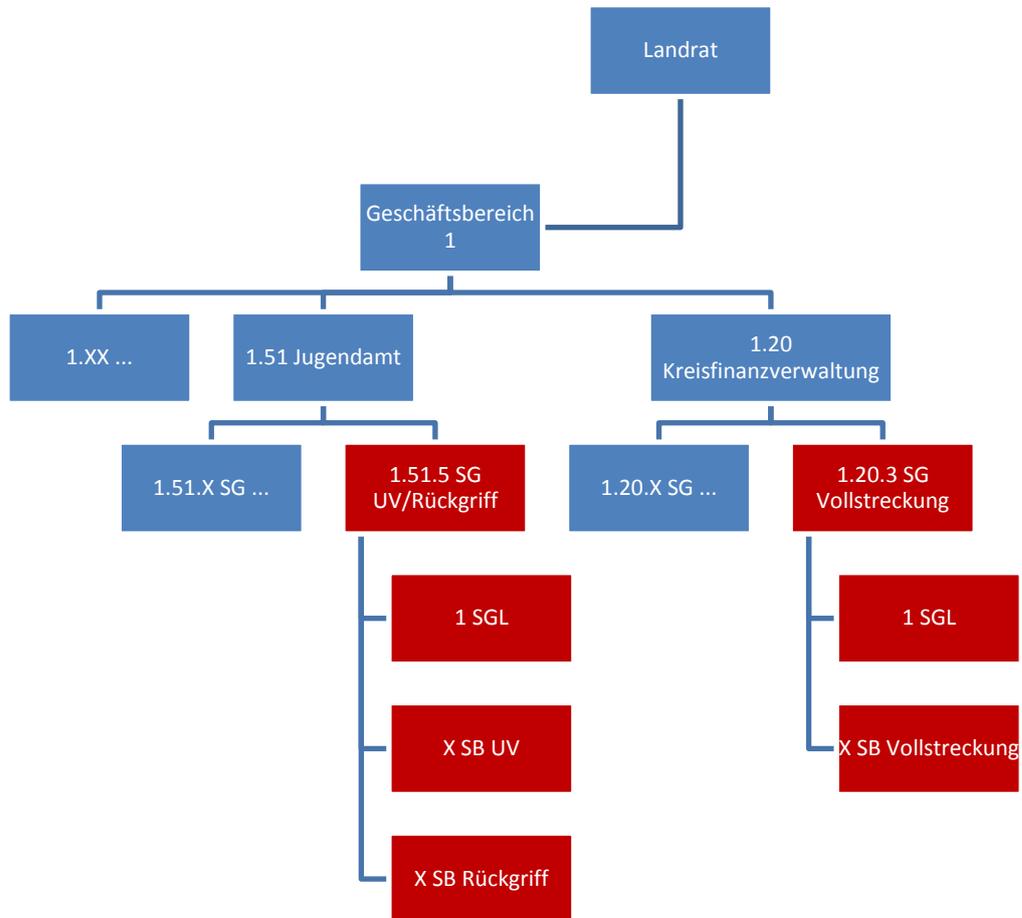
Glossar

AVVISO	Software zur Erledigung aller im Forderungsmanagement anfallenden Aufgaben
HKR	Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen Software
KEM	Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH externer Berater zur Optimierung von Verwaltungsprozessen
PICTURE	Software zur bildlichen Prozessdarstellung
Regisafe	Dokumentenmanagementsystem
OK.Jug	Jugendhilfesoftware
OK.Jus	Weiterentwicklung der Jugendhilfesoftware

Anlageverzeichnis

Anlage 1: Auszug aus dem Organigramm des Landkreises Bautzen	VII
Anlage 2: Arbeitslosenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2009	VIII
Anlage 3: Arbeitslosenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011	VIII
Anlage 4: SGB II Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2009	IX
Anlage 5: SGB II Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011	IX
Anlage 6: Alleinerziehenden Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011	X
Anlage 7: UV-Forderung eintreiben.....	XI
Anlage 8: Vorschuss einholen und Zahlungsbereitschaft des UV herbeiführen.....	XII
Anlage 9: Abgabe geprüft	XIV
Anlage 10: Neubeurkundung durch das Jugendamt veranlasst	XV
Anlage 11: § 240 FamFG.....	XVI
Anlage 12: § 238 FamFG.....	XVII
Anlage 13: § 239 FamFG.....	XVIII
Anlage 14: Möglichkeit bestehende Forderungen zur Beurkundung gegeben.....	XIX
Anlage 15: § 249 FamFG.....	XX
Anlage 16: § 688 ZPO	XXI
Anlage 17: Vollstreckung durchführen	XXII
Anlage 18: § 255 FamFG.....	XXIV
Anlage 19: Einzahlung über Rückgriff	XXV
Anlage 20: Forderung eintreiben.....	XXVI
Anlage 21: Einzahlung über Vollstreckung durchführen	XXVII
Anlage 22: Dokumentation zur Herangehensweise an die Interviews	XXVIII
Anlage 23: Berichtswesen Vollstreckung	XXX
Anlage 24: UV-Forderung eintreiben Muster	XXXI
Anlage 25: UV-Forderung eintreiben Muster II	XXXII

Anlage 1: Auszug aus dem Organigramm des Landkreises Bautzen



Anlage 2: Arbeitslosenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2009

Landkreis	Arbeitslosenquote in %	Kinder bis 12. Lebensjahr	Fallzahl	Fallzahlenquote in %
1	2	3	4	5
Bautzen	11,30	30.686	2.355	7,67
Erzgebirgskreis	12,20	34.234	2.533	7,40
Görlitz	14,50	25.020	2.443	9,76
Leipzig	12,30	24.968	1.956	7,83
Meißen	10,90	24.234	2.180	9,00
Mittelsachsen	11,10	29.925	2.642	8,83
Nordsachsen	12,30	19.184	1.793	9,35
SSOE	10,90	24.674	1.886	7,64
Vogtlandkreis	10,80	21.133	1.918	9,08
Zwickau	11,50	30.007	3.155	10,51

Quelle: SRH 2013, S.8 ff.

Anlage 3: Arbeitslosenquote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011

Landkreis	Arbeitslosenquote in %	Kinder bis 12. Lebensjahr	Fallzahl	Fallzahlenquote in %
1	2	3	4	5
Bautzen	10,00	30.933	2.526	8,17
Erzgebirgskreis	9,10	34.337	2.449	7,13
Görlitz	12,70	24.807	2.533	10,21
Leipzig	9,70	25.234	2.122	8,41
Meißen	9,40	24.796	2.124	8,57
Mittelsachsen	8,50	29.953	2.854	9,53
Nordsachsen	11,20	19.150	1.763	9,21
SSOE	9,10	25.068	1.875	7,48
Vogtlandkreis	8,20	20.957	1.829	8,73
Zwickau	8,30	30.153	3.115	10,33

Quelle: SRH 2013, S. 8 ff.

Anlage 4: SGB II Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2009

Landkreis	SGB II Quote in %	Kinder bis 12. Lebens- jahr	Fallzahl	Fallzahlen- quote in %
1	2	3	4	5
Bautzen	14,40	30.686	2.355	7,67
Erzgebirgskreis	13,80	34.234	2.533	7,40
Görlitz	19,00	25.020	2.443	9,76
Leipzig	14,00	24.968	1.956	7,83
Meißen	14,10	24.234	2.180	9,00
Mittelsachsen	13,60	29.925	2.642	8,83
Nordsachsen	16,10	19.184	1.793	9,35
SSOE	13,50	24.674	1.886	7,64
Vogtlandkreis	13,70	21.133	1.918	9,08
Zwickau	14,40	30.007	3.155	10,51

Quelle: SRH 2013, S. 8 ff.

Anlage 5: SGB II Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011

Landkreis	SGB II Quote in %	Kinder bis 12. Lebens- jahr	Fallzahl	Fallzahlen- quote in %
1	2	3	4	5
Bautzen	12,80	30.933	2.526	8,17
Erzgebirgskreis	11,30	34.337	2.449	7,13
Görlitz	16,60	24.807	2.533	10,21
Leipzig	12,90	25.234	2.122	8,41
Meißen	12,70	24.796	2.124	8,57
Mittelsachsen	11,30	29.953	2.854	9,53
Nordsachsen	14,30	19.150	1.763	9,21
SSOE	11,80	25.068	1.875	7,48
Vogtlandkreis	11,80	20.957	1.829	8,73
Zwickau	12,10	30.153	3.115	10,33

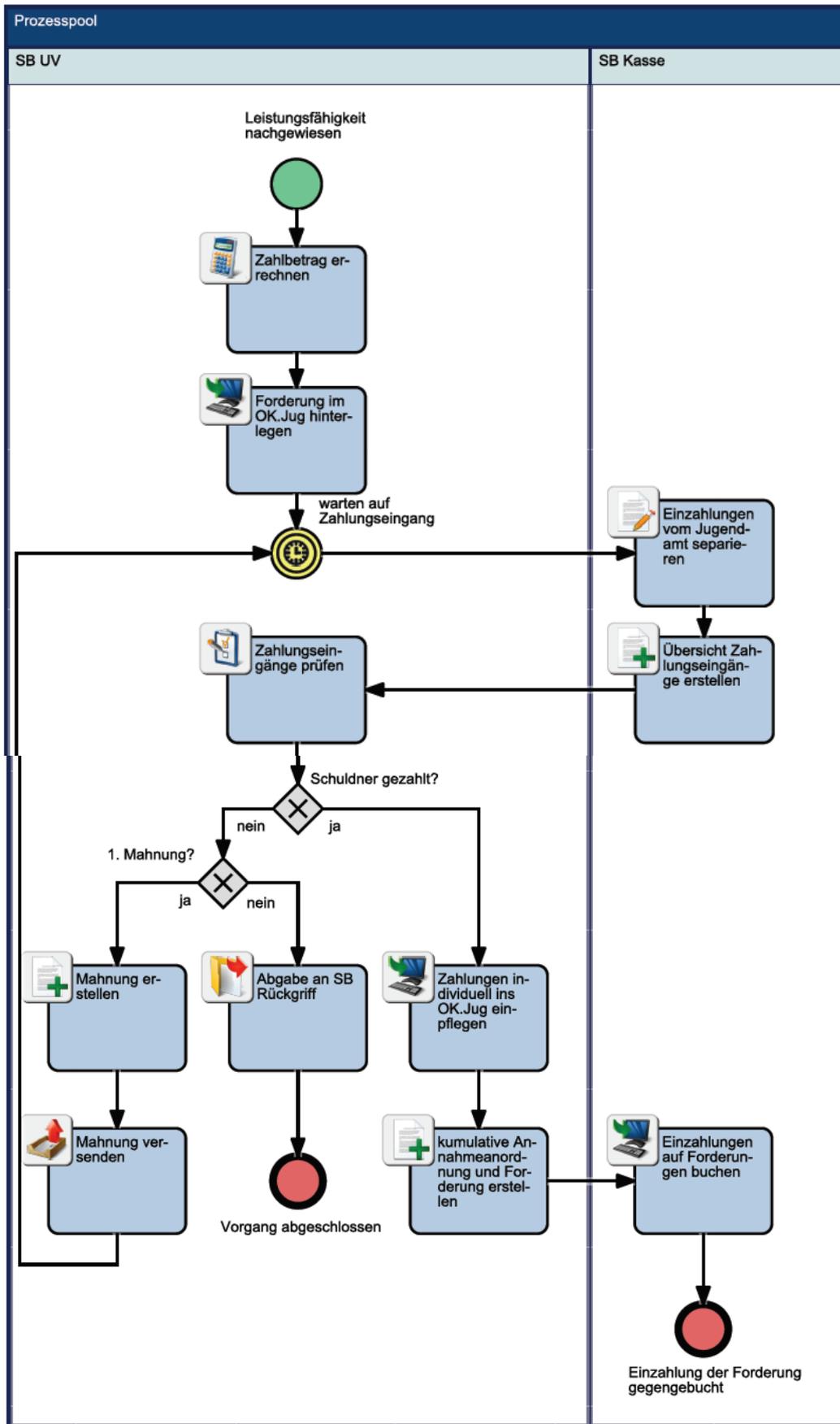
Quelle: SRH 2013, S. 8 ff.

Anlage 6: Alleinerziehenden Quote im Verhältnis zur Fallzahlenquote 2011

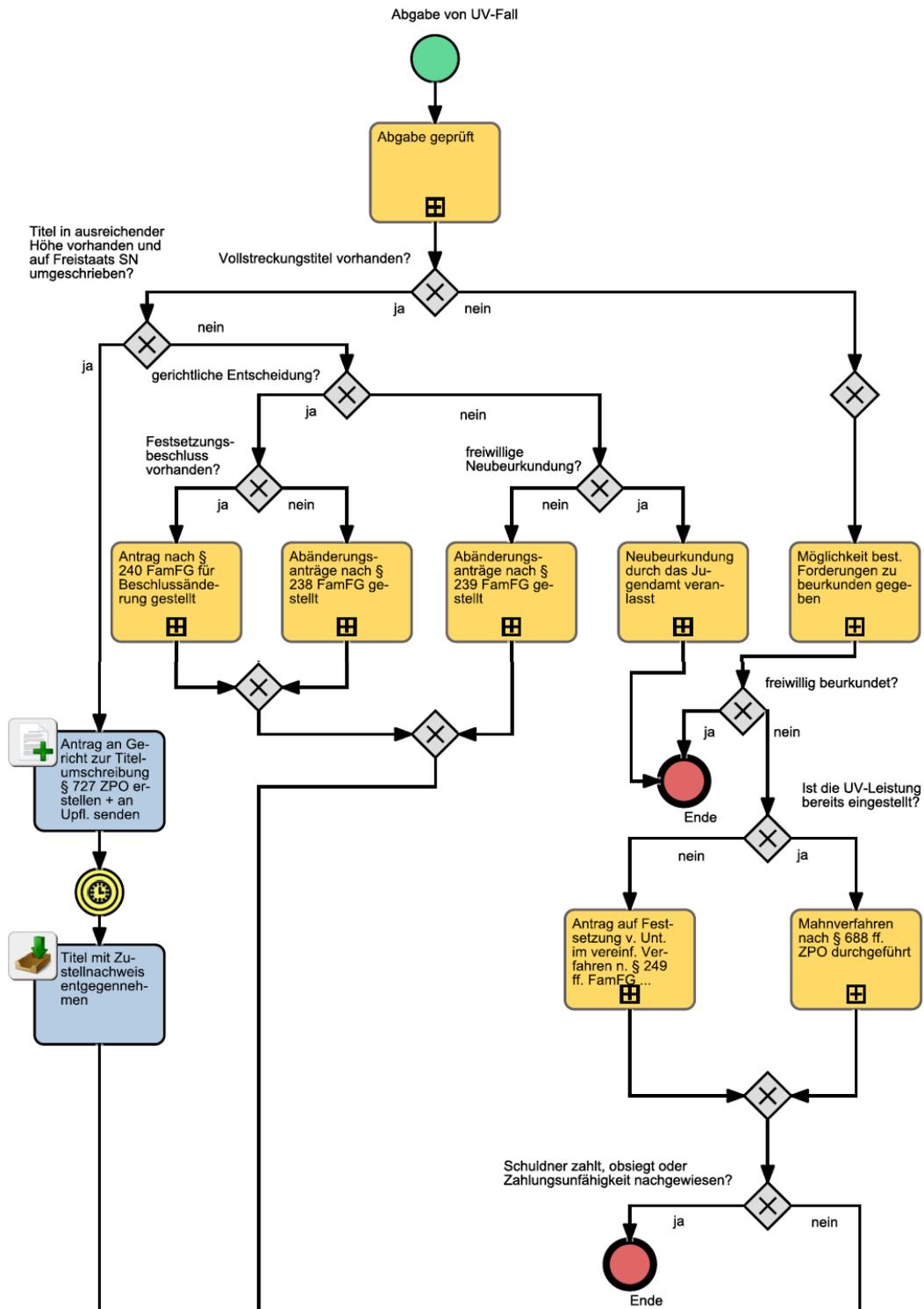
Landkreis	Haushalte mit minderjährigen Kindern	Alleinerziehende	Alleinerziehendenquote in %	Kinder bis 12 Lebensjahr	Fallzahl	Fallzahlenquote in %
1	2	3	4	5	6	7
Bautzen	27.263	9.900	36,31	30.933	2.526	8,17
Erzgebirgskr.	31.534	11.100	35,20	34.337	2.449	7,13
Görlitz	22.423	9.100	40,58	24.807	2.533	10,21
Leipzig	23.555	10.000	42,45	25.234	2.122	8,41
Meißen	21.677	9.100	41,98	24.796	2.124	8,57
Mittelsachsen	27.533	9.900	35,96	29.953	2.854	9,53
Nordsachsen	17.746	8.300	46,77	19.150	1.763	9,21
SSOE	22.188	7.500	33,80	25.068	1.875	7,48
Vogtlandkreis	19.985	-	-	20.957	1.829	8,73
Zwickau	27.969	8.400	30,03	30.153	3.115	10,33

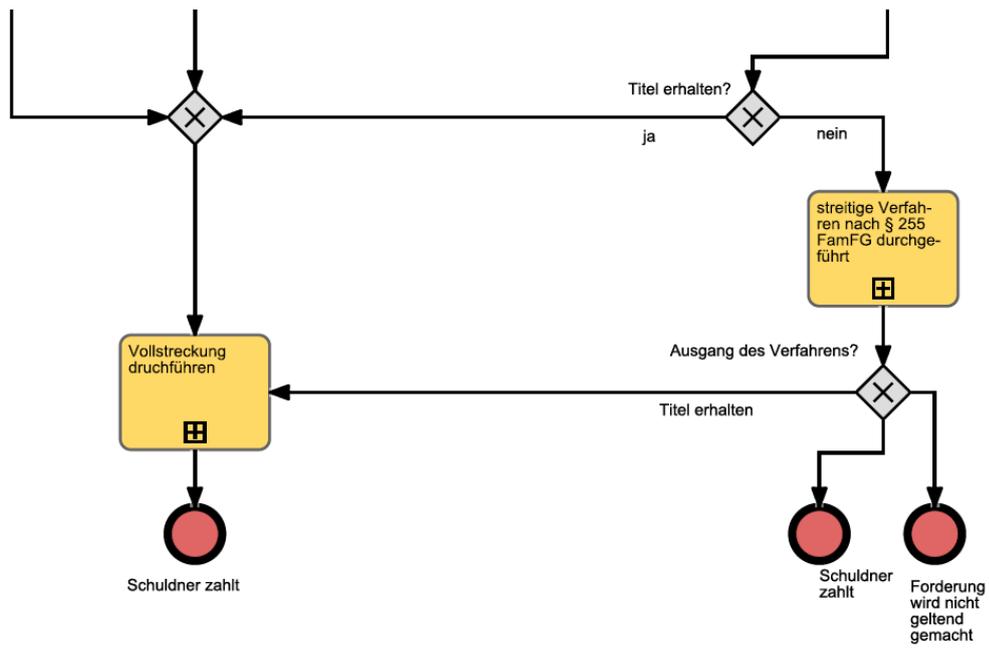
Quelle: SRH 2013, S 8 ff. / Bundesagentur für Arbeit

Anlage 7: UV-Forderung eintreiben

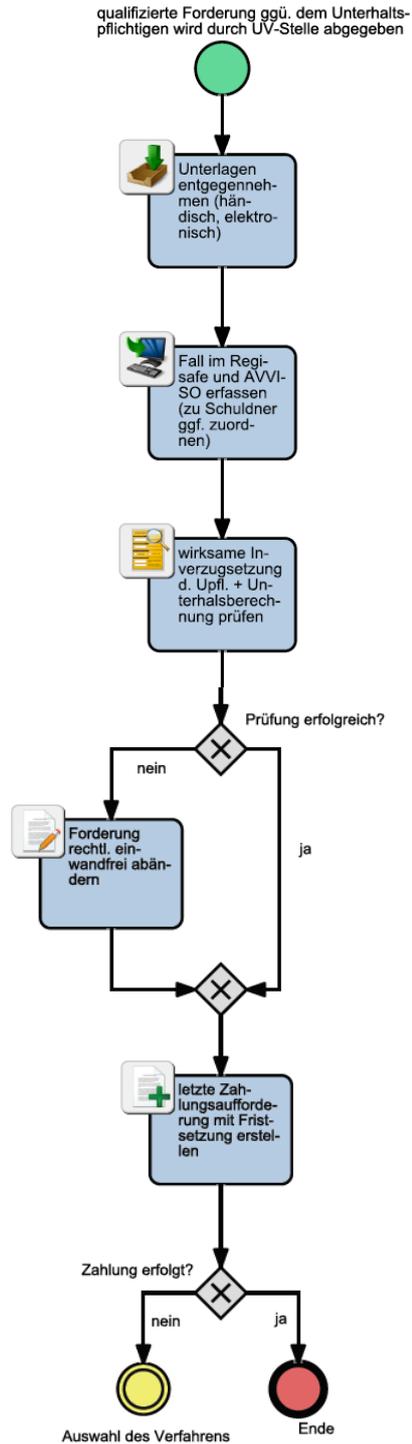


Anlage 8: Vorschuss einholen und Zahlungsbereitschaft des UV herbeiführen

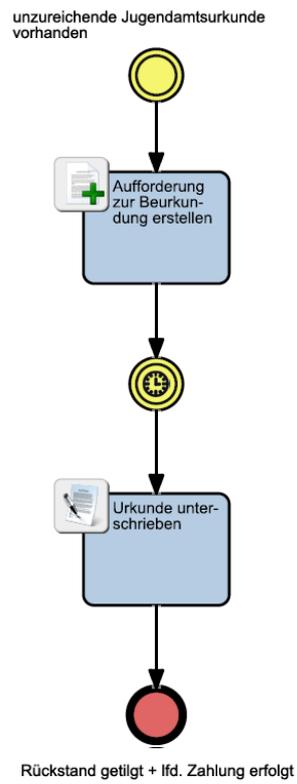




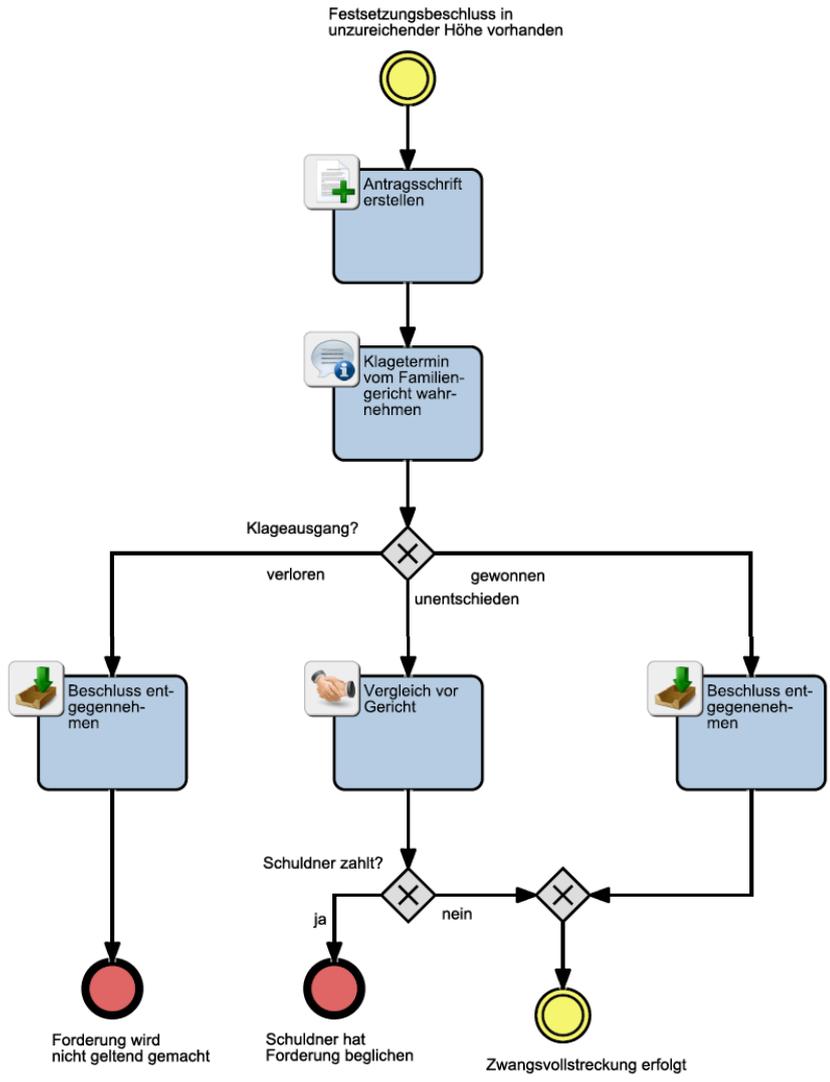
Anlage 9: Abgabe geprüft



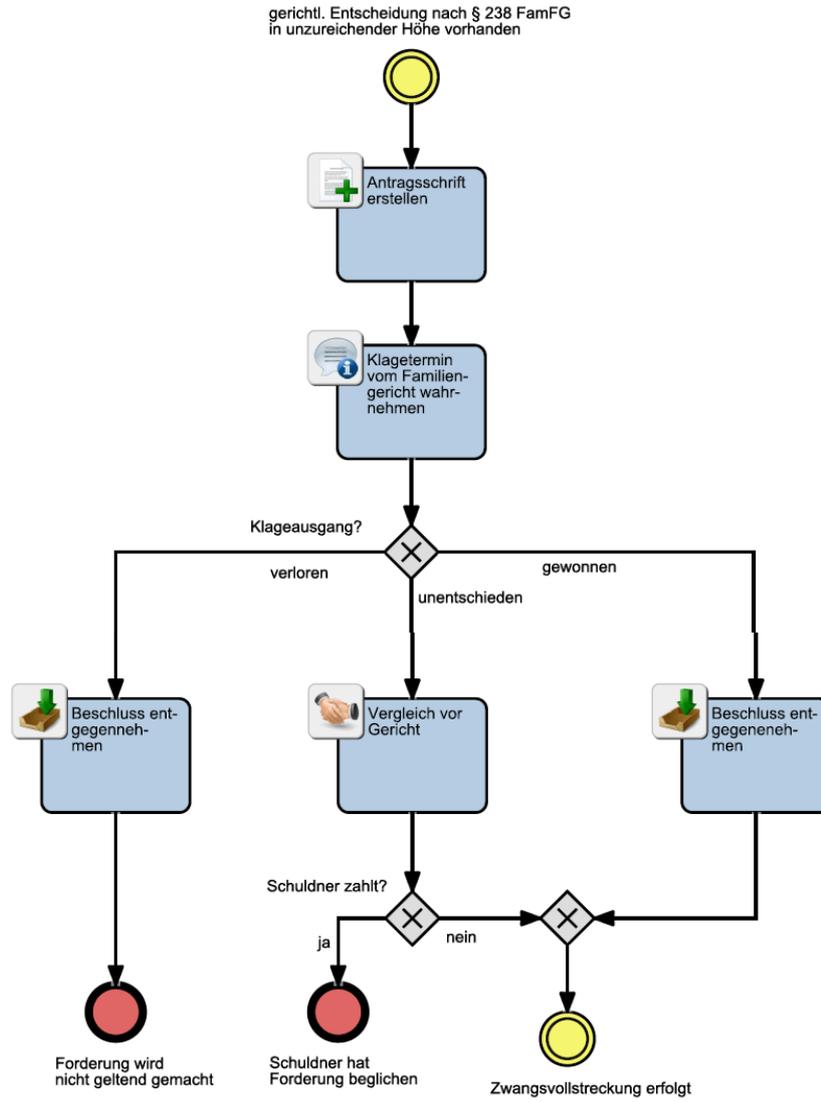
Anlage 10: Neubeurkundung durch das Jugendamt veranlasst



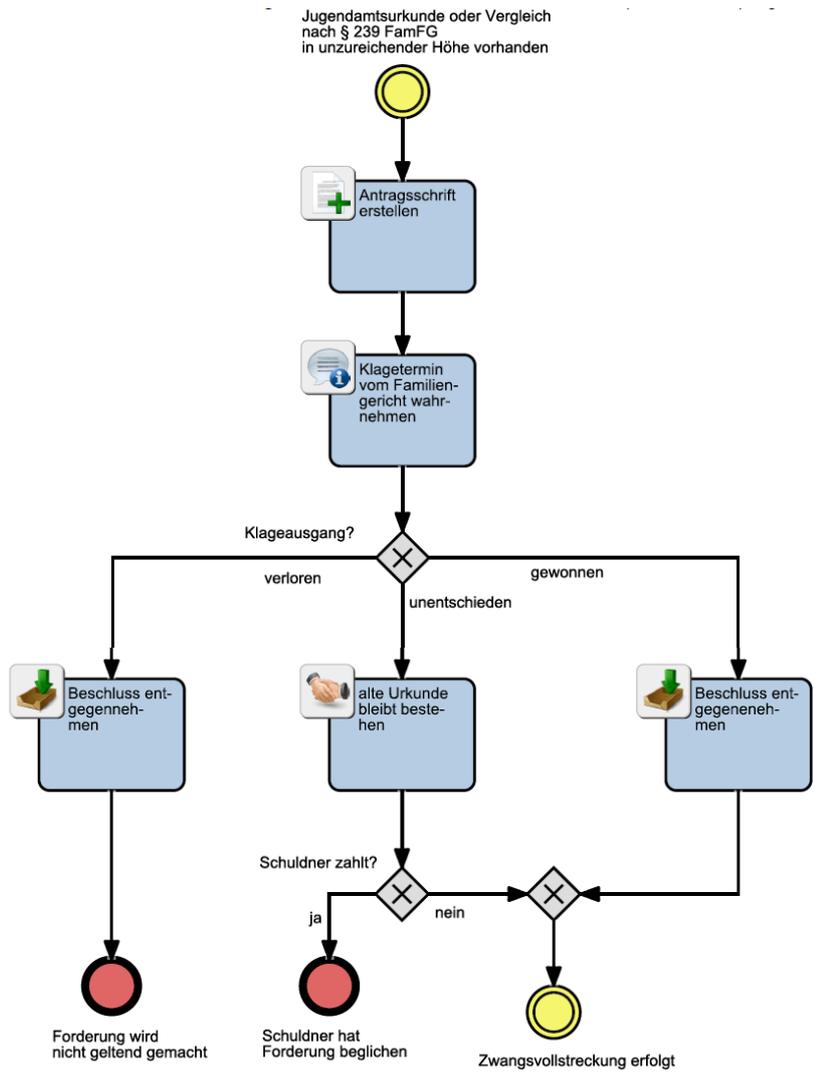
Anlage 11: § 240 FamFG



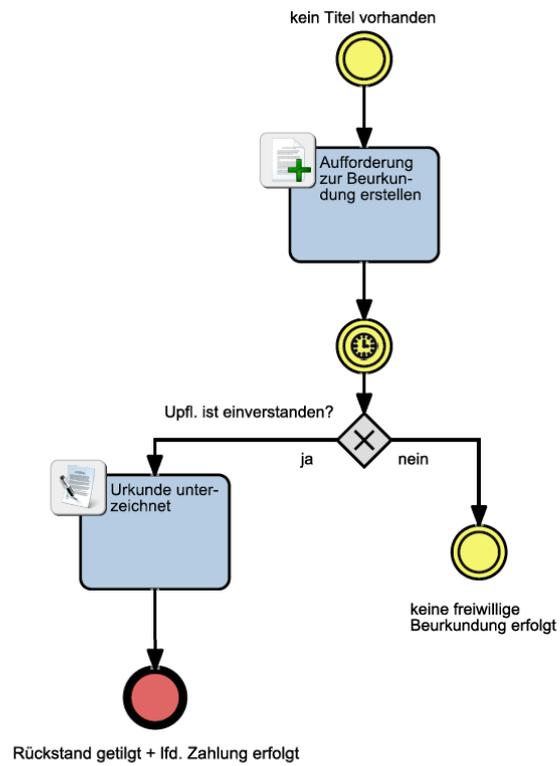
Anlage 12: § 238 FamFG



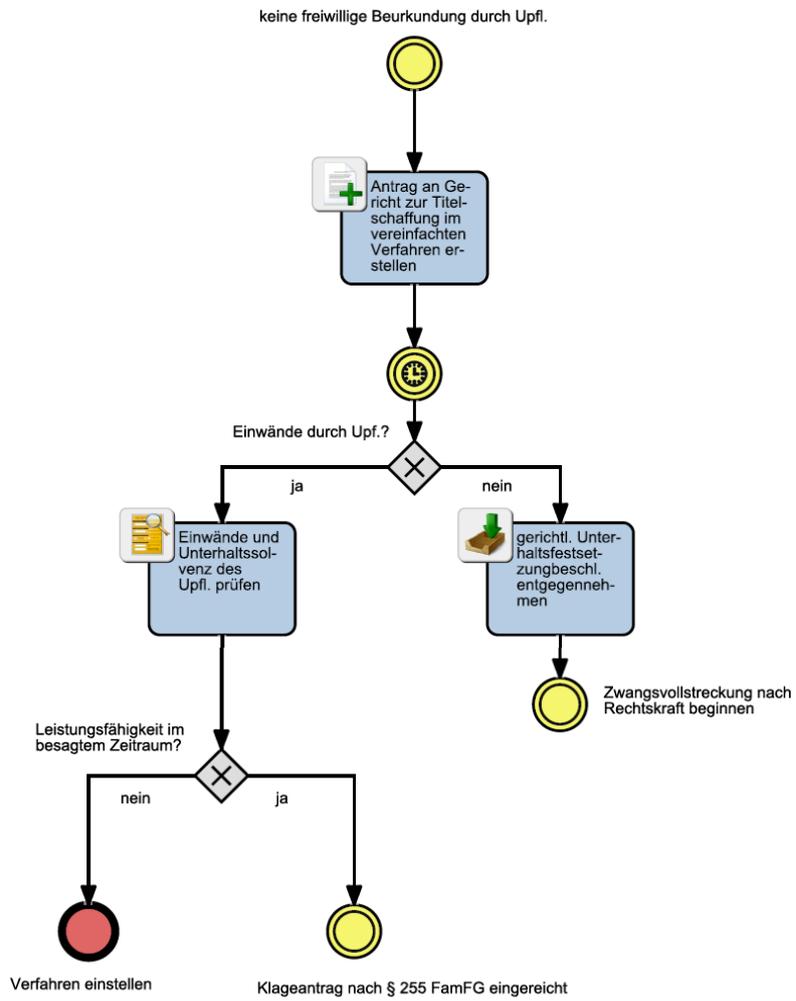
Anlage 13: § 239 FamFG



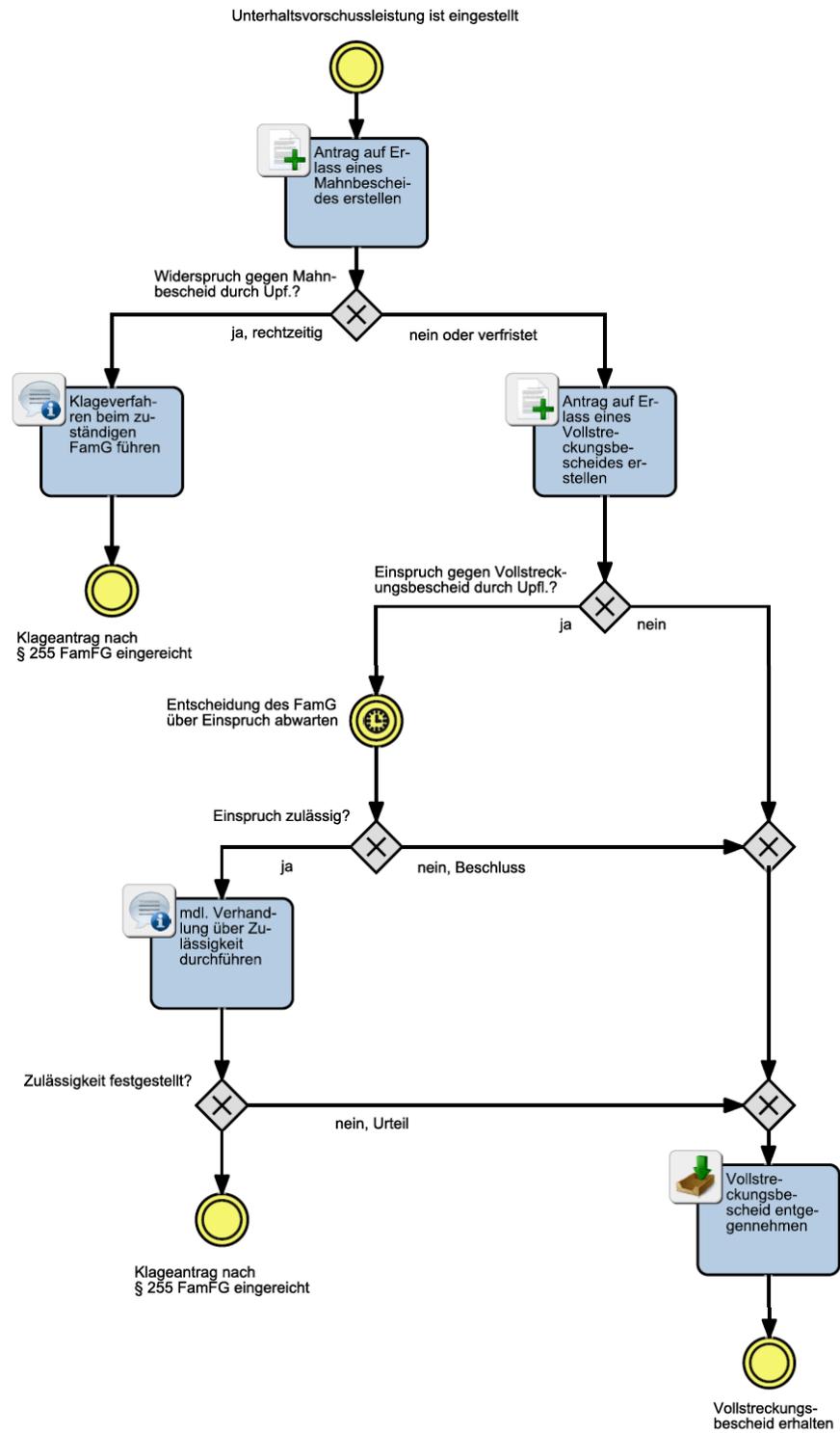
Anlage 14: Möglichkeit bestehende Forderungen zur Beurkundung gegeben



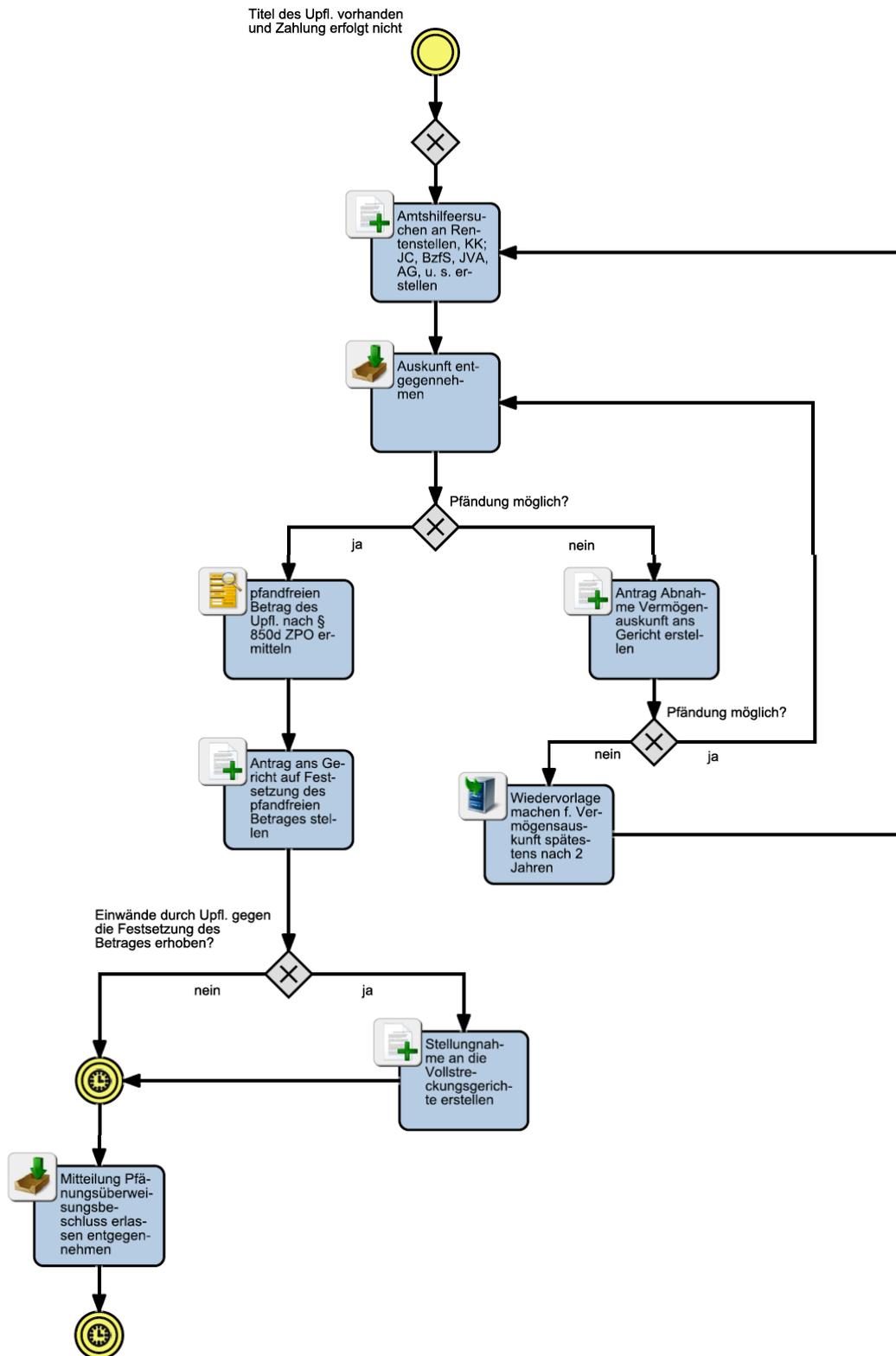
Anlage 15: § 249 FamFG

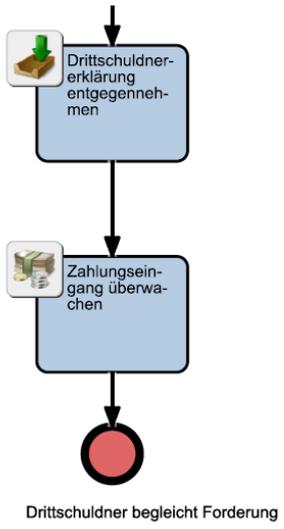


Anlage 16: § 688 ZPO

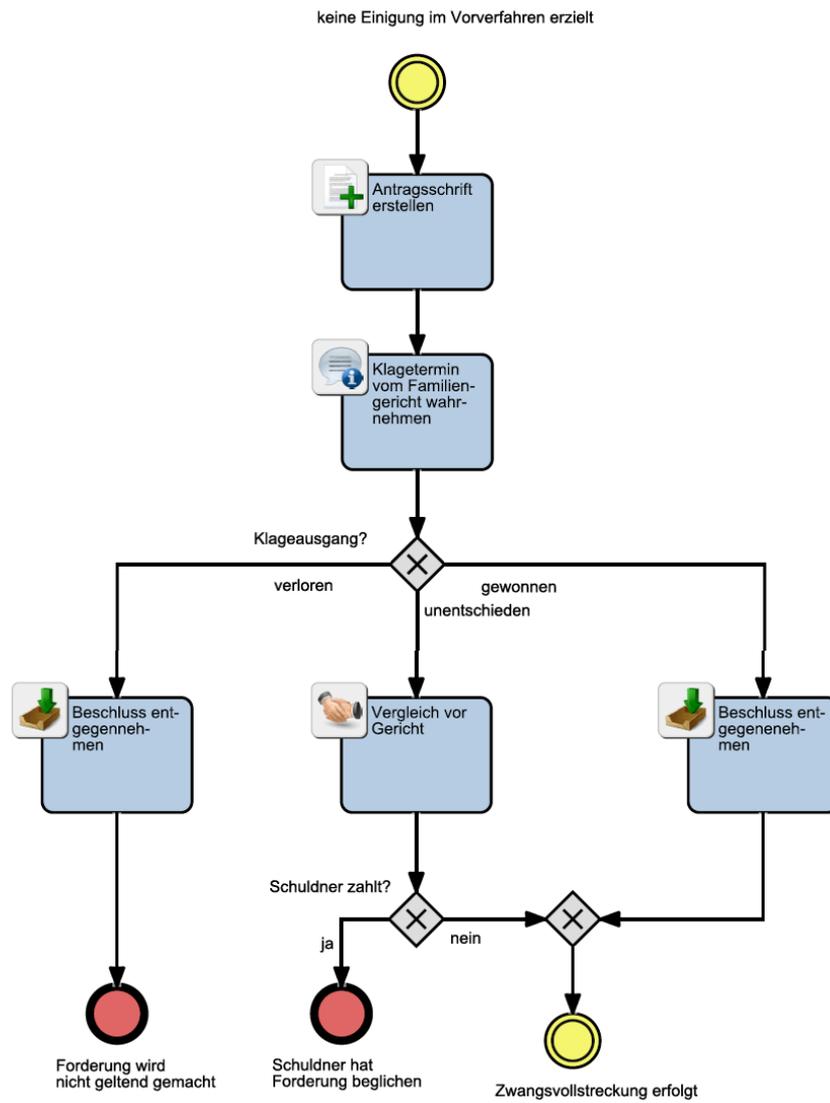


Anlage 17: Vollstreckung durchführen

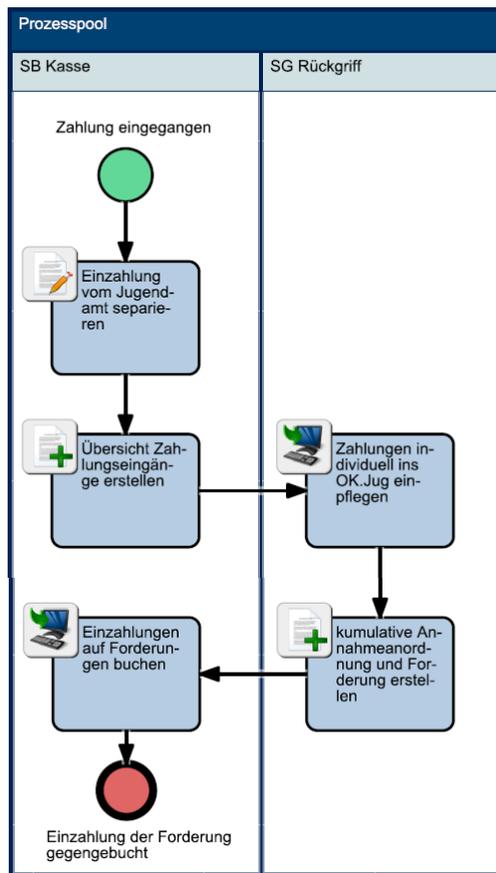




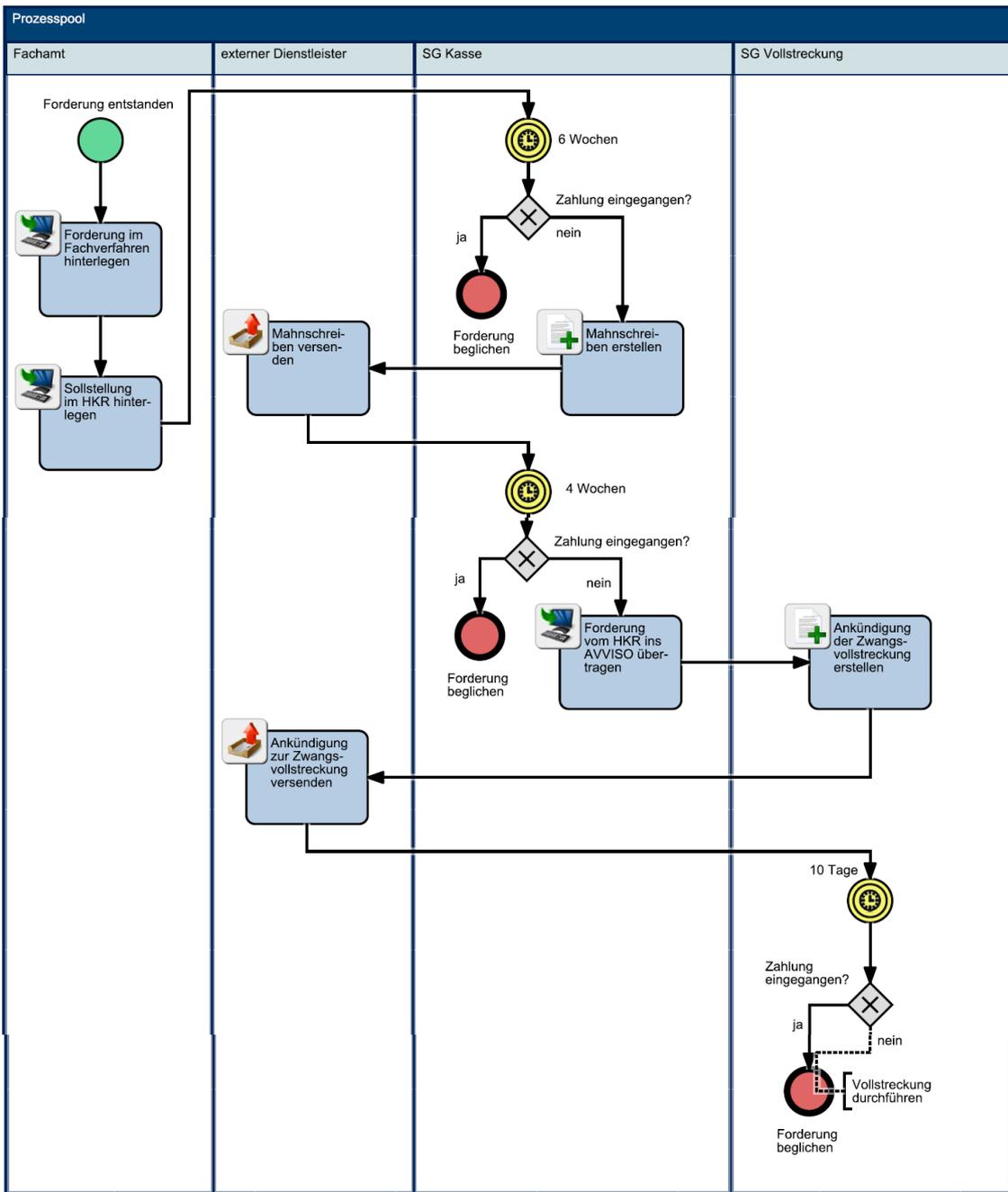
Anlage 18: § 255 FamFG



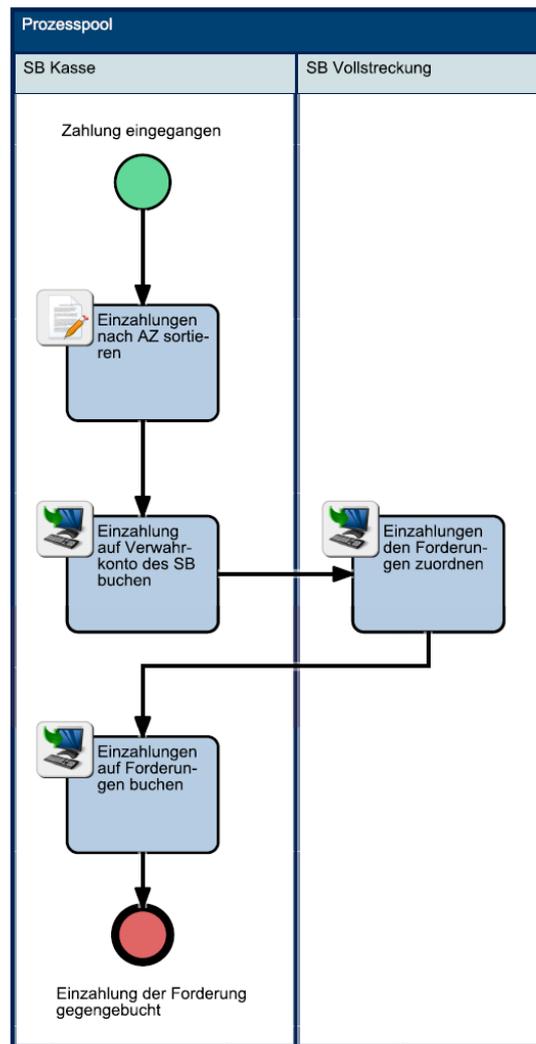
Anlage 19: Einzahlung über Rückgriff



Anlage 20: Forderung eintreiben



Anlage 21: Einzahlung über Vollstreckung durchführen



Anlage 22: Dokumentation zur Herangehensweise an die Interviews

Gedankenprotokoll:

1 Allgemein:

Aus Vorgesprächen und der Historie heraus wurde deutlich, dass es sich um einen Konflikt auf zwei Ebenen handelt. Zum einen liegt der Schwerpunkt auf der Sachebene, zum anderen auf der Beziehungsebene.

Bevor die Interviews durchgeführt werden, bedarf es eines Gesprächsleitfadens. Zudem ist die Überlegung, vor allem im Jugendamt, die unteren Hierarchieebenen in die Untersuchung mit einzubeziehen. Ziel ist es - die Akzeptanz bei den Beschäftigten für ein aus ihrer Sicht negatives Ergebnis zu fördern.

2 Gesprächsleitfaden:

Das erste Gespräch wird mit den SB und dem SGL des SG Unterhalt/Rückgriff geführt. Im Gespräch geht der Autor zu Beginn auf den Untersuchungsgegenstand ein, erläutert die Zielstellung der Untersuchung und die eingesetzte Methodik (s. 1 Einleitung). Anschließend gibt er die Gesprächsführung an die SB und den SGL, mit der Bitte Argumente für den Verbleib des Rückgriffs im Jugendamt zu benennen, ab. Die Argumente werden gesammelt, mit nachweisbaren Fakten unterlegt und entsprechend unter „Jugendamt“ (s. 6 SWOT-Analyse) niedergeschrieben. Im zweiten Teil des Gesprächs werden die groben Nachteile, die eine Umstrukturierung des Rückgriffs in die Vollstreckung mit sich bringen, erörtert.

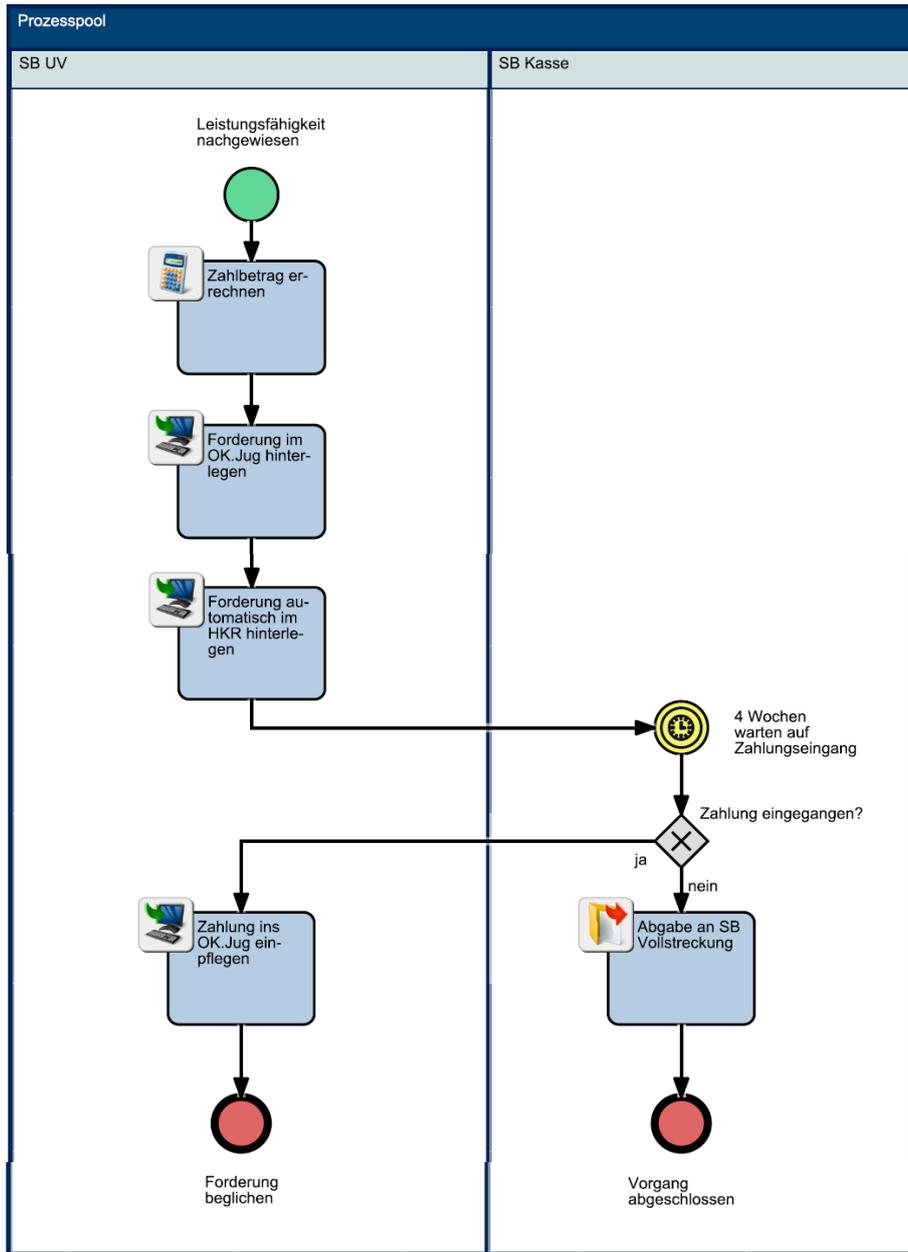
Das zweite Gespräch wird bewusst nur mit der oberen Hierarchieebene (Amtsleiter Kreisfinanzverwaltung und SGL Vollstreckung) geführt. Es handelt sich dabei um konzeptionelle Tätigkeiten, mit denen sich die SB Vollstreckung zunächst nicht auseinandersetzen sollten. In der Einführung wird etwas provokant auf die guten Vergleichswerte des Landkreises Bautzen zu anderen Landkreisen im Bereich Rückgriff verwiesen. Die Frage, die sich am Anfang stellen muss, ist, warum es überhaupt Umstrukturierungsgedanken gibt, wenn es so gut läuft? Anschließend soll ein realisierbarer Soll-Prozess anhand der aufgenommenen Ist-Prozesse erstellt werden. Der Argumentation des Jugendamtes, die den Verbleib in ihrem Bereich rechtfertigt, ist zu entgegenen.

In einem dritten Gespräch wird der entstandene Soll-Prozess den SB und dem SGL Jugendamt vorgelegt. Die Vorteile der Umstrukturierung werden benannt. Die SB und der SGL des Jugendamtes werden aufgefordert, die aus ihrer Sicht einhergehenden Nachteile detailliert zu beschreiben.

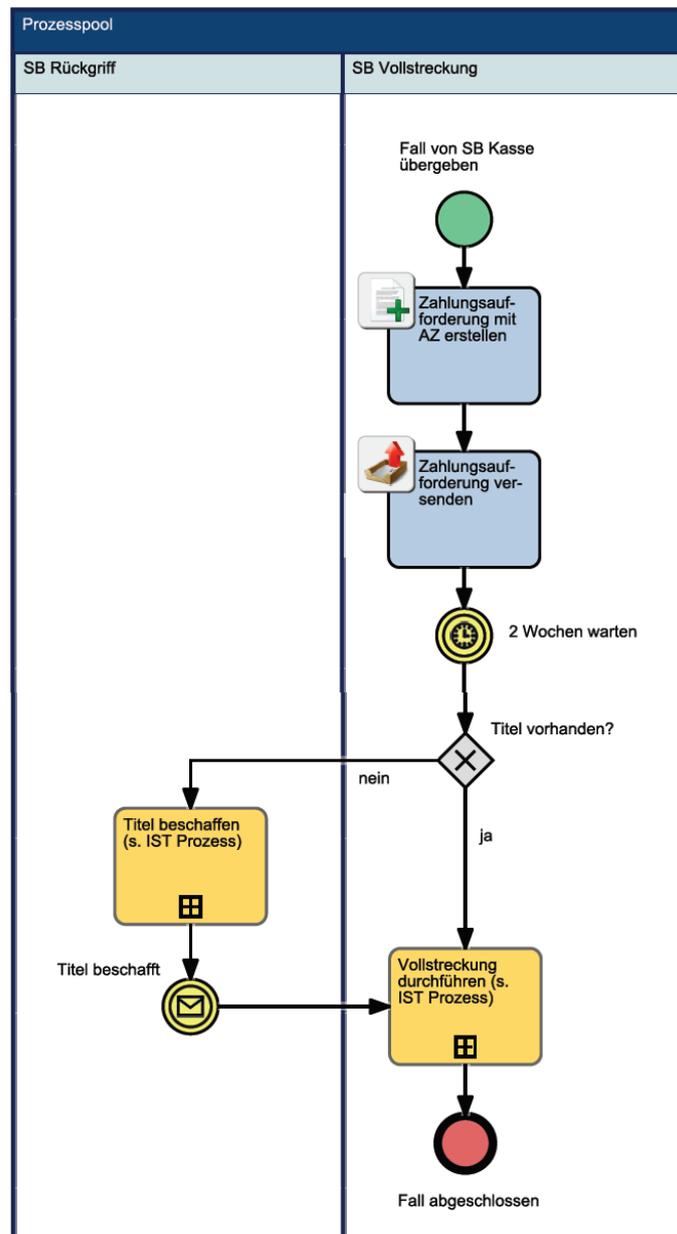
In einem letzten Gespräch mit den Vertretern der Kreisfinanzverwaltung sollte den Nachteilen entgegnet werden. Argumente können auch entkräftet werden.

Zum Ende hat der Verfasser die Aufgabe, den erstellten Soll-Prozess mit den pro und contra Argumenten detailliert zu bewerten. Dabei fließen sachliche, wie emotionale Argumente mit ein, die es abzuwägen gilt.

Anlage 24: UV-Forderung eintreiben Muster



Anlage 25: UV-Forderung eintreiben Muster II



Literatur

- Bundesministerium des Innern/Bundesverwaltungsamt (BMI) (Hrsg.): Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung, Berlin 2018
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) (Hrsg.): Unterhaltsvorschussgesetz Geschäftsstatistik - 2017/2018, Berlin 2019 unter: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvvg--geschaeftsstatistik---2017-2018/127534> [18.07.2019]
- Bundesregierung (BR) (Hrsg.): Bericht der Bunderegierung über die Wirkung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017, Berlin 2018a
- Bundesregierung (BR) (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/4742 –, Berlin 2018b
- Bundesregierung (BR) (Hrsg.): Verbesserung des Rückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetzes, Fortschrittsbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu dem 2017 vereinbarten Bund-Länder-Prozess, Berlin 2018c
- Hartmann, Axel: Großes Landkreis-Ranking 2018, Das sind die erfolgreichsten Regionen Deutschlands, Focus, München 2018 unter: https://www.focus.de/immobilien/kaufen/grosses-landkreis-ranking-2018-die-methode-so-entstand-das-landkreis-ranking-2018_id_10084682.html [06.05.2019]
- Hessischer Landtag (HL) (Hrsg.): Vorlage der Landesregierung betreffend den Dreiundzwanzigsten Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich in Hessen zuständigen Aufsichtsbehörde, Drucksache 18/2942, Wiesbaden 2010
- Hommel, Anita und König-Weinreich, Ronny: Konzeption zur Personal- und Liegenschaftsentwicklung der Verwaltung des Landkreises Bautzen für den Zeitraum 2018 – 2025, Teilbericht Kreisfinanzverwaltung, KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Dresden 2018
- Pech, Heiko: Organisationsuntersuchung im Jugendamt für den Landkreis Bautzen, Rödl & Partner GbR, Nürnberg 2013
- Sächsischer Landkreistag (SLKT) (Hrsg.): 34. Sitzung der AG Jugendamtsleiter am 22. März 2017 Dresden, Dresden 2017
- Sächsischer Rechnungshof des Freistaates Sachsen (SRH) (Hrsg.): Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung, Querschnittsprüfung zum Vollzug des UVG bei den Landkreisen, Leipzig 2013
- Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) (Hrsg.): Beschluss des Sächsischen Landtages vom 30. August 2017 zu dem Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion Drs.-Nr.: 6/10453, Thema: Verbesserung der Rückholquote beim UV, Dresden 2017

Teich, Christian und Schuster, Tony: Wirtschaftlichkeitsanalyse des Sachgebiets Mahnung und Vollstreckung des Landratsamts Bautzen, Projektarbeit im Modul Projektmanagement an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung, Meißen 2013

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (StLa): Zensus 2011, Sonderbericht zu Haushalten und Familien nach Gemeinden, A I /Zensus 2011-6, Kamenz 2015

Rechtsquellen

Abgabenordnung (AO) vom 01. Oktober 2002, BGBl., S. 3866; 2003 I, S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019, BGBl. I, S. 1066

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008, BGBl. I, S. 2586, 2587, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, BGBl. I, S. 2639

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, BGBl. III, G 100-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019, BGBl. I, S. 404

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, GVBl. I 2006, S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014, GVBl., S. 241

Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994, BGBl. I, S. 2866, zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017, BGBl. I, S. 1693

Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz (SächsAüGUVG) vom 11. Dezember 2002, SächsGVBl. 2002 Nr. 14, S. 312

Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992, SächsGVBl. S. 327, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen vom 5. Juni 2003, SächsGVBl. 2003 Nr. 15, S. 614

Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 11. September 2012, BGBl. I, S. 2022, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018, BGBl. I, S.2696

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweite Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 13. Mai 2011, BGBl. I, S. 850, 2094, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2019, BGBl. I, S. 1066

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 1. August 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr.11 vom 18. April 2018

Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 17. Juli 2007, BGBl. I, S. 1446, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017, BGBl. I, S. 3122

Zivilprozessordnung (ZPO) vom 5. Dezember 2005, BGBl. I, S. 3202; 2006 I S.431; 2007 I S. 1781, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019, BGBl. I, S. 54

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind identisch.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 1. Oktober 2019